

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Veranstaltungen

DE-UZ 236

Vergabekriterien

Ausgabe Juli 2024

Version 1

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d. h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
1.1	Vorbemerkung	9
1.2	Hintergrund	9
1.3	Ziele des Umweltzeichens	10
1.4	Begriffsbestimmungen	11
2	Geltungsbereich	15
2.1	Zeichennehmer	15
2.1.1	Organisationen, deren primärer Geschäftszweck die Organisation von Veranstaltungen für Kunden ist oder regelmäßig Veranstaltungen organisieren	15
2.1.2	Ausgeschlossene Zeichennehmer	16
2.2	Veranstaltungstypen	16
2.2.1	Allgemeines	16
2.2.2	Ausgeschlossene Veranstaltungstypen	17
2.3	Ablauf der Vergabe	17
3	Anforderungen	18
3.1	Allgemeines	18
3.2	Grundsätzliche Anforderungen an Zeichennehmer	18
3.2.1	Leitbild	18
3.2.2	Beauftragte:r für nachhaltige Veranstaltungen	19
3.2.3	Schulung der Mitarbeitenden	19
3.2.4	Mobilitätsmanagement	20
3.2.5	Strom aus erneuerbaren Energiequellen	20
3.2.6	Papierwaren im internen Gebrauch	21
3.2.7	Druckwerke des Unternehmens und zur Unternehmenskommunikation	21
3.2.8	Elektro- und Elektronikgeräte für den Bürogebrauch	21
3.2.9	Reinigungsmittel	21
3.2.10	Hygienepapiere	22
3.2.11	Abfalltrennung	22
3.2.12	Bewerbung von nachhaltigen Veranstaltungen in der Außenkommunikation	22
3.2.13	Information von Partnerunternehmen	23

3.3	Kriterien für Veranstaltungen	23
3.3.1	Anforderungen an Mobilität und Klimaschutz.....	23
3.3.1.1	Anreisemöglichkeit ohne PKW (MUSS)	23
3.3.1.2	Kommunikation einer klimaschonenden An- und Abreise (MUSS)	24
3.3.1.3	Darstellung des Modal Split (MUSS)	24
3.3.1.4	Mobilität bei Side Events (MUSS)	25
3.3.1.5	Ersatz von Flugreisen und PKW-Fahrten bei hybriden Veranstaltungen (MUSS – bei hybriden Veranstaltungen)	25
3.3.1.6	No flight policy (MUSS).....	26
3.3.1.7	Erreichbarkeit der Unterkünfte (KANN)	26
3.3.1.8	Verkehrskonzept für Veranstaltungen ab 1000 Teilnehmenden (KANN).....	26
3.3.1.9	Berechnung der Treibhausgas-Emissionen aus der Reisetätigkeit der Beteiligten (MUSS)	26
3.3.1.10	Keine Parkmöglichkeiten für PKW (KANN)	27
3.3.1.11	Veranstaltungsstätte mit öffentlicher Verkehrsanbindung (KANN)	27
3.3.1.12	Unterstützung und Belohnung einer umweltfreundlichen An- und Abreise (KANN)	27
3.3.1.13	Veranstaltungszeiten abgestimmt auf Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (KANN).....	28
3.3.1.14	Motivation für die Anreise mit dem Fahrrad (KANN)	28
3.3.1.15	Mobilität vor Ort bei mehrtägigen Veranstaltungen (KANN)	29
3.3.1.16	Beauftragung von Transportunternehmen (KANN)	29
3.3.2	Anforderungen an Unterkünfte	30
3.3.2.1	Beherbergungsangebot in Unterkunftsbetrieben mit Umwelt-Zertifizierung (MUSS)	30
3.3.2.2	Kommunikation der Maßnahmen der nachhaltigen Veranstaltungen an Unterkunftsbetriebe (MUSS)	30
3.3.2.3	Bewertung der Umweltstandards der Unterkunftsbetriebe (KANN)	31
3.3.3	Anforderungen an permanente Veranstaltungsstätten	31
3.3.3.1	Kommunikation der Umweltstandards an Veranstaltungsstättenbetreibende (MUSS)	31
3.3.3.2	Neu zu errichtende Gebäude (MUSS)	31
3.3.3.3	Nachhaltige Wasserversorgung (MUSS)	32
3.3.3.4	Umweltstandards der Veranstaltungsstätte (KANN).....	32
3.3.3.5	Erweiterte Umweltstrategie (MUSS)	32
3.3.3.6	Energetische Bewertung (KANN).....	32
3.3.3.7	Dokumentation des energetischen Gebäudestandards (KANN).....	33

3.3.3.8	Erweitertes Energiekonzept zur Optimierung des Energieverbrauchs (KANN)	33
3.3.3.9	Energiesparende Beleuchtungstechnik in den Veranstaltungsbereichen (KANN) ...	33
3.3.3.10	Strom aus erneuerbaren Energiequellen (KANN)	33
3.3.3.11	Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit Umweltzeichen (KANN)	34
3.3.3.12	Betriebseigene Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (KANN)	34
3.3.3.13	Ein- und Ausschalten von Licht, Heizung und/oder Klimaanlage (KANN).....	34
3.3.3.14	Elektro-Ladestationen für Fahrräder und Shuttles/Dienstwagen (KANN).....	35
3.3.4	Anforderungen an andere Veranstaltungsstätten (temporäre Gebäude, Zelte, Freiflächen)	35
3.3.4.1	Fliegende Bauten (MUSS)	35
3.3.4.2	Umweltfreundliche mobile Toilettenanlagen (MUSS)	35
3.3.4.3	Keine Beheizung mit Strom oder Gasheizstrahler im Freibereich (MUSS)	36
3.3.4.4	Klimatisierung temporärer Bauten (MUSS)	36
3.3.4.5	Maßnahmen für effiziente Raumtemperaturstabilisierung (KANN).....	36
3.3.4.6	Mindestanforderungen Stromversorgung (MUSS)	37
3.3.4.7	Strom aus erneuerbaren Energiequellen (KANN)	37
3.3.4.8	Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit Umweltzeichen (KANN)	37
3.3.4.9	Erstellung eines Freiflächenschutzkonzeptes (MUSS - bei Veranstaltungen in der Natur)	38
3.3.4.10	Umweltbeauftragte:r vor Ort (MUSS - bei Veranstaltungen in der Natur)	38
3.3.4.11	Vermeidung von Flurschäden (MUSS - bei Veranstaltungen in der Natur).....	38
3.3.5	Anforderungen an Beschaffung, Material und Abfallmanagement	39
3.3.5.1	Entsorgungskonzept der Veranstaltungsstätte (MUSS)	39
3.3.5.2	Prüfung und Adaptierung des Entsorgungskonzeptes (MUSS)	40
3.3.5.3	Abfallkennzahlen (MUSS).....	40
3.3.5.4	Umweltverträgliche Abwasserentsorgung von Geschirrmobilen (MUSS).....	41
3.3.5.5	Erhebung des Energieverbrauchs und THG Berechnung (MUSS).....	41
3.3.5.6	Ressourcenaufwand für Papier / Druck (MUSS).....	41
3.3.5.7	Papierlose Veranstaltung (KANN)	42
3.3.5.8	Papierqualität von Druckerzeugnissen für die Veranstaltung (MUSS)	42
3.3.5.9	Digitaldrucke/Werbebanner/Fahnen/Bühnenkulissen für Veranstalter (MUSS).....	42
3.3.5.10	Digitaldrucke/Werbebanner/Fahnen/Bühnenkulissen für Sponsoren (KANN)	42
3.3.5.11	Druckerzeugnisse für die Veranstaltung sind zertifiziert mit Umweltzeichen (KANN)	43
3.3.5.12	Einschränkung von Give-Aways (MUSS)	43

3.3.5.13	Give-Aways oder Merchandising Produkte des Veranstalters und von Sponsoren (KANN).....	43
3.3.5.14	Neuanschaffung von Bürogeräten im Seminarbereich (MUSS)	43
3.3.5.15	Gemietete Bürogeräte (KANN).....	44
3.3.5.16	Reinigung (KANN).....	44
3.3.5.17	Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasser (KANN).....	44
3.3.5.18	Sparsame Bewässerung (KANN)	45
3.3.5.19	Alternative Wassernutzung (KANN).....	45
3.3.5.20	Werbebanner (KANN).....	46
3.3.5.21	Dekoration und Blumenschmuck (KANN)	46
3.3.5.22	Einsatz von Bühnenstoffen (KANN)	47
3.3.5.23	Leitsystem (KANN).....	47
3.3.5.24	Optimierung des direkten Energieverbrauchs hybrider Veranstaltungen (KANN)...	47
3.3.5.25	Einsatz von Materialien (KANN)	48
3.3.5.26	Maske (KANN).....	48
3.3.5.27	Umweltstandards von Partnerbetrieben und Unterauftragnehmern (KANN)	48
3.3.5.28	Nur für Messen und Konferenzen	48
3.3.5.28.1	Vertragliche Vereinbarungen mit Aussteller (MUSS).....	49
3.3.5.28.2	Wiederverwendung von Teppichen (MUSS).....	49
3.3.5.28.3	Wiederverwendung von Ausstellungsständen (KANN)	49
3.3.5.28.4	Umweltfreundliche Ausstellungsstände (KANN)	50
3.3.5.28.5	Verringerung von Drucksorten im Ausstellungsbereich (KANN).....	50
3.3.5.28.6	Tagungsmappen (KANN)	50
3.3.5.29	Vermeiden von Abfällen durch zurückgelassene Zelte (MUSS-Nur für Festivals mit Campinggelände).....	51
3.3.6	Anforderungen an die Gastronomie.....	51
3.3.6.1	Bestellung der Cateringdienstleistung (MUSS)	51
3.3.6.2	Ausschank aus Mehrwegbechern (MUSS)	52
3.3.6.3	Mehrwegverpackung oder Großverpackung bei Getränken (MUSS).....	52
3.3.6.4	Entsorgung von Lebensmittelabfällen (MUSS).....	52
3.3.6.5	Planung zur Vermeidung von Lebensmittelabfall (MUSS).....	53
3.3.6.6	Energieeinsparung bei der Kühlung (MUSS)	53
3.3.6.7	Keine Beheizung mit Strom oder Gasheizstrahlern im Freibereich (MUSS).....	53
3.3.6.8	Abfallvermeidung bei Geschirr für Speisen, Ausstattung und Dekoration (KANN)..	53
3.3.6.9	Weitergabe von Cateringresten (KANN)	54

3.3.6.10	Leitungswasser als Service für die Teilnehmenden (KANN)	54
3.3.6.11	Einsatz von Leitungswasser anstatt Mineralwasser (KANN).....	54
3.3.6.12	Saisonale Lebensmittel (MUSS)	55
3.3.6.13	Saisonale landwirtschaftliche Produkte: Obst und Gemüse (KANN).....	55
3.3.6.14	Biologische Produkte (MUSS)	55
3.3.6.15	Einsatz von fair gehandelten Produkten (MUSS)	56
3.3.6.16	Ausschließlicher Einsatz bestandserhaltend gewonnener Fische und Fischprodukte oder Meeresfrüchte (MUSS)	57
3.3.6.17	Anforderung an die artgerechte Tierhaltung beim Einsatz von Produkten tierischen Ursprungs (MUSS)	58
3.3.6.18	Überwiegend vegetarisches oder veganes Catering (MUSS).....	59
3.3.6.19	Ausschließlich vegetarisches oder veganes Veranstaltungscatering (KANN)	59
3.3.6.20	Ausschließlicher Einsatz von Produkten in Bio-Qualität und aus artgerechter Tierhaltung (KANN).....	59
3.3.6.21	Zusätzliche Catering Anfrage für Bioprodukte (KANN).....	60
3.3.6.22	Mitarbeitendeninformation (MUSS).....	60
3.3.6.23	Kommunikation der besonderen Qualität des Catering-Angebots nach außen (MUSS)	61
3.3.6.24	Catering mit Umweltzeichen (KANN)	61
3.3.6.25	Catering mit anderer Zertifizierung oder Kooperation (KANN)	61
3.3.6.26	Anforderung an den Ausschluss von Flugware (KANN)	61
3.3.6.27	Anforderungen an den Einsatz umweltfreundlicher Reinigungsmittel (KANN)	63
3.3.7	Anforderungen an Kommunikation.....	64
3.3.7.1	Kommunikation zu nachhaltiger Veranstaltung, veranstaltungsintern (MUSS).....	64
3.3.7.2	Kommunikation über nachhaltige Veranstaltung nach außen (MUSS).....	64
3.3.7.3	Ansprechpartner/in vor Ort (MUSS).....	64
3.3.7.4	Information aller Teilnehmenden über Abfallvermeidung und Abfalltrennung vor Ort (MUSS)	65
3.3.7.5	Kommunikation der Umweltstandards der Unterkünfte an Teilnehmende (KANN).	65
3.3.7.6	Feedback (MUSS)	65
3.3.7.7	Kennzahlen (KANN)	65
3.3.7.8	Kommunikation mit Anwohner:innen (KANN)	66
3.3.8	Soziale Aspekte.....	66
3.3.8.1	Mindestanforderung Barrierefreiheit (MUSS)	66
3.3.8.2	Awareness-Konzept gegen sexualisierte Gewalt (KANN)	66
3.3.8.3	Gender Mainstreaming und Diversity (KANN)	67

3.3.8.4	Sonstige besondere Angebote (KANN)	67
3.3.8.5	Regionale Kultur- oder Naturerlebnisangebote (KANN)	67
3.3.8.6	Keine Förderung von übermäßigem Alkoholkonsum (KANN)	68
3.3.8.7	Barrierearme Homepage (KANN)	68
3.3.8.8	Digitale Barrierearmut bei hybriden Veranstaltungen (KANN)	68
3.3.9	Anforderungen an die Veranstaltungstechnik	69
3.3.9.1	Nutzungseffizienz der Veranstaltungstechnik durch Vermeidung von Transporten (MUSS)	69
3.3.9.2	Energieeffiziente Technik (MUSS)	69
3.3.9.3	Nutzungseffizienz der Veranstaltungstechnik (KANN)	70
3.3.9.4	Emissionsarme Ausfallsicherung (KANN)	70
3.3.9.5	Sozial nachhaltige Beschäftigungsverhältnisse (KANN)	70
3.3.10	Kompensation von Treibhausgasen (KANN)	71
3.3.11	Kennzeichnung der Veranstaltung	71
4	Zeichennehmer und Beteiligte	72
5	Zeichenbenutzung	72
Anhang A	Verteilung der Punktzahl auf die KANN-Kriterien	74
Anhang B	Tabelle Muss-/Kann-Kriterien mit Nachweiszeitpunkt	82
Anhang C	Anforderungen an die Qualität von Emissionsminderungsgutschriften	87

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Bei Veranstaltungen handelt es sich um eine äußerst diverse Dienstleistung mit unterschiedlichen Anforderungen bezüglich der Infrastruktur, Technik und den für die Durchführung beteiligten Akteuren. Der Geltungsbereich umfasst dabei sowohl gewerbliche Veranstaltungen wie Konferenzen und Messen für eine bestimmte Zielgruppe, als auch kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und Theaterfestivals für eine breite Öffentlichkeit. Die Orte der Veranstaltungen können dabei permanente Stätten wie Veranstaltungszentren, Special-Locations, Konferenzhotels oder Messegelände sein als auch temporäre Orte mit und ohne Gebäuden - also auch in freier Natur. Vor dem Hintergrund einer vielseitigen Veranstaltungsbranche sind die potentiellen Umweltwirkungen entsprechend unterschiedlich gelagert und Daten nur begrenzt verfügbar. Einige Gemeinsamkeiten lassen sich jedoch herleiten - so spielen beispielsweise die Bereiche Mobilität, Gastronomie, Energieverbrauch in den Veranstaltungsstätten als auch übergreifende Kreislaufwirtschaftsthemen wiederkehrend eine wichtige Rolle.

Mit 2,15 Mio. Events mit 311 Mio. Teilnehmer:innen im Jahr 2023¹ und sich einer weiter erholenden Branche gibt es ein hohes Potential an Möglichkeiten der Umsetzung der nachfolgenden beschriebenen Kriterien und den damit einhergehenden Umweltentlastungspotentialen. Zudem existiert in der Branche bereits ein großes Interesse an der Umwelt- und Nachhaltigkeitsthematik. Dieses spiegelt sich beispielsweise am Interesse an Nachhaltigkeitsmanagementsystemen bei Veranstaltungshäusern wieder. Auch steigt das Interesse bei Kunden an Anbietern mit Nachhaltigkeitszertifizierungssystemen.

Allerdings haben die Konsultationen gezeigt, dass aufgrund der beschriebenen Vielseitigkeit der Branche diverse Kriterien, wenn sie verpflichtend gelten würden, bestimmten Veranstaltungsarten von vorn herein ausschließen würden. Es ist daher notwendig, zwischen für alle Veranstaltungsarten umsetzbaren MUSS-Kriterien und wählbaren KANN-Kriterien zu unterscheiden, wobei ein Anteil von 30% der mit den KANN-Kriterien assoziierten Punkte erreicht werden muss (siehe Anhang A).

¹ Meeting- & Event Barometer Deutschland 2023/2024 - Die Deutschland-Studie des Kongress- und Veranstaltungsmarktes, EITW 2024

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Mit der Auszeichnung von Veranstaltungen mit dem Blauen Engel wird die Vorteilhaftigkeit in den Bereichen Umwelt und weiteren Aspekte der Nachhaltigkeit gegenüber konventionell organisierten Veranstaltungen für Bürger:innen und öffentliche und gewerbliche Akteure klar erkennbar. Für die Teilnehmer:innen und weitere Beteiligte der Veranstaltung wird die Umsetzung der Umwelt- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen sogar direkt erlebbar.

Der Blaue Engel für Veranstaltungen bietet Veranstaltungsorganisationen, Veranstaltungszentren und dessen Kunden (also in dessen Namen die Veranstaltungen umgesetzt werden) die Möglichkeit, das hohe Umwelt- und Nachhaltigkeitsniveau gesichert darzustellen und als Vorbild in der Branche zu wirken.

Das Ziel des Blauen Engel für Veranstaltungen ist die Auszeichnung von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, die gegenüber konventionell organisierten Veranstaltungen einen deutlichen ökologischen Vorteil besitzen und auch in anderen Nachhaltigkeitsbereichen ambitionierte Ziele verfolgen.

Der Geltungsbereich schließt jedoch neben der Veranstaltung selbst auch die Veranstaltungsorganisation oder Veranstaltungszentren, also die Zeichennehmer, mit ein. Damit wird sichergestellt, dass diese einerseits ausreichende Kompetenzen mitbringen und andererseits selbst eine Vorbildfunktion einnehmen können. Durch die Entwicklung eines entsprechenden Leitbilds wird dieses zunächst bei den potentiellen Zeichennehmern verankert und mit der Festlegung des Beauftragten für nachhaltige Veranstaltungen personell fixiert. Durch die Schulung der Mitarbeitenden werden die notwendigen Kompetenzen an den entsprechenden Stellen in der Organisation angelegt. Die Ziele des Umweltzeichens, die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die Schonung von Ressourcen, werden auch seitens der Veranstalter mit entsprechenden Maßnahmen adressiert. So ist etwa der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien verpflichtend und die Mitarbeitenden müssen zu umweltverträglicher Mobilität angehalten werden. Ebenfalls werden beschaffungsrelevante Themen in Bezug auf Papier und Druck oder Elektro- und Elektronikgeräte adressiert, die beispielsweise durch Energieeinsparung zur Ressourcenschonung beitragen.

Der Fokus dieses Umweltzeichens und seiner Ziele liegt jedoch bei den durchgeführten Veranstaltungen selbst. Mobilität und dabei auch insbesondere die Anreise der Teilnehmer:innen fallen hinsichtlich der Klimawirkung bei Veranstaltungen besonders ins Gewicht. Die geforderten Maßnahmen wirken daher besonders bei der Teilnehmer:innen-Anreise und unterstützen die Nutzung emissionsarmer Verkehrsträger wie Bahn, ÖPNV und umweltfreundlicher Sammelshuttle-Diensten sowie Rad- und Fußverkehr. Als Voraussetzung dafür müssen ambitionierte Ziele zum Modal Split gesetzt werden und diese mit kommunikativen Maßnahmen und Angeboten unterlegt werden. Zu den konkreten Angeboten zählen z.B. Kombitickets, die vergünstigte Bahntickets (für Fernzüge) und kostenfreie Nutzung des ÖPNV ermöglichen. Für Mitarbeitende gilt eine No-Flight-Policy und für Referent:innen und Künstler:innen sind Flugreisen ab 700 km möglich um die Kriterien zu erfüllen - Inlandsflüge sind ausgeschlossen.

Auch das gastronomische Angebot kann einen erheblichen Anteil an der Klima- und Umweltwirkung einer Veranstaltung ausmachen. Für die erbrachten Cateringdienstleistungen werden daher strenge Kriterien angelegt. Einerseits wird eine überwiegend vegetarische oder vegane Verpflegung gefordert. Die verpflichtende mehrheitliche Verwendung von Produkten aus biologischer Produktion sorgt für die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und für die Schonung von Böden und dem Schutz der biologischen Vielfalt. Dies wird zudem dadurch ergänzt, dass Lebensmittelabfälle durch Planung und Maßnahmen vermieden und, falls trotz großer

Anstrengungen nicht möglich, zumindest sachgerecht entsorgt werden. Dem Ressourcenschutz wird weiterhin Rechnung getragen, indem Mehrwegbecher verpflichtend genutzt werden müssen.

Der Kreislaufgedanke spiegelt sich auch in anderen Bereichen der Veranstaltungsplanung und -durchführung wieder. Mit einem verpflichtendem Entsorgungskonzept und der Erhebung von Abfallkennzahlen müssen planerische Grundlagen geschaffen werden. Dabei müssen entsprechend auch die vor Ort befindlichen Mitarbeiter:innen geschult werden, um die Umsetzung der Maßnahmen sachkundig zu begleiten. Die für die Veranstaltung notwendigen fliegenden Bauten müssen vollständig rückgebaut und entweder wiederverwendet oder, falls nicht möglich, alle Materialien für die Entsorgung unter Einhaltung gesetzlichen Vorgaben getrennt werden.

Auch die Veranstaltungstechnik bietet Potentiale zur Reduktion von Treibhausgasen. Neben einer verpflichtenden bevorzugten Nutzung von vor Ort befindlicher Technik müssen umfassende Energiebedarfspläne erstellt werden, die Energiesparpotentiale offenlegen.

Neben den Kriterien mit hauptsächlichem Umweltbezug spielen auch soziale Kriterien eine Rolle, um die Veranstaltungsbranche nachhaltiger zu gestalten. Verpflichtend wird daher festgelegt, dass der Grad der Barrierefreiheit und eventuellen Einschränkungen klar im Vorfeld kommuniziert werden.

Wie an verschiedensten Stellen beschrieben, spielen auch andere kommunikative Aspekte eine prominente Rolle. Neben der erfolgreichen Umsetzung der angestrebten Maßnahmen soll dabei sowohl auf Seiten sämtlicher beteiligter Dienstleister (Gewerke) als auch auf Seiten der Teilnehmer:innen für diverse Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte sensibilisiert werden.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:

- Reduzierung von Treibhausgasemissionen
- Schonung von Ressourcen

1.4 Begriffsbestimmungen

Antragsteller/Zeichennehmer: Der jeweilige Vertragspartner; hier in der Regel die Veranstaltungsorganisation und die Veranstaltungszentren.

Einwegverpackung: Für das einmalige Verpacken von Lebensmitteln mit anschließender Entsorgung bestimmt. Gemäß Definition nach § 3 VerpackG sind Einwegverpackungen Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind.

Energieverbrauch: Energieverbrauch bezieht sich sowohl auf die Nutzung von elektrischer Energie (Strom) als auch auf die Nutzung thermischer Energie (Wärme).

Erweiterungsvertrag: Entsprechender Verweis wird auf <https://www.blauer-engel.de/de> zur Verfügung gestellt.

Fachmessen: Eine Fachmesse ist eine durch ein oder mehrere Unternehmen/Organisationen organisierte, zeitlich begrenzte Veranstaltung, bei der verschiedene Akteure einer Branche oder eines Wissenschaftszweiges zusammenkommen. Das Ziel einer Fachmesse ist der branchen-/wissenschaftszweiginterne Austausch und die Vernetzung, sowie die Präsentation und

Verbreitung von wirtschaftlichen Gütern (Produkten, Dienstleistungen und/oder Rechten) überwiegend nach Muster.

Die Fachmesse richtet sich in der Regel an Fachbesucher, die an der Veranstaltung aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen teilnehmen. Fachmessen können in Einzelfällen zu bestimmten Zeiten auch für Privatbesucher geöffnet sein.

Festivals, oftmals auch mit eigenem Campinggelände: Festivals sind meist unter freiem Himmel und meist mehrtägig stattfindende Veranstaltungen, auf der mehrere Künstler:innen auftreten und ihre Musik präsentieren. Für die Beherbergung der Besuchenden wird oftmals ein Campinggelände ausgewiesen, welches sich auf dem Festivalgelände befindet und ausschließlich für die Unterbringung der Besuchenden (in Form von Camping) genutzt wird. Der Begriff Festival wird im übertragenen Sinne auch für andere Veranstaltungsformate genutzt.

Fliegende Bauten: Fliegende Bauten sind nach § 76 Musterbauordnung (MBO) bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

Großveranstaltungen: Unter einer Großveranstaltung werden solche Veranstaltungen verstanden, auf die die folgenden Punkte zutreffen²:

- Veranstaltungen, zu denen täglich mehr als 100.000 Besucher:innen erwartet werden, oder
- Bei denen die Zahl der zeitgleich erwarteten Besucher ein Drittel der Einwohner der Kommune übersteigt und
- Sich erwartungsgemäß mindestens 5.000 Besucher zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände befinden.

Grundvertrag: Entsprechender Verweis wird auf <https://www.blauer-engel.de/de> zur Verfügung gestellt.

Hybride Veranstaltungen: Hybride Veranstaltungen müssen zu einem erkennbaren Teil als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Es müssen entweder mindestens 50% der Teilnehmenden³ oder mindestens 30 Teilnehmende vor Ort sein.⁴

Nicht als hybrid gewertet und damit nicht zertifizierbar sind folgende Veranstaltungsformate:

- Veranstaltungen, die ausschließlich über eine Plattform und nur online stattfinden, bei denen sich also alle Teilnehmenden vor ihrem eigenen Endgerät in ihrer privaten oder beruflichen Umgebung befinden, z.B. Videokonferenzen, Veranstaltungen in virtuellen Räumen (s.o. Virtuelle Veranstaltungen).
- Ausschließlich im Studio produzierte, gestreamte Veranstaltungen, bei denen sich vor Ort nur die Mitarbeitenden wie Vortragende/Redner:innen, Techniker:innen, Moderator:innen und weitere mitarbeitende Personen befinden, aber keine Teilnehmenden.

² Es existieren keine bundesweit gültigen Definitionen. Die hier verwendete Definition stammt aus dem Orientierungsrahmen des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen.

³ Als „Teilnehmende“ sind Personen anzusehen, die die Veranstaltung mit oder ohne Anmeldung konsumieren. Nicht gemeint sind hier Organisator:innen und Mitarbeitende der Veranstaltung.

⁴ Im Rahmen der Zertifizierung werden die Zahlen der angemeldeten Teilnehmer:innen gezählt.

Kompensation von Treibhausgasen: Bei der freiwilligen Kompensation wird zunächst die Höhe der verbleibenden klimawirksamen Emissionen einer bestimmten Aktivität berechnet, zum Beispiel einer Flugreise, Bahn- oder Autofahrt, des Gas-, Strom- oder Heizenergieverbrauchs. Die Kompensation erfolgt über Emissionsminderungsgutschriften (meist als Zertifikate bezeichnet), mit denen dieselbe Emissionsmenge in Klimaschutzprojekten ausgeglichen wird. Wichtig ist, dass es ohne den Mechanismus der Kompensation das Klimaschutzprojekt nicht geben würde, es sich also bei dem Projekt um eine zusätzliche Klimaschutzmaßnahme handelt. Die Anforderungen an die Qualität der Emissionsminderungsgutschriften sind in (Anhang C) definiert.

Konferenzen (Tagungen, Kongresse, Foren, Symposien): Unter einer Konferenz werden Versammlungen von Einzelpersonen verschiedener Institutionen/Organisationen/etc. verstanden, welche mindestens eine mehrstündige Dauer haben und den Wissensaustausch/die Diskussion eines fachspezifischen Themas/einer fachspezifischen Fragestellung ermöglichen. Die Veranstaltung kann sowohl unter Ausschluss der Öffentlichkeit in einem geschlossenen Rahmen stattfinden als auch öffentlich.

Kulturveranstaltungen: Kulturveranstaltungen umfassen Veranstaltungen, die darauf abzielen, einem Kreis von Zuschauer:innen einen kulturellen Inhalt darzubieten. Hierzu können beispielsweise Konzerte, Lesungen, Tanz- und Theaterstücke zählen. Der Zugang durch Zuschauer:innen kann dabei sowohl begrenzt (durch den Verkauf von Tickets) als auch unbegrenzt sein.

Modal Split: Modal Split beschreibt die prozentualen Anteile der einzelnen Verkehrsmittel (einschließlich des nicht-motorisierten Verkehrs) an der gesamten Verkehrsleistung, die mit der Durchführung einer Veranstaltung in Zusammenhang stehen. Zu den Verkehrsmitteln zählen:

- Motorisierter Individualverkehr (unabhängig von der Antriebstechnik)
- Luftverkehr
- Fußverkehr
- Fahrradverkehr
- Eisenbahn
- Öffentlicher Straßenpersonenverkehr

No-Flight-Policy: Die No-Flight Policy beschreibt von der Leitung der Organisation zum Ausdruck gebrachte Ausrichtung einer Organisation, die es Mitarbeiter:innen und anderen Beteiligten nur in Ausnahmefällen gestattet, für Reisen das Flugzeug zu nehmen.

Saisonale Lebensmittel: Saisonal ist Obst und Gemüse, das in Deutschland oder angrenzenden Regionen im Freilandanbau oder im geschützten Anbau (unbeheiztes Treibhaus, Folientunnel) zur Haupterntezeit - gemäß dem Saisonkalender der Verbraucherzentralen⁵ - geerntet und (ggf. nach anschließender Lagerung) vermarktet wird. Falls der Zeichennehmer belegen kann, dass ein Produkt, das nicht in diesem Saisonkalender enthalten ist, in Deutschland oder

⁵ Im Saisonkalender der Verbraucherzentralen (https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2021-12/1_saisonkalender_web-download_1-seite_5te-aufl_nov2021.pdf) ist die Klimabelastung verschiedener Obst- und Gemüsearten dargestellt. Alle Produkte, die dort zu einem bestimmten Zeitpunkt mit einer "geringen oder mittleren Klimabelastung" gekennzeichnet sind, werden zu diesem Zeitpunkt als saisonal betrachtet, auch wenn es sich um Lagerware handelt.

angrenzenden Regionen ohne den Einsatz beheizter Treibhäuser erzeugt wurde, so kann dieses Produkt ebenfalls als saisonal gewertet werden.

Umweltzeichen nach ISO 14024: Umweltzeichen nach ISO 14024 (z.B.: Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan etc.) sind freiwillige Produktkennzeichnungen, welche unabhängig und oft mit staatlicher Beteiligung vergeben werden. Unter Einbeziehung des gesamten Lebenszyklus werden in einem transparenten Verfahren mit Stakeholderbeteiligung Umweltkriterien mit Nachweisregelungen definiert, welche dynamisch überarbeitet werden. Außerdem findet eine Überprüfung durch unabhängige Dritte statt. Zertifizierungen durch PEFC oder FSC sind nicht ausreichend, da hierbei nur die Rohstoffherkunft und nicht die Papierherstellung betrachtet wird und sie nicht nach ISO 14024 vergeben werden. Es wird eine Benutzung von Recyclingpapier empfohlen.

Treibhausgase: Gase, die zur Erderwärmung beitragen: Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (Lachgas, N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃); angegeben in CO₂-Äquivalenten.

Vegane Mahlzeit: Eine Mahlzeit, bei deren Produktion ausschließlich vegane Lebensmittel eingesetzt wurden. Vegan sind Lebensmittel, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind und bei denen auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen keine

- Zutaten (einschließlich Zusatzstoffe, Trägerstoffe, Aromen und Enzyme) oder
- Verarbeitungshilfsstoffe oder
- Nichtlebensmittelzusatzstoffe, die auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe,
- Zutaten, die tierischen Ursprungs sind, in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form zugesetzt oder verwendet worden sind.

Mikroorganismen (Bakterien, Hefen und Pilze) sind nichttierischen Ursprungs und werden gegebenenfalls auch in Lebensmitteln verwendet, die als „vegan“ ausgelobt werden.

Vegetarische Mahlzeit

Eine Mahlzeit, bei deren Produktion ausschließlich vegetarische Lebensmittel eingesetzt wurden. Vegetarisch sind Lebensmittel, welche die Anforderungen an vegane Lebensmittel erfüllen, bei deren Produktion jedoch abweichend davon

- Milch,
- Kolostrum,
- Farmgeflügeleier,
- Bienenhonig,
- Bienenwachs,
- Propolis oder Wollfett/Lanolin aus von lebenden Schafen gewonnener Wolle,
- weitere Produkte tierischen Ursprungs,

oder deren Bestandteile oder daraus gewonnene Erzeugnisse zugesetzt oder verwendet worden sein können⁶.

⁶ Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission: Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Neufassung vom 04. Dezember 2018 (BANZ AT 20.12.2018 B1, GMBI 2018 S. 1174) Bezug auf Verbraucherschutzministerkonferenz (ohne Datum).

Vortrag: Vorträge sind Veranstaltungen, welche Wissen zu einem zuvor definierten Thema/Themenbereich an ein passives Publikum vermitteln. Die Veranstaltung kann sowohl unter Ausschluss der Öffentlichkeit in einem geschlossenen Rahmen stattfinden, als auch öffentlich.

Workshops/Seminare: Unter Workshops/Seminaren werden solche Veranstaltungen verstanden, die durch ein oder mehrere Unternehmen/Organisationen/Einzelpersonen veranstaltet werden und zum Ziel haben, Wissen über ein zuvor definiertes Thema an die Teilnehmenden in einem interaktiven Setting zu vermitteln. Die Veranstaltung kann sowohl unter Ausschluss der Öffentlichkeit in einem geschlossenen Rahmen stattfinden, als auch öffentlich.

Zeichenanwender: Derjenige, der die Veranstaltung beauftragt hat und unter dessen Namen die Veranstaltung ausgerichtet wird.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Umweltzeichens definiert sich durch eine Veranstaltungsorganisation (Zeichennehmer) in Verbindung mit einem durch sie organisierten bestimmten Veranstaltungstypen. Die Veranstaltungsorganisation kann einzelne Veranstaltungen entweder im eigenen Namen oder als Auftragnehmer für Dritte organisieren (Zeichenanwender), die den Blauen Engel tragen können.

2.1 Zeichennehmer

Die nachfolgende Darstellung der berechtigten Zeichennehmer ist nicht abschließend. Die beschriebenen Organisationen in 2.1.2 sind nicht als Zeichennehmer zugelassen.

2.1.1 Organisationen, deren primärer Geschäftszweck die Organisation von Veranstaltungen für Kunden ist oder regelmäßige Veranstaltungen organisieren

- PCOs (Professional Congress Organizers),
- Convention Bureaus (städtisch oder regional),
- Veranstaltungs-, Werbeagenturen oder Veranstaltungs-Marketer und deren Dachverbände (Auch Customized Agencies und Inhouse Agenturen),
- Konzertveranstalter und Konzertagenturen,
- Vereine, deren Vereinszweck die Organisation von Veranstaltungen für Kunden ist,
- Weitere Organisationen und Unternehmen, deren primärer Geschäftszweck die Organisation von Veranstaltungen ist,
- Stadt- und Regionalmarketingbüros,
- Messeveranstalter (ohne eigenes Gelände),
- Kongress- und Messezentren, sowie andere Veranstaltungsorte,
- Kongress- oder Seminarhotels,
- Museen, die geeignete Räumlichkeiten aufweisen,
- Außerschulische Bildungseinrichtungen, Fachhochschulen sowie Pädagogische Hochschulen, sofern sie über eine eigene Abteilung oder Dienstleistungseinrichtung für Veranstaltungsorganisation verfügen,

- Universitäten, sofern sie über eine eigene Abteilung oder Dienstleistungseinrichtung für Veranstaltungsorganisation verfügen,
- Kulturvereine und andere Vereine, Nicht-Regierungsorganisationen, sowie Genossenschaften und gemeinnützige GmbHs des Kulturbereichs, bei denen die Durchführung und/oder die Organisation von Veranstaltungen durch die Vereinsstatuten gedeckt ist,
- Öffentliche Unternehmen, die zu 100% im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden) sind, sofern sie über eine eigene Abteilung oder Dienstleistungseinrichtung für Veranstaltungsorganisation verfügen, die unabhängig der veranstaltenden Abteilungen Kontrollen und Zertifizierungen durchführen kann,
- Weitere Organisationen und Unternehmen, die regelmäßig Veranstaltungen organisieren

2.1.2 Ausgeschlossene Zeichennehmer

- Organisationen, die verfassungsfeindliche Inhalte vertreten/verbreiten und ganz oder in Teilen vom Verfassungsschutz unter Beobachtung stehen
- Organisationen, die vom Verfassungsschutz als wahrscheinlich oder gesichert extremistisch eingestuft werden

2.2 Veranstaltungstypen

2.2.1 Allgemeines

Grundsätzlich werden unter dem Begriff Veranstaltungen solche verstanden, die professionell geplant, zeitlich begrenzt und an eine bestimmte Veranstaltungsstätte bzw. behördlich genehmigte Veranstaltungsfläche gebunden sind. Es können in der Regel nur Veranstaltungen im Ganzen ausgezeichnet werden. Die Zertifizierung einzelner Teilbereiche einer Veranstaltung ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Teilbereiche, die klar getrennt ausgewiesen werden und für sich alleine stehen könnten.

Für den Geltungsbereich des Umweltzeichens lassen sich zwei Hauptgruppen von Veranstaltungstypen definieren; beruflich motivierte Veranstaltungen und Veranstaltungen zu Unterhaltungs-/Vergnügungszwecken. Eingeschlossen sind dabei auch Großveranstaltungen und hybride Veranstaltungen. Auch Mischformen von Veranstaltungen (z.B. eine Konferenz in Kombination mit einer Fachmesse) sind Teil des Geltungsbereichs.

Die Gruppe der beruflich motivierten Veranstaltungen umfasst all jene Meetings und Veranstaltungen mit geschäftlichem und/oder wissenschaftlichem Schwerpunkt. Dazu zählen beispielsweise:

- Konferenzen (Tagungen, Kongresse, Foren, Symposien),
- Vorträge,
- Workshops und Seminare und
- Fachmessen.

Die Gruppe der Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter umfasst sämtliche Veranstaltungen mit Freizeit-Charakter, die der Unterhaltung und Vergnügung dienen. Sie umfasst zum Beispiel Kulturveranstaltungen (inklusive Konzerte) sowie Festivals (auch mit Campinggelände).

Der Verkauf von Lebensmitteln und Merchandise oder ähnlichen Artikeln stellt kein Ausschlusskriterium dar, sofern der grundsätzliche Charakter der genannten Veranstaltungstypen erhalten bleibt.

2.2.2 Ausgeschlossene Veranstaltungstypen

Folgende Veranstaltungstypen sind von einer Zertifizierung mit dem Blauen Engel ausgeschlossen, da sie mit den Kriterien nicht ausreichend zu erfassen sind:

- Publikumsmessen, Verkaufsmessen⁷
- Veranstaltungen, bei denen der Verkauf von Produkten/Dienstleistungen im Vordergrund steht. Hierzu zählen beispielsweise auch Flohmärkte, Jahrmärkte, Spezialmärkte⁸ (Altstadt-, Weihnachts-, Ostermärkte).
- Wettwesen, Spielautomaten, Glücksspielwesen
- Veranstaltungen, die mit den derzeitigen Kriterien nicht ausreichend erfasst sind
- Veranstaltungen, bei denen Veranstaltungsteile auch außerhalb Deutschlands stattfinden und die nicht als eigenständige Veranstaltung in Deutschland angesehen werden kann (z.B. Landesgrenzen übergreifende Wettkämpfe)
- Veranstaltungen von Gruppen, die verfassungsfeindliche Inhalte vertreten/verbreiten und ganz oder in Teilen vom Verfassungsschutz unter Beobachtung stehen.
- Veranstaltungen von Gruppen, die vom Verfassungsschutz als wahrscheinlich oder gesichert extremistisch eingestuft werden.
-

Veranstaltungen sind von der Auszeichnung mit dem Blauen Engel ausgeschlossen, sofern sie inhaltlich den grundsätzlichen Bestrebungen des Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutzes widersprechen in Anlehnung an die Grundsätze zur Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel. Weiterhin sind Veranstaltungen von Parteien und/oder (ihrer) Organisationen ausgeschlossen, die „als Ganzes oder in Teilen“ vom Bundesverfassungsschutz als (gesichert) extremistisch oder als Verdachtsfall eingestuft werden.

In Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Umweltbundesamt können bisher ausgeschlossene Veranstaltungen einbezogen werden.

2.3 Ablauf der Vergabe

Um eine Veranstaltung mit dem Blauen Engel für Veranstaltungen zertifizieren zu lassen, muss diese in den Geltungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Veranstaltungstypen fallen und die in diesem Kriteriendokument gestellten Anforderungen aus Abschnitt 3 erfüllen.

Dabei gliedern sich die Anforderungen in MUSS-Kriterien und KANN-Kriterien. Die MUSS-Kriterien sind verpflichtend für jede Art von Veranstaltung vollständig zu erfüllen. Die KANN-Kriterien sind mit Punkten versehen. Um das Umweltzeichen zu erhalten, muss eine Mindestpunktzahl von 45 Punkte erreicht werden (Erfüllungsgrad 30%). Mit diesem Vorgehen ist es möglich, sehr unterschiedliche Veranstaltungstypen im Geltungsbereich zu führen. Der Antragsteller hat individuell zu prüfen, welche KANN-Kriterien durch die zu zertifizierende Veranstaltung realisierbar sind. Die Einreichung der Nachweise erfolgt digital über die entsprechende Online-Plattform.

In der Regel werden einzelne Veranstaltungen zertifiziert. Der Vertrag behält für die Dauer der Laufzeit seine Gültigkeit, sodass die gleiche Veranstaltung mehrfach durchgeführt werden kann. Bei (geringfügigen) Änderungen während der Laufzeit ist ein Änderungsantrag (für den

⁷ Unter Verkaufsmessen werden solche Messe-Veranstaltungen verstanden, die als primären Zweck die Bewerbung und den direkten Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen vor Ort an Konsument:innen anstreben.

⁸ Definition nach §68 Gewerbeordnung

betreffenden Grundvertrag) zu stellen. Bei ähnlichen Veranstaltungen mit einem anderen Zeichenanwender (Auftraggeber) kann der Zeichennehmer während der Laufzeit der Vergabekriterien Erweiterungsverträge stellen. Diese erfordern einen geringeren Aufwand bezüglich der Nachweisführung beim Zeichennehmer und einen entsprechend geringeren Prüfaufwand. Die reinen baulichen und organisatorischen Vergabekriterien, die in den Geltungsbereich des Veranstaltungsortes fallen, wären damit bereits abgedeckt.

Eine Veranstaltung gilt als ähnlich, wenn:

[1] Der Veranstaltungstyp (siehe Abschnitt 2.2) und Dauer identisch sind. Bei der Dauer wird in verschiedene Kategorien unterteilt:

- Eintägig (oder kürzer)
- Mehrtägig

[2] Der Veranstaltungsort identisch ist und keine maßgeblichen baulichen Veränderungen stattgefunden haben.

[3] Die geplante Teilnehmer:innenzahl sich in der gleichen Größenordnung bewegt (Abweichung 20%).

Bei maßgeblichen Änderungen (z.B. anderer Veranstaltungsort) muss ein neuer Antrag gestellt und ein neuer Grundvertrag erteilt werden. Hierbei wird ebenfalls eine neue Prüfung notwendig. Der Veranstalter (Zeichenanwender) nimmt Kontakt mit einem Unternehmen der Veranstaltungsorganisation auf (Zeichennehmer - Abschnitt 2.1). Der Veranstalter beauftragt die Veranstaltungsorganisation eine Veranstaltung gemäß der Anforderungen in Kapitel 3 zu organisieren. Der Zeichennehmer trägt die Verantwortung für den Nachweis und die Erfüllung der Kriterien. Die Zertifizierung wird ausschließlich von RAL vergeben, Veranstalter können eine bestimmte Veranstaltung zertifizieren lassen. Es können Berater:innen hinzugezogen werden. Diese unterstützen den Antragsteller bei der Erfüllung der Kriterien und deren Nachweis.

3 Anforderungen

Mit dem Blauen Engel kann eine Veranstaltung ausgezeichnet werden, sofern diese die folgenden Anforderungen erfüllt.

3.1 Allgemeines

Um eine Zertifizierung durch den Blauen Engel zu erhalten, müssen alle in Deutschland auf die Veranstaltung anwendbaren Gesetze befolgt und sämtliche behördliche Anordnungen eingehalten werden.

3.2 Grundsätzliche Anforderungen an Zeichennehmer

Bezug zu EMAS: Sollte ein Zeichennehmer ein EMAS geprüftes Unternehmen sein, entfallen die Anforderungen gekennzeichneten Anforderungen.

3.2.1 Leitbild

Es liegt ein durch die Geschäftsführung beschlossenes und unterzeichnetes (Unternehmens-)Leitbild vor, welches die Themen Umwelt und Nachhaltigkeit (vor allem in Bezug auf Veranstaltungsorganisation) miteinschließt. Dieses ist öffentlich sichtbar. Alternativ können diese Punkte auch in entsprechenden Satzungen von Vereinen enthalten sein.

Nachweis

Das Leitbild oder die Satzung ist in die Prüfsoftware zu laden und es wird nachvollziehbar erklärt, wo es sichtbar kommuniziert wird (Webseite, Jahresberichte, etc.). Universitäten und Bildungseinrichtungen können das Leitbild auch nur auf den Veranstaltungsbereich bezogen erstellen.

3.2.2 Beauftragte:r für nachhaltige Veranstaltungen

In der antragstellenden Organisation ist ein:e Mitarbeiter:in als Beauftragte:r für nachhaltige Veranstaltungen sowie ein:e Stellvertreter:in⁹ bestimmt, der oder die für die Schulung der Mitarbeitenden, Zertifizierungen und andere qualitätssichernde Maßnahmen verantwortlich ist. Alternativ kann diese Funktion auch durch beauftragte Externe ausgefüllt werden.

Nachweis

Der Namen des/der Beauftragten für nachhaltige Veranstaltungen ist anzugeben und sichtbar zu kommunizieren (Website, Aussendungen, Werbefolder, Jahresberichte, etc.). Änderungen werden intern, öffentlich und der zeichengebenden Stelle umgehend bekannt gegeben.

3.2.3 Schulung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der antragstellenden Organisation müssen zum Thema überprüfbar geschult werden:

- a) der/die Beauftragte für nachhaltige Veranstaltungen und der/die Stellvertreter:in durch eine:n externe:n Berater:in oder alternative Lernangebote zu Beginn jeder Nutzungsperiode und bei Wechsel des/der Beauftragten für nachhaltige Veranstaltungen:
 - ♦ Hintergrund, Ziele und Inhalte dieses Umweltzeichens
 - ♦ Rechtskonformität in Bezug auf Umwelt und Veranstaltungen
 - ♦ Organisation einer nachhaltigen Veranstaltung anhand eines Pilotprojekts und Eingabe in die Prüfsoftware sowie Nachweisführung.
 - ♦ Umweltfreundliche Beschaffung und Verhalten am Arbeitsplatz: Energiesparendes Verhalten, Papier sparendes Drucken, Abfalltrennung, Druckaufträge etc. (Kriterien 3.2.4-3.2.7)
 - ♦ Umweltfreundliche persönliche Mobilität und Mobilität im Unternehmen/Verein (Kriterium 3.2.4) und Logistik
 - ♦ Nutzung von Produkt- Zuliefererdatenbanken (Infos an Partner, Einträge, Auswahl der Partner)
 - ♦ Kommunikation an Partner, Dienstleister und Kunden (Kriterien 3.2.12- 3.2.13)
- b) eine Schulung für alle Hauptverantwortlichen für Veranstaltungen durch den/die Beauftragte:n für nachhaltige Veranstaltungen oder externe Berater:in. Inhalte der Schulung: wie a) aber ohne Nutzung der Prüfsoftware und Produktdatenbank.
- c) alle Mitarbeitenden werden durch den/die Beauftragte:n für nachhaltige Veranstaltungen auf den üblichen organisationsinternen Wegen über das Umweltzeichen informiert und zu einer Unterstützung der u. g. Ziele angehalten.
- d) Nachschulungen des/der Beauftragten für nachhaltige Veranstaltungen in oben genanntem Umfang müssen durchgeführt werden, wenn vom/von der Zeichennehmer:in nicht mindestens ein Meeting/eine Veranstaltung pro Jahr zertifiziert wird.

⁹ Gilt nicht für Ein-Personen-Unternehmen, in denen keine weiteren Mitarbeitenden beschäftigt sind.

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung dieser Anforderung zusammen mit Angaben zum Schulungsprogramm und dessen Inhalt und Überprüfung sind anzugeben, die Namen der Teilnehmenden, die Art und das Datum der Schulungen sind anzugeben. Die an das Personal gerichteten Mitteilungen sind vorzulegen.

3.2.4 Mobilitätsmanagement

Zeichennehmer informieren und motivieren ihre Mitarbeitenden zu einer klimabewussten Mobilität bei der Fahrt zum Arbeitsplatz und auf Dienstreisen durch folgende Maßnahmen:

- Der Zeichennehmer kommuniziert den Mitarbeitenden, dass und wie die Anreise zum Betrieb und zu Dienstorten umweltfreundlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Fahrrad oder zu Fuß oder in Fahrgemeinschaften erfolgen kann.
- Der Zeichennehmer unterstützt - je nach Möglichkeit - eine klimafreundliche Anreise zum Arbeitsort oder auf Dienstreisen. Z.B. durch sichere Abstellmöglichkeit für Fahrräder, Bereitstellung von Pumpe und Werkzeug, Plattformen für Fahrgemeinschaften, Dienst- bzw. Lastenfahrräder, Zuschuss zu oder Übernahme von Kosten der ÖPNV-Monatskarte, Home-Office Regelungen, Videokonferenzen etc.
- Der:die Zeichennehmer:in motiviert Mitarbeitende, dienstliche Flugreisen innerhalb Deutschlands sowie Kurzstreckenflüge ins Ausland (gesamten Flugdistanz unter 700 km one way) zu vermeiden und stattdessen Bahn oder Bus zu nutzen. Z.B., indem die ggf. längeren Reisezeiten und ggf. höhere Ticketpreise akzeptiert werden.

Nachweis

Information an Mitarbeitende über Anfahrt zum Arbeitsplatz und Dienstreisen, allgemein kommunizierte Mobilitätspolitik sind vorzuweisen.

3.2.5 Strom aus erneuerbaren Energiequellen

100 % des verbrauchten Stroms im alltäglichen Betrieb des Zeichennehmers (Bürogebäude u.ä.) muss aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen stammen und entsprechend gekennzeichnet sein. Verbrauchter Strom muss bilanziell den für den Strombezug entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegen. Die Doppelvermarktung bei Netzbezug von Strom aus erneuerbaren Energien muss effektiv ausgeschlossen werden. Für Büros ohne Einfluss auf die Beschaffung des Stroms gilt diese Anforderung nicht.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung zu Strom aus erneuerbaren Energiequellen und fügt als Nachweis seine Stromkennzeichnung bei (Anlage RAL).

Nachweise internationaler Standorte müssen den Anforderungen der EU-Richtlinie 2018/2001/EU entsprechen (Artikel 19). Dies kann beispielweise über eine „Full Membership“ in der Association of Issuing Bodies (<https://www.aib-net.org/facts/aib-member-countries-regions/aib-members>) nachgewiesen werden. Weitere Nachweise müssen im Einzelfall geprüft werden. Die Nachweise sind für jedes Jahr der Laufzeit des Nutzungsvertrags des Umweltzeichens zu wiederholen.

3.2.6 Papierwaren im internen Gebrauch

Der Zeichennehmer verwendet nur Büropapiere mit einem Umweltzeichen nach ISO 14024.

Nachweis

Die Marken sind anzugeben, Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Rechnungen) über die verwendeten Papiere sind bei der Prüfung vorzulegen. Gilt als bereits erfüllt, wenn der Zeichennehmer nach EMAS zertifiziert ist.

3.2.7 Druckwerke des Unternehmens und zur Unternehmenskommunikation

Bei Druck im Unternehmen:

Das Papier der Druckwerke trägt ein Umweltzeichen nach ISO 14024.

Druckaufträge an Druckereien:

Werden in entsprechend qualifizierten Druckereien nach den Anforderungen einer ISO 14024 Umweltzeichen-Richtlinie für Druckerzeugnisse erstellt, zertifiziert und entsprechend gekennzeichnet.¹⁰

Nachweis

Eine Erklärung, wie dieses Kriteriums eingehalten wird, ist anzuführen. Sollten entsprechend zertifizierte Produkte nicht am Markt verfügbar sein, ist dies zu erklären. Dabei muss erklärt werden, dass die Produktdatenbanken der genannten Umweltzeichen besucht und falls zutreffend Anbieter kontaktiert wurden.

Gilt als bereits erfüllt, wenn der Zeichennehmer nach EMAS zertifiziert ist.

3.2.8 Elektro- und Elektronikgeräte für den Bürogebrauch

Neu (ab Vertragsschluss) angeschaffte Elektro- und Elektronikgeräte für den Bürogebrauch (PC, Laptop, Bildschirme, Kopierer, Drucker, etc.) sind energiesparend (z. B. TCO certified¹¹) oder tragen ein Umweltzeichen nach ISO 14024.

Nachweis

Eine Erklärung, wie diese Anforderung eingehalten wird, ist anzuführen. Sollten entsprechend zertifizierte Geräte nicht am Markt verfügbar sein, ist dies zu erklären. Dabei muss erklärt werden, dass die Produktdatenbanken der genannten Umweltzeichen besucht und falls zutreffend Anbieter kontaktiert wurden.

Gilt als bereits erfüllt, wenn der Zeichennehmer nach EMAS zertifiziert ist.

3.2.9 Reinigungsmittel

- a) Der Zeichennehmer verwendet zumindest drei Produkte (Handspülmittel und/oder Reiniger für Spülmaschinen und/oder Waschmittel und/oder Allzweckreiniger) mit Blauer Engel Umweltzeichen DE-UZ 202 oder anderem ISO 14024 Umweltzeichen.

¹⁰ DE-UZ 195: <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/druckereien-und-druckerzeugnisse>

¹¹ <https://tcocertified.com/product-finder/>

b) Bei externer Vergabe der Reinigung sind entsprechende Anforderungen in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. Für bestehende Verträge kann bis zu deren Auslaufen eine Übergangsfrist gewährt werden.

Die Punkte a und b gelten nicht für Büros ohne Einfluss auf die Beschaffung bzw. auf die Beauftragung der Reinigungsfirma.

Nachweis

Eine Erklärung wie diese Anforderung eingehalten wird, ist anzuführen.

Gilt als bereits erfüllt, wenn der Zeichennehmer nach EMAS zertifiziert ist.

3.2.10 Hygienepapiere

Die im Büro verwendeten Hygienepapiere tragen ein Umweltzeichen nach ISO 14024 oder sind nachweislich aus 100% Recyclingpapier (gilt nicht für Büros ohne Einfluss auf die Beschaffung bzw. Beauftragung der Reinigungsfirma).

Nachweis

Eine Erklärung wie diese Anforderung eingehalten wird, ist anzuführen.

Gilt als bereits erfüllt, wenn der Zeichennehmer nach EMAS zertifiziert ist.

3.2.11 Abfalltrennung

Abfälle werden so getrennt, dass sie von den kommunalen oder von privaten Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt und verwertet werden können.¹² Dabei sind gefährliche Abfälle (z. B. Energiesparlampen, Bildschirmgeräte, Batterien, etc.), Elektrogeräte, sowie Toner und Farbpatronen besonders zu berücksichtigen. Diese werden getrennt gesammelt und in geeigneter Weise der Entsorgung zugeführt.

Nachweis

Es ist zu erläutern, welche Abfallfraktionen von den kommunalen Stellen akzeptiert werden, welche Verfahren für die Sammlung, Trennung, Handhabung und Entsorgung dieser Fraktionen vorhanden sind und/oder welche einschlägigen Verträge mit Privatunternehmen geschlossen wurden.

Gilt als bereits erfüllt, wenn der Zeichennehmer nach EMAS zertifiziert ist.

3.2.12 Bewerbung von nachhaltigen Veranstaltungen in der Außenkommunikation

Zeichennehmer bewerben die Möglichkeit, nachhaltige Veranstaltungen für Kunden auszurichten, aktiv im Produktportfolio, im Marketing und bei Akquisitionen¹³. Der Zeichennehmer verwendet das Umweltzeichen Blauer Engel im Marketing und bei Akquisitionen. Vereine halten in den Vereinsstatuten fest, dass die Möglichkeit besteht, nachhaltige Veranstaltungen zu veranstalten und zertifizieren zu lassen. Die Bewerbung ist maximal vier Jahre möglich, nachdem die

¹² Gemäß § 9 KrWG

¹³ Dies schließt Veranstaltungsorte (wie z.B. Veranstaltungs-Centren) mit ein, die im Sinne von 2.1 als Zeichennehmer berechtigt sind.

letzte Veranstaltung zertifiziert wurde. Die Verwendung des Logo des Blauen Engel bleibt auf den Zeitraum eines laufenden Grundvertrags beschränkt.

Nachweis

Eine Erklärung über die zukünftige Einhaltung dieses Kriteriums ist anzugeben, nach vier Jahren ist diese erneut vorzulegen.

3.2.13 Information von Partnerunternehmen

Ständige Kooperationspartner:innen wie z. B. Cateringunternehmen, Veranstaltungslocations, Messestandbau oder Veranstaltungstechnik müssen über den Erwerb des Blauen Engel für Veranstaltungen informiert sowie aufgefordert werden, auch ihrerseits Umweltmaßnahmen umzusetzen, oder ein geprüftes Umweltmanagement oder eine Zertifizierung anzustreben (Blauer Engel, EMAS, Ökoprot, ISO 14001 o.a.).

Nachweis

Es ist nachzuweisen, dass und wie diese Information erfolgt. Kriterium trifft nicht auf Unternehmen ohne ständige Kooperationspartner:innen zu.

3.3 Kriterien für Veranstaltungen

Die nachfolgenden Kriterien teilen sich einerseits in **verpflichtende Kriterien (MUSS)** und ein Set an **optionalen (KANN) Kriterien** auf. Die KANN-Kriterien sind mit Punkten versehen. Um eine Veranstaltung mit einem Blauen Engel zertifizieren lassen zu können, müssen

- a) alle MUSS-Kriterien erfüllt und
- b) eine Mindestanzahl von 45 Punkten mit Hilfe der KANN-Kriterien (insgesamt) erreicht werden.

3.3.1 Anforderungen an Mobilität und Klimaschutz

3.3.1.1 Anreisemöglichkeit ohne PKW (MUSS)

Die Veranstaltung ist vom/zum nächstgelegenen Bahnhof mit Fernverkehrsanbindung in maximal zwei Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Es wird bei Veranstaltungen mit +100 Teilnehmenden und überregionalem Einzugsgebiet ein Veranstaltungsticket der Bahn angeboten. Ein ÖPNV-Ticket ist im Ticketpreis bereits inkludiert (Kombiticket).¹⁴

Oder: Vom nächstgelegenen Bahnhof mit Fernverkehrsanbindung wird für die An- und Abreise ein emissionsarmer¹⁵ Sammel-Shuttledienst eingerichtet oder ein Angebot alternativer emissionsarmer Fahrzeuge (bspw. elektrische Fahrzeuge, Leihräder, E-Scooter) liegt vor (entsprechende Abstellplätze sind vorhanden).

¹⁴ Die Anforderung eines inkludierten ÖPNV-Tickets entfällt, wenn es sich um eine kostenlose Veranstaltung ohne Ticketverkauf handelt.

¹⁵ Die Einordnung als emissionsarmes Fahrzeug geschieht in Anlehnung an die geänderte Verordnung (EU) 2019/631 für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge (0 – 50g CO₂/km), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R0851>.

Nachweis

Die Lage der Veranstaltungsstätte und ihre Erreichbarkeit sind hier anzugeben.

Eine Registrierung bei der DB zum Veranstaltungsticket liegt vor. Die Möglichkeit zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV wird nachgewiesen. Ein Vertrag mit einem Mobilitätsdienstleister für das Shuttle liegt vor.

Das Vorhandensein alternativer Fahrzeuge wird belegt. Ausreichende Abstellplätze für alternative, emissionsarme Fahrzeuge werden bereitgestellt und ein entsprechender Nachweis darüber vorgelegt.

3.3.1.2 Kommunikation einer klimaschonenden An- und Abreise (MUSS)

Alle Teilnehmenden werden bei der Bewerbung der Veranstaltung, spätestens aber bei der Anmeldung, explizit aufgefordert klimaschonend an- und abzureisen. Sie werden dazu entsprechend detailliert über die klimaschonenden Alternativen informiert.

Diese Information muss folgende Punkte enthalten (auf die Zielgruppe und die Veranstaltungsstätte zutreffend)

- Wegbeschreibung und Anbindung an den Fernverkehr (Zug oder Busverbindungen) - Hinweise sind zu geben, wenn Zugtaktungen über zwei Stunden liegen
- Hinweis auf die Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Fernverkehrs¹⁶ und mögliche Nachtzugangebote
- Anbindung an den lokalen Personennahverkehr mit Ankunftszeiten und Frequenzen
- Weglängen zwischen Station und Veranstaltungsstätte (z.B. Skizze)
- Barrierefreie Anreise für Teilnehmende mit Behinderungen
- Weitere Informationen, die eine klimaschonende Anreise unterstützen, z.B. Mobilitäts-Apps der lokalen Verkehrsverbünde etc.
- Der Zeichennehmer oder Veranstalter informiert alle Beteiligten der Veranstaltung insbesondere bei An- und Abreise mit dem Flugzeug über die Möglichkeiten der Treibhausgas-Kompensation (Anhang C) und fordert sie aktiv dazu auf, diese auch in Anspruch zu nehmen.

Informationen müssen mehrsprachig angeboten werden (Ausnahme: rein deutschsprachige Veranstaltungen). Die Darstellung sollte derart sein, dass die klimaschonende Anreise dem Normalfall entspricht.

Nachweis

Entsprechende Unterlagen wie Einladungen, Programm, Screenshot der Anmeldung, Fahrpläne, Abstimmung ÖPNV etc. sind vorzulegen und haben die oben genannten Punkte zu enthalten.

3.3.1.3 Darstellung des Modal Split (MUSS)

Der Veranstalter oder der /die Zeichennehmer:in setzen sich konkrete, ambitionierte Ziele zum geschätzten Modal Split und hinterlegen diese mit entsprechenden Maßnahmen. Die geschätzten Daten werden zu einer möglichen Veränderung des Reiseverhaltens durch verstärkte Kommunikation und Motivation in Richtung einer umweltfreundlichen Anreise verwendet. Während der

¹⁶ <https://www.bahn.de/angebot/international>

Veranstaltung werden die Annahmen verifiziert und die Verkehrsmittel der Anreise mit einer repräsentativen Befragung erhoben und dokumentiert.

Anmerkung: Es muss zwischen Anreise und Vor-Ort differenziert werden. Die Anreise hat in der Regel stärkere Umweltauswirkungen.

Der Modal Split kann evtl. auch als Nachweis dienen, ob die anderen Vorgaben eingehalten und sinnvoll ausgestaltet wurden (keine Parkplätze etc.) und kann dann eher als nachträglicher Performance-Indikator verwendet werden. Dies ist abhängig von der jeweiligen Vertragsausgestaltung.

Nachweis

Es wird erläutert, wie die Daten geschätzt, erhoben und verwendet werden.

3.3.1.4 Mobilität bei Side Events (MUSS)

Side Events, Ausflüge etc. sind so organisiert, dass sie von allen Beteiligten zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind oder mit einem emissionsarmen¹⁷ Sammel-Shuttledienst durchgeführt werden.

Nachweis

Die Orte der Side Events, ihre Entfernung zur Veranstaltungsstätte und die vorgesehenen emissionsarmen Verkehrsmittel sind anzugeben.

3.3.1.5 Ersatz von Flugreisen und PKW-Fahrten bei hybriden Veranstaltungen (MUSS – bei hybriden Veranstaltungen)

Die hybride Gestaltung der Veranstaltung ersetzt nachweislich Flugreisen und PKW-Fahrten durch:

- Ein oder mehrere Vortragende, die eigens für die Veranstaltung mit dem Flugzeug anreisen würden, werden online zugeschaltet.
- Es wird nachgewiesen, dass Vortragende mit dem Zug oder Bus angereist sind, statt mit dem Flugzeug oder dem PKW.
- Es wird nachgewiesen, wie Teilnehmer:innen zu einer Teilnahme online motiviert werden.

Nachweis

Entsprechende Informationen (z.B. Programm, Einwahl-Informationen, No flight Policy) sind vorzulegen.

¹⁷ Emissionsfrei/emissionsarm: Anlehnung an geänderte Verordnung (EU) 2019/631 für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge: 0 – 50g CO₂/km, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R0851>

3.3.1.6 No flight policy (MUSS)

Alle Mitarbeitenden, Organisator:innen, Freiwillige, etc. (ausgenommen sind Referent:innen oder Künstler:innen und deren direkte Mitarbeitenden) sind verpflichtet innerhalb Deutschlands keine Flugreisen durchzuführen. International nur bei Flugdistanzen über 700 km.

Nachweis

Entsprechende Vorlage der Flight Policy und Erklärung, dass diese sowohl intern umgesetzt als auch in Kooperationsverträgen als Standardklausel enthalten ist.

3.3.1.7 Erreichbarkeit der Unterkünfte (KANN)

Alle Unterkünfte, die für Beteiligte angeboten oder beworben werden, sind so gewählt, dass die Veranstaltungsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem emissionsfreien oder emissionsarmen Shuttle erreichbar ist. Es wird allen Beteiligten kommuniziert, wie die Unterkünfte erreichbar sind.

Ausnahmen: Es handelt sich um eine Veranstaltung mit eigenem Campinggelände oder einer gemeinschaftlichen Unterbringung wie z.B. einer Turnhalle.

Die benötigten Kapazitäten für die Unterbringung übersteigen die Kapazitäten, welche durch entsprechende Beherbergungsbetriebe abgedeckt werden könnten.

2 Punkte

Nachweis

Die Namen der Betriebe und die Entfernung zur / die Erreichbarkeit der Veranstaltungsstätte ist anzugeben.

3.3.1.8 Verkehrskonzept für Veranstaltungen ab 1000 Teilnehmenden (KANN)

Der Zeichennehmer oder Veranstalter setzt ein umfassendes Verkehrskonzept für die Veranstaltung um. Dieses Konzept muss alle Mobilitätsbereiche der Veranstaltung durchgehend einschließen (Mitarbeitende, Teilnehmende, Materialtransporte, Partner:innen etc.), um eine Reduktion der Emissionen zu erreichen. Entsprechend müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Kurzstreckenflügen (wo relevant) und motorisiertem Individualverkehr beschrieben und gefordert werden.

3 Punkte

Nachweis

Das Verkehrskonzept ist vorzulegen.

3.3.1.9 Berechnung der Treibhausgas-Emissionen aus der Reisetätigkeit der Beteiligten (MUSS)

Der Zeichennehmer oder Veranstalter berechnet die aus der Reisetätigkeit aller Beteiligten verursachten Treibhausgas-Emissionen und verwendet die Daten zur Verbesserung seiner/ihrer

Maßnahmen im Bereich Treibhausgas-Reduktion. Die Reisedaten der Teilnehmer:innen müssen durch eine angemessene, stichprobenartige Erhebung belegt sein.

Nachweis

Vorlage der Berechnung¹⁸ und Beschreibung der weiteren Verwendung oder Vorlage eines Aktionsprogrammes. Erklärung muss beinhalten, ob Veranstalter oder Zeichennehmer die Erhebung durchführt und dass die Ergebnisse öffentlich kommuniziert werden.

3.3.1.10 Keine Parkmöglichkeiten für PKW (KANN)

Am Veranstaltungsort werden keine Parkmöglichkeiten für motorisierten Individualverkehr zur Verfügung gestellt (Ausnahme: Menschen mit Beeinträchtigung). Das Blockieren von Anwohnerparkplätzen muss verhindert werden. Kommunikative Unterstützung der Maßnahme ist notwendig.

2 Punkte

Nachweis

Entsprechende Nachweise zur Kommunikation müssen bereitgestellt werden.

3.3.1.11 Veranstaltungsstätte mit öffentlicher Verkehrsanbindung (KANN)

Eine direkte Anbindung (max. Fußweg 10-15 min.) an das öffentliche Verkehrsnetz ist gegeben und wird allen Beteiligten mit Ankunftszeiten und Frequenzen kommuniziert und empfohlen.

Anmerkung: Je nach Veranstaltung sind längere Fußwege von bis zu beispielsweise 3 km notwendig. Diese sollten entsprechend ausgewiesen und als grüne Wegstrecke¹⁹ geplant werden.

1 Punkt

Nachweis

Die Lage der Veranstaltungsstätte und ihre Erreichbarkeit sind anzugeben. Der Veranstaltungszeitraum muss mit den angegebenen Verkehrszeiten übereinstimmen (insbesondere relevant für Veranstaltungen am Wochenende und in den Abendstunden).

3.3.1.12 Unterstützung und Belohnung einer umweltfreundlichen An- und Abreise (KANN)

Der Zeichennehmer oder der Veranstalter motiviert alle Beteiligten zur umweltfreundlichen An- und Abreise und unterstützt sie aktiv dabei.

Beispielsweise durch:

¹⁸ Zur Berechnung kann der UBA CO₂-Rechner für Veranstaltungen verwendet werden: https://uba-event-free.co2-rechner.pro/de_DE/

¹⁹ Grüne Wegstrecken im Sinne des Blauen Engel sind Wege, die für Fußgänger und Radfahrer attraktiv und sicher gestaltet sind.

- a) Motivation durch Belohnung wie z.B. Verlosungen, Getränkegutscheine etc. bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (1 Punkt)
- b) Veranstaltungstickets in Kooperation mit Bahn- und Busunternehmen [entfällt, wenn 3.3.1.1 ein Kombiticket bereits vorschreibt] (2 Punkte)
- c) Buchung von Bahn- und Bustickets für Teilnehmende (1 Punkt)
- d) Aktive Organisation von und Motivation zu Fahrgemeinschaften (1 Punkt)
- e) Organisation einer gemeinsamen umweltfreundlichen Anreise der Teilnehmenden mit Bus, Zug, Rad oder zu Fuß (3 Punkte)
- f) Organisation einer gemeinsamen umweltfreundlichen Anreise des Organisationsteams oder der Mitarbeitenden mit Bus, Zug, Rad, zu Fuß oder Shuttle oder Carpool (2 Punkte)
- g) Verstärktes Angebot des ÖPNV (z.B. Verdichtung des Taktes) vor und nach der Veranstaltung (3 Punkte)
- h) Kommunikation der besten Radrouten für die Anreise mit dem Fahrrad (1 Punkt)

Anmerkung: Der Punkt b) ist als Anforderungen zwingend zu erfüllen, wenn die Veranstaltung eine Teilnehmerzahl von 100 Personen übersteigt [siehe 3.3.1.1].

3 Punkte maximal

Nachweis

Entsprechende Unterlagen der Einladung/Ausschreibung sind vorzulegen.

3.3.1.13 Veranstaltungszeiten abgestimmt auf Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (KANN)

Die Veranstaltungszeiten (Beginn und Ende) werden auf die Fahrpläne (Ankunfts- und Abfahrtszeiten) von Zug und Bus (Fernverkehr und/oder Regionalverkehr) abgestimmt und alle Beteiligten darüber informiert.

Das Kriterium trifft nicht zu bei Veranstaltungen in Städten mit ausreichend dicht getaktetem ÖPNV Angebot und hauptsächlich regionalen Teilnehmenden.

1,5 Punkte

Nachweis

Entsprechende Unterlagen (Einladung, Ausschreibung, Programm etc.) aus denen dieses Angebot hervorgeht, sind vorzulegen.

3.3.1.14 Motivation für die Anreise mit dem Fahrrad (KANN)

Der Veranstalter oder der Zeichennehmer stellt aktiv für mindestens 20% aller Teilnehmenden Fahrradabstellplätze (temporäre Fahrradabstellanlagen, die möglichst sicher, überdacht und kostenfrei sind) zur Verfügung (falls vor Ort keine ausreichende Anzahl vorhanden ist) und informiert die Beteiligten darüber.

1 Punkt

Nachweis

Entsprechende Unterlagen über Zahl und Art der Abstellplätze, die Services sowie über die Information der Teilnehmenden sind vorzulegen.

3.3.1.15 Mobilität vor Ort bei mehrtägigen Veranstaltungen (KANN)

- a) Allen Beteiligten wird die Möglichkeit geboten, ein Ticket für den ÖPNV vor Ort über die Organisatoren zu erwerben (1 Punkt)
- b) Beteiligten werden ermäßigte (Veranstaltungs-)Netzkarten angeboten (2 Punkte)
- c) Für Teilnehmende stehen vor Ort gratis Fahrräder oder E-Scooter zur Verfügung (2 Punkte)
- d) Für Mitarbeitende stehen vor Ort gratis Fahrräder oder E-Scooter zur Verfügung (1 Punkt)
- e) Die Veranstaltung organisiert einen entgeltlichen Fahrradverleih vor Ort (0,5 Punkte)
- f) Es werden vor Ort Taxidienste mit emissionsfreien oder emissionsarmen Antrieben, z.B. Hybrid, Elektromobilität, Fahrradrikschas, oder Sammel-Shuttledienste zu Unterkünften angeboten (0,5 Punkte)
- g) Bei mehreren Veranstaltungsorten: Sie befinden sich in Gehdistanz zueinander oder sind mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV während der Veranstaltungszeiten gut erreichbar (0,5 Punkte)
- h) Bei mehreren Veranstaltungsorten: Es werden emissionsfreie oder emissionsarme Sammel-Shuttles zwischen den Standorten eingerichtet (0,5 Punkte)
- i) Materialtransporte vor Ort werden klimafreundlich organisiert (z.B.: Handwagen, Lastenfahrräder, Elektroautos) (0,5 Punkte)

3 Punkte maximal

Nachweis

Entsprechende Unterlagen (Einladung, Ausschreibung, Programm etc.) aus denen dieses Angebot hervorgeht, sind vorzulegen.

3.3.1.16 Beauftragung von Transportunternehmen (KANN)

- a) Der Zeichennehmer oder Veranstalter informiert Transportunternehmen bei der Ausschreibung über die Umweltstandards der Veranstaltung und beauftragt jenes mit dem umweltfreundlicheren Fuhrpark. (1,5 Punkte)
- b) Der Zeichennehmer oder Veranstalter beauftragt Transportunternehmen mit einem Umweltleitbild und mind. EURO 6d Fahrzeugen oder alternativen Antrieben. (2 Punkte)
- c) Der Zeichennehmer oder Veranstalter beauftragt Transportunternehmen, die für die Veranstaltung nur LKWs mit höchsten Umweltstandards (mautbefreite²⁰) einsetzen. (1 Punkt)

2 Punkte maximal

²⁰ Da die Mautbefreiung im Dezember 2023 ausläuft, können die dort genannten Kriterien trotzdem herangezogen werden: darunter fallen CNG bzw. NG oder LNG. Unbefristet mautbefreit sind elektrisch betriebene LKWs (Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge).

Nachweis

Die entsprechenden Unterlagen der Ausschreibung bzw. Zeugnisse der Unternehmen sind vorzulegen.

3.3.2 Anforderungen an Unterkünfte

3.3.2.1 Beherbergungsangebot in Unterkünftenbetrieben mit Umwelt-Zertifizierung (MUSS)

Sind Beherbergungsbetriebe vor Ort²¹ vorhanden, die mit Umweltzeichen nach ISO 14024, EMAS, ISO 14001 ausgezeichnet sind, sind diese anderen Unterkünften vorzuziehen. Die Wahl anderer Unterkünfte ist zu begründen. Eine Liste, welche Labels vom Umweltbundesamt für Beherbergungsbetriebe empfohlen werden findet sich auf den Internetseiten des Blauen Engel (Technische Dokumente).

Ausnahmen: Es handelt sich um eine Veranstaltung mit eigenem Campinggelände oder einer gemeinschaftlichen Unterbringung wie z.B. einer Turnhalle.

Die benötigten Kapazitäten für die Unterbringung übersteigen die Kapazitäten, welche durch Beherbergungsbetriebe mit Umweltzeichen nach ISO 14024 abgedeckt werden könnten.

Nachweis

Eine Liste der empfohlenen Unterkünfte mit Angabe der Umweltzeichen ist vorzulegen.

3.3.2.2 Kommunikation der Maßnahmen der nachhaltigen Veranstaltungen an Unterkünftenbetriebe (MUSS)

Der Zeichennehmer oder Veranstalter informiert alle Partnerunterkünftenbetriebe und ggfs. weitere Dienstleister über die Umweltstandards der Veranstaltung und fordert Partner-Unterkünftenbetriebe auf, ihre Umweltleistungen anhand einer Checkliste²² darzustellen, wenn sie nicht aktuell mit einem Umweltzeichen nach ISO 14024, EMAS oder ISO 14001 ausgezeichnet sind.

Der Zeichennehmer oder Veranstalter informiert Hotels, die nicht aktuell mit einem Umweltzeichen nach ISO 14024, EMAS oder ISO 14001 ausgezeichnet sind, über die Möglichkeit der Erlangung einer Umweltauszeichnung (Umweltzeichen nach ISO 14024, EMAS oder ISO 14001).

Nachweis

Das Anschreiben ist vorzulegen.

²¹ Der Einzugsbereich einer Veranstaltung in Bezug auf die genutzten Beherbergungsmöglichkeiten hängt stark mit der Art und Größe der Veranstaltung zusammen. Die am weitesten entfernte durch den Veranstalter empfohlene Beherbergung legt den zu prüfenden Einzugsbereich fest.

²² Ähnlich dieser: https://infothek.greenevents.at/upload/file/Checkliste_Green_Events_Austria.pdf (eine Vorlage wird entsprechend angepasst)

3.3.2.3 Bewertung der Umweltstandards der Unterkunftsbetriebe (KANN)

Partnerunterkünfte der Veranstaltung werden nach ihrem Umweltstandard je einer der zwei Kategorien zugeordnet:

- a) Unterkunftsbetriebe mit Umwelt-Zertifizierung: Die Unterkunft ist mit einem Umweltzeichen nach ISO 14024, ISO 14001 oder EMAS zertifiziert. (3 Punkte pro Unterkunft)
- b) Unterkunft mit Umweltbezug: Die Unterkunft ist mit einem sonstigen Umweltzeichen²³ mit externer Überprüfung durch Dritte zertifiziert. (2 Punkte pro Unterkunft)

12 Punkte maximal

Nachweis

Die Namen der Betriebe und entsprechenden Verträge sowie ggf. Nachweise von Zertifizierungen sind vorzulegen.

3.3.3 Anforderungen an permanente Veranstaltungsstätten

Veranstaltungsstätte mit Umweltzeichen: Verfügt eine Veranstaltungsstätte über ein aktuell gültiges Umweltzeichen nach ISO 14024 oder eine andere entsprechende aktuell gültige Umweltauszeichnung (EMAS bis zu 4 Jahre alt; Ökoprofit max. 2 Jahre alt), erfüllt sie automatisch folgende Anforderungen: 3.3.5.1; 3.3.3.4a); 3.3.3.5; 3.3.8.1; 3.3.3.7; 3.3.3.8; 3.3.3.9a); 3.3.3.10; 3.3.5.16; 3.3.5.17

3.3.3.1 Kommunikation der Umweltstandards an Veranstaltungsstättenbetreibende (MUSS)

Der Zeichennehmer oder Veranstalter informiert den/die Veranstaltungsstättenbetreiber:in (falls er/sie nicht mit dem Zeichennehmer identisch ist) über die Umweltstandards der Veranstaltung. Hat die Veranstaltungsstätte keine Umweltauszeichnung, muss sie ihre Umweltleistungen anhand der Checkliste²⁴ mit Nachweisen darstellen.

Nachweis

Die Kommunikation mit der Veranstaltungsstätte ist vorzulegen.

3.3.3.2 Neu zu errichtende Gebäude (MUSS)

Werden für die Veranstaltung Gebäude dauerhaft neu errichtet, müssen sie mindestens einem nachhaltigen Baustandard entsprechen (DGNB Gold, LEED Gold, BREEAM Excellent, Passivhaus, Plusenergiehaus) und ein nachhaltiges Nachnutzungskonzept vorlegen. Zur Beheizung des Gebäudes dürfen keine fossilen Brennstoffe verwendet werden. Falls möglich, ist stets der Umbau bereits bestehender Gebäude dem Neubau weiterer Gebäude vorzuziehen.

Nachweis

Vorlage entsprechender Zertifikate und einem Nachnutzungskonzept.

²³ Weitere empfohlene Zertifizierungen aus: <https://destinet.eu/resources/tools/certification-quickfinder>

²⁴ Ähnlich dieser: https://infothek.greenevents.at/upload/file/Checkliste_Green_Events_Austria.pdf (eine Vorlage wird entsprechend angepasst)

3.3.3.3 Nachhaltige Wasserversorgung (MUSS)

Die für die Veranstaltung benötigte Wasserentnahme aus Brunnen oder Reservoirs wird berechnet und in Einklang mit der Kapazität der örtlichen Wasserversorgung geregelt.

Nachweis

Eine Vereinbarung mit der Kommune (sowie evtl. ein Gutachten bzw. Berechnungen inkl. Berechnungsgrundlagen zur geschätzten benötigten Wasserentnahme sowie ein Schutzkonzept) ist vorzulegen.

3.3.3.4 Umweltstandards der Veranstaltungsstätte (KANN)

- a) Im Betrieb wird derzeit ein unabhängig zertifiziertes Umweltmanagementsystem umgesetzt (EMAS, ISO 14001, Ökoprotit). (2 Punkte)
- b) Der Betrieb wurde mit einem der nachstehenden Bewertungssysteme im angegebenen Niveau ausgezeichnet: DGNB PLATIN (mit mind. 90% Erfüllungsgrad), LEED Platin (mit mind. 90 Credits), BREEAM outstanding (mit mind. 90% Systemerfüllungsgrad). (1 Punkt)

3 Punkte maximal

Nachweis

Vorlage der entsprechenden Zertifikate.

3.3.3.5 Erweiterte Umweltstrategie (MUSS)

Die Veranstaltungsstätte verfügt über ein Umweltkonzept und/oder Nachhaltigkeitskonzept, das schriftlich ausgeführt ist und den Ansatz der kontinuierlichen Verbesserung beinhaltet.

Nachweis

Umwelt-/Nachhaltigkeitskonzept ist vorzulegen.

3.3.3.6 Energetische Bewertung (KANN)

Die Veranstaltungsstätte verfügt über eine energetische Bewertung²⁵.

1,5 Punkt

Nachweis

Energetische Bewertung ist vorzulegen.

²⁵ Referenz: Energiemanagementsysteme in der Praxis, UBA 2020: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020_04_07_energiemanagementsysteme_bf.pdf

3.3.3.7 Dokumentation des energetischen Gebäudestandards (KANN)

Die Veranstaltungsstätte verfügt über einen Energieausweis (mind. Klasse D) gemäß Gebäudeenergiegesetz. Ein deutlich sichtbarer Aushang eines gültigen, von einem Sachverständigen geprüften Energieausweises muss im Eingangsbereich platziert werden.

1,5 Punkte

Nachweis

Vorlage des Energie- oder Gebäudeausweis oder Bericht eines/r Sachverständigen.

3.3.3.8 Erweitertes Energiekonzept zur Optimierung des Energieverbrauchs (KANN)

Die Veranstaltungsstätte verfügt über ein mehrjähriges Programm zur Optimierung der Energieeffizienz (Heizung, Warmwasser, Kühlung, Beleuchtung, Dämmstandards, etc.), mit Zielwerten, Maßnahmen und Umsetzungsplan. Das Programm muss von der Geschäftsführung (Vorstand, Eigentümerversammlung) beschlossen sein

2 Punkte

Nachweis

Das Programm ist vorzulegen.

3.3.3.9 Energiesparende Beleuchtungstechnik in den Veranstaltungsbereichen (KANN)

- a) Mindestens 80 % der Leuchtmittel in den Veranstaltungsbereichen sind energiesparend (LED und /oder Energieeffizienzklasse A). Dies gilt nicht für Glühlampen, deren physikalische Eigenschaften einen Ersatz durch Energiesparlampen nicht zulassen. (1 Punkt)
- b) Es werden im Veranstaltungsbereich Bewegungsmelder (betrifft z.B. Toiletten) oder Zeitschaltuhren (betrifft z.B. Parkplätze) eingesetzt. (1 Punkt)

2 Punkte maximal

Nachweis

Eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieser Anforderung wird vorgelegt.

3.3.3.10 Strom aus erneuerbaren Energiequellen (KANN)

100 % des verbrauchten Stroms muss aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen stammen und entsprechend gekennzeichnet sein. Verbrauchter Strom muss bilanziell den für den Strombezug entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegen. Die Doppelvermarktung bei Netzbezug von Strom aus erneuerbaren Energien muss effektiv ausgeschlossen werden.

0,5 Punkte

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung zu Strom aus erneuerbaren Energiequellen und fügt als Nachweis seine Stromkennzeichnung bei (Anlage RAL).

Nachweise internationaler Standorte müssen den Anforderungen der EU-Richtlinie 2018/2001/EU entsprechen (Artikel 19). Dies kann beispielweise über eine „Full Membership“ in der Association of Issuing Bodies (<https://www.aib-net.org/facts/aib-member-countries-regions/aib-members>) nachgewiesen werden. Weitere Nachweise müssen im Einzelfall geprüft werden.

Die Nachweise sind für jedes Jahr der Laufzeit des Nutzungsvertrags des Umweltzeichens zu wiederholen.

3.3.3.11 Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit Umweltzeichen (KANN)

Darüber hinaus muss mit dem Strombezug eine zusätzliche Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien angeregt oder Investitionen in Energiewendeprodukte außerhalb der Ausbaupfade getätigt werden. Der Strombezug sollte keine vermeidbaren negativen Umweltauswirkungen haben.

3 Punkte

Nachweis

Der Antragsteller fügt einen Nachweis darüber an, dass das Energieversorgungsunternehmen durch das Grüner Strom-Label oder das ok-power-Siegel zertifiziert wurde.

3.3.3.12 Betriebseigene Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (KANN)

Die Veranstaltungsstätte verfügt über ein eigenes System zur Erzeugung von Strom (z.B. Photovoltaik) oder Warmwasser (z.B. Solarthermie) oder Raumkühlung aus Sonnen-, Wasser- oder Windenergie, Biomasse (ausgenommen Holz, es sei denn es kann keiner anderen Benutzung zugeführt werden²⁶, bspw. Schadholz) oder Geothermie.

2 Punkte

Nachweis

Eine Dokumentation über die Einhaltung dieses Kriteriums wird vorgelegt.

3.3.3.13 Ein- und Ausschalten von Licht, Heizung und/oder Klimaanlage (KANN)

Licht, Heizung und Klimaanlage sind so ausgerüstet, dass sie sich bei geöffneten Fenstern oder dem Verlassen des Seminarraumes oder nach einer bestimmten Untätigkeitszeit automatisch ausschalten.

1 Punkt

²⁶ Hier gilt es sich gemäß der Altholzverordnung (AltholzV) zu verhalten.

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums mit entsprechenden technischen Nachweisen ist vorzulegen.

3.3.3.14 Elektro-Ladestationen für Fahrräder und Shuttles/Dienstwagen (KANN)

In der Veranstaltungsstätte sind selbstbetriebene Ladestationen oder Ladestationen in Kooperation mit Energieversorgern vorhanden, für die 100% Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingesetzt wird und die von Veranstaltungsteilnehmenden genutzt werden können (Strom aus erneuerbaren Quellen: Eigenstrom oder mit "Grüner Strom Label" zertifiziertem Strom).

1 Punkt

Nachweis

Bilddokumentation und Stromkennzeichnung in der Rechnung/-Liefervertrag sind vorzulegen. Bei erneuerbarem Eigenstrom: Bilddokumentation.

3.3.4 Anforderungen an andere Veranstaltungsstätten (temporäre Gebäude, Zelte, Freiflächen)

3.3.4.1 Fliegende Bauten (MUSS)

Wird Holz für fliegende Bauten neu angeschafft, muss dieses FSC oder PEFC zertifiziert oder recycelt sein. Ist der Aufbau fliegender Bauten für die Veranstaltung unvermeidbar, werden sie nach der Veranstaltung vollständig rückgebaut und entweder wiederverwendet oder, falls nicht möglich, alle Materialien für die Entsorgung unter Einhaltung gesetzlichen Vorgaben getrennt. Hierbei sollte grundsätzlich entsprechend der Abfallhierarchie der EU-Abfallrahmenrichtlinie (EU-Richtlinie 2008/98/EG) vorgegangen werden: 1. Vermeiden, 2. Vorbereiten zum Wiederverwenden, 3. Recyclen (Wiederverwerten), 4. Energetisch Verwerten, 5. Beseitigen (Deponierung oder Verbrennung ohne Energie- oder Wärmerückgewinnung).

Nachweis

Beschreibung der fliegenden Bauten sowie Vorlage eines Weiternutzungs- und Entsorgungskonzepts sind nachzuweisen. Ein Zertifizierungsnachweis des verwendeten Holzes muss für neu beschafftes Holz eingereicht werden.

3.3.4.2 Umweltfreundliche mobile Toilettenanlagen (MUSS)

- a) Als mobile Toilettenanlagen werden verwendet:
- Komposttoiletten (bevorzugt)
 - Toilettenwagen mit Wasserspülung, die an die Kanalisation angeschlossen sind
 - Toilettenwagen mit Wasserspülung und Tank, dessen Inhalt ohne Zusatzstoffe der Kläranlage zugeführt wird
 - Toiletten mit umweltzertifizierten Sanitärzusätzen.
 - Vakuumtoiletten

In mobilen Toilettenanlagen

- b) besteht die Möglichkeit zur Reinigung der Hände und
- c) sie werden in ausreichender Menge und Verteilung aufgestellt und
- d) sie werden während der Veranstaltung regelmäßig gewartet (auch Wasserleitungen, um Wasserverlust zu vermeiden) und gereinigt und der Inhalt wird sachgerecht entsorgt.

Nachweis

Vertrag mit Firma, Rechnung der Sanitärzusätze, Anzahl Veranstaltungsteilnehmender pro Toilette, Nachweis über das Reinigungspersonal sowie der Reinigungsplan und ein entsprechender Entsorgungsvertrag müssen vorgelegt werden.

3.3.4.3 Keine Beheizung mit Strom oder Gasheizstrahler im Freibereich (MUSS)

Strom- oder Gasheizstrahler zur Beheizung im Freien werden bei der Veranstaltung nicht eingesetzt.

Ausnahme: Für Mitarbeitende und in ihrer Mobilität beeinträchtigte Menschen gilt dieses Kriterium nicht.

Nachweis

Es wird eine Vereinbarung zur Einhaltung dieser Anforderung vorgelegt (z.B. Vertrag mit dem Veranstalter).

3.3.4.4 Klimatisierung temporärer Bauten (MUSS)

Bei dem Einsatz von mobilen/temporären Klimaanlageanlagen und Klimageräten muss auf Anlagen mit halogenfreien Kühlmitteln zurückgegriffen werden.

Nachweis

Es wird eine Vereinbarung zur Einhaltung dieser Anforderung vorgelegt (z.B. Vertrag mit dem Veranstalter).

3.3.4.5 Maßnahmen für effiziente Raumtemperaturstabilisierung (KANN)

- a) Im Ein- und Ausgangsbereich sollen Wetterschleusen installiert sein. (1 Punkte)
- b) Es wird eine verantwortliche Person benannt, die sich um ordnungsgemäßen Gebrauch/Einstellung von Anlagen kümmert. (0,5 Punkt)

1,5 Punkte maximal

Nachweis

Es wird eine Vereinbarung zur Einhaltung dieser Anforderung vorgelegt (z.B. Vertrag mit dem Veranstalter).

3.3.4.6 Mindestanforderungen Stromversorgung (MUSS)

- a) Wenn ein Stromanschluss an das öffentliche Netz vor Ort vorhanden und die Nutzung möglich ist, wird Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen.
- b) Ist der Bezug aus dem öffentlichen Netz nicht möglich oder ausreichend und es kann keine Eigenstromerzeugung mit erneuerbaren Energiequellen realisiert werden, wird eine Batteriepuffer/UPS verwendet, die die Lastspitzen abfängt und damit das öffentliche Netz wieder ausreichend grundlastfähig macht.
- c) Ist dies ebenfalls nicht möglich und muss ein Stromaggregat verwendet werden, wird diesem ein Batteriepuffer/UPS vorgeschaltet. Alternativ können auch Brennstoffzellen eingesetzt werden. Das Aggregat wird mit Hilfe alternativer Energiequellen betrieben (z.B. mit Pflanzenöl (kein Palmöl) oder Öl aus Altspeiseöl).

Nachweis

Nachweis über Strombezug/Stromerzeugung bzw. Wartungsbericht muss vorgelegt werden. Außerdem muss ein Energiebedarfsplan vorgelegt werden.

3.3.4.7 Strom aus erneuerbaren Energiequellen (KANN)

100 % des verbrauchten Stroms muss aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen stammen und entsprechend gekennzeichnet sein. Verbrauchter Strom muss bilanziell den für den Strombezug entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegen. Die Doppelvermarktung bei Netzbezug von Strom aus erneuerbaren Energien muss effektiv ausgeschlossen werden.

0,5 Punkte

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung zu Strom aus erneuerbaren Energiequellen und fügt als Nachweis seine Stromkennzeichnung bei (Anlage RAL).

Nachweise internationaler Standorte müssen den Anforderungen der EU-Richtlinie 2018/2001/EU entsprechen (Artikel 19). Dies kann beispielweise über eine „Full Membership“ in der Association of Issuing Bodies (<https://www.aib-net.org/facts/aib-member-countries-regions/aib-members>) nachgewiesen werden. Weitere Nachweise müssen im Einzelfall geprüft werden.

Die Nachweise sind für jedes Jahr der Laufzeit des Nutzungsvertrags des Umweltzeichens zu wiederholen.

3.3.4.8 Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit Umweltzeichen (KANN)

Darüber hinaus muss mit dem Strombezug eine zusätzliche Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien angeregt oder Investitionen in Energiewendeprodukte außerhalb der Ausbaupfade getätigt werden. Der Strombezug sollte keine vermeidbaren negativen Umweltauswirkungen haben.

3 Punkte

Nachweis

Der Antragsteller fügt einen Nachweis darüber an, dass das Energieversorgungsunternehmen durch das Grüner Strom-Label oder das ok-power-Siegel zertifiziert wurde.

3.3.4.9 Erstellung eines Freiflächenschutzkonzeptes (MUSS - bei Veranstaltungen in der Natur)

Es muss ein Konzept zum Schutz von Natur und Freiflächen vorgelegt werden, das je nach Gegebenheiten Folgendes beinhaltet:

- eine genaue Definition der notwendigen Schutzmaßnahmen
- die Umsetzung der Maßnahmen (z.B.: Schutz von Grasnarbe, Baumwurzeln oder Gewässern; Vermeidung von Schäden durch Gebäude, Aufbauten, Geräte, Feuer, Chemikalien, Farben, Fäkalien; die Markierung oder Befestigung von Wegen, etc.)
- wie die Kommunikation der Schutzmaßnahmen an die Mitarbeitenden und Teilnehmenden sichergestellt wird.

Nachweis

Vorlage des Schutzkonzeptes²⁷ und eine Erklärung wie das Schutzkonzept intern und an die Teilnehmenden kommuniziert wird.

3.3.4.10 Umweltbeauftragte:r²⁸ vor Ort (MUSS - bei Veranstaltungen in der Natur)

Während der gesamten Veranstaltungsdauer (inkl. Auf- und Abbau) ist ein:e für die Umsetzung und Kontrolle der Umweltkriterien verantwortliche:r Mitarbeiter:in vor Ort. Diese Person kann gleichzeitig die ernannte Person aus 3.2.2 sein.

Nachweis

Nennung des Namens und der Aufgabenbereiche.

3.3.4.11 Vermeidung von Flurschäden (MUSS - bei Veranstaltungen in der Natur)

- a) Die Aufbauarbeiten/Aufbauten werden so gestaltet, dass Schwerlastfahrzeuge zum Transport von Veranstaltungstechnik nur auf befestigten Wegen fahren, um Bodenschäden zu vermeiden.
- b) Sofern keine befestigten Wege zur Verfügung stehen, ist der Untergrund bei Schwertransporten durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Bodenschutzmatten oder flurschonende Bodenschutzsysteme) zu schützen und anschließend durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen (z.B. Bodenlockerung) zu verbessern.
- c) Alle für die Veranstaltung ausgewiesenen Parkplätze befinden sich nur auf befestigtem Boden und nicht auf Grünflächen.

²⁷ Ein exemplarisches Konzept ist hier erhältlich: <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/stadt-gruen/oeffentliche-gruen-und-erholungsanlagen/besondere-nutzungen>

²⁸ Die Rolle der/des Umweltbeauftragte:n und der/des Nachhaltigkeitsbeauftragte:n kann in einer Person vereint sein.

Ausnahme: Für Outdoor-Festivals entfällt die zwingende Erfüllung von Punkt c).

Nachweis

Vereinbarung mit Veranstalter und/oder Schutzkonzept sind vorzulegen.

3.3.5 Anforderungen an Beschaffung, Material und Abfallmanagement

3.3.5.1 Entsorgungskonzept der Veranstaltungsstätte (MUSS)

Die Veranstaltungsstätte und auch in der Veranstaltungsstätte eingemietete oder als Hauptcaterer tätige Unternehmen verfügen über ein aktuell gültiges, schriftliches Entsorgungskonzept gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Eine Einstufung der Abfälle erfolgt nach den Vorgaben der Abfallhierarchie (§ 3 Abs. 23 und 26 KrWG). Welchen gesetzlichen Anforderungen die entsprechende Entsorgung unterliegt ist §§ 7 bis 11 und §§ 15 bis 18 KrWG zu entnehmen.

Das Entsorgungskonzept muss mindestens folgende Aspekte enthalten:

- Hinweise zur Abfallvermeidung & -trennung in Veranstaltungsunterlagen/Website
- Verantwortliche/n benennen
- Leitlinie/Ziele festlegen
- Schulung von Mitarbeitenden festlegen - Dritten müssen Schulungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden: Alle Mitarbeitenden werden in geeigneter Weise (z.B. anhand von schriftlichen Informationen oder Anweisungen) informiert und angehalten Abfälle zu vermeiden und nicht vermeidbare Abfälle nach den Vorgaben der Veranstaltungsstätte oder der Veranstaltung zu trennen.
- Erfassung / Dokumentation der Abfallmengen²⁹
- Befandete Mehrwegbecher
- Abfalltrennung³⁰ dezentral mit "Wertstoffinseln" durchsetzen und durch Piktogramme & Farben kennzeichnen. Zielwert: Getrenntsammlquote von 70% muss mindestens erreicht werden.
- Abfallbehälter kontinuierlich leeren, um Trennung weiterhin zu ermöglichen
- Bei Anlieferung an zentrale Abfallsammelstelle Kontrolle durchführen
- Mülltrennung im Backstagebereich obligatorisch und differenzierter, weil dort spezielle Abfälle anfallen können (Fette, Problemstoffe o. medizinische Produkte),
- Regelmäßige Kontrollen und Sanktion von Verstößen

²⁹ Es muss zunächst sichergestellt werden, dass eine Zuordnung auch bei parallel stattfindender Veranstaltung möglich ist. Falls dies nicht möglich ist, muss dies begründet werden und eine Schätzung der Abfallmengen vorgelegt werden.

³⁰ Die Abfalltrennung muss gemäß GewAbfV §3 gemäß der Fraktionen: 1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier, 2. Glas, 3. Kunststoffe, 4. Metalle, 5. Holz, 6. Textilien, 7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes; unterteilt nach verpackten Bioabfällen, insbesondere verpackten Lebensmittelabfällen, und unverpackten Bioabfällen sowie 8. weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind (weitere siedlungsähnliche Abfälle)

Nachweis

Die Entsorgungskonzepte sind vorzulegen. Dort, wo auf Grund der Veranstaltungsgröße keine separate Erfassung nach einzelnen Veranstaltungen möglich ist, orientieren sich die entsprechenden Nachweise an den Abfalldaten, die der Rechnung zu Grunde liegen.

3.3.5.2 Prüfung und Adaptierung des Entsorgungskonzeptes (MUSS)

Bei Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit Entsorgungskonzept:

a) In Zusammenarbeit mit der Veranstaltungsstätte prüft der Zeichennehmer das für die Veranstaltungsstätte geltende Entsorgungskonzept auf die Eignung für die Veranstaltung. Wenn das Entsorgungskonzept nicht passend oder ausreichend ist, werden darüberhinausgehende Maßnahmen getroffen, um die bestmögliche Abfalltrennung und -entsorgung sicher zu stellen. Diese werden in einem einfachen Entsorgungskonzept festgehalten.

b) Bei Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten, die nicht verpflichtet sind, ein Entsorgungskonzept zu erstellen:

Der Veranstalter oder der Zeichennehmer erstellt ein Entsorgungskonzept für die Veranstaltung. Das Entsorgungskonzept setzt den Schwerpunkt im Bereich Abfallvermeidung und berücksichtigt alle Bereiche - Publikumsbereich, Backstage, Küche oder Catering, allgemeiner Office-Betrieb, Standbauten etc. - sowie veranstaltungsspezifische Besonderheiten. In Zusammenarbeit mit der Veranstaltungsstätte trifft der Veranstalter oder der Zeichennehmer alle notwendigen Maßnahmen, um die im Entsorgungskonzept festgelegte bestmögliche Abfalltrennung und -entsorgung sicher zu stellen.

c) Bei Veranstaltungen im Freien:

Es wird ein Entsorgungskonzept für die Veranstaltung erstellt. Das Entsorgungskonzept setzt den Schwerpunkt im Bereich Abfallvermeidung (vor allem bei gefährlichen Abfällen) und Vermeidung von Littering (z.B. auch Zigarettenstummel) und berücksichtigt alle Bereiche - Publikumsbereich, Backstage, Küche oder Catering, allgemeiner Office-Betrieb, Standbauten etc. - sowie veranstaltungsspezifische Besonderheiten. Der Veranstalter oder der Zeichennehmer trifft alle notwendigen Maßnahmen, um die im Entsorgungskonzept festgelegte bestmögliche Abfalltrennung und -entsorgung sicher zu stellen.

Ausnahme: Wenn die für die Veranstaltung erwartete Gesamtabfallmenge (inkl. Nahrungsmittelabfälle) unter 100 kg liegt, muss kein Entsorgungskonzept erstellt werden.

Nachweis

Die Entsorgungskonzepte sind vorzulegen. Der Nachweis muss über das Konzept pro Veranstalter erfolgen. Der Veranstalter muss die Belege des Entsorgers über die korrekte Entsorgung für eine eventuelle Nachprüfung aufbewahren.

3.3.5.3 Abfallkennzahlen (MUSS)

Im Vorfeld der Veranstaltung wird eine Einschätzung der voraussichtlich anfallenden Abfallmengen gegeben.

Anschließend werden die während der Veranstaltung anfallenden Abfallmengen nach Art der Abfälle erhoben und als Kennzahlen festgehalten. Der Zeichennehmer und/oder Veranstalter verwendet die Kennzahlen zur internen Qualitätsverbesserung und stellt sie der zeichengebenden Stelle auf Anfrage zur Verfügung.

Ausnahme: Wenn die für die Veranstaltung erwartete Gesamtabfallmenge (inkl. Nahrungsmittelabfälle) unter 100kg liegt, müssen keine Abfallkennzahlen festgehalten werden.

Nachweis

Eine Erklärung über die im Vorfeld geschätzte Abfallmenge wird abgegeben. Es wird ein schlüssiges Konzept vorgelegt, dass die geplante Erfassung von Art und Menge des tatsächlich ankommenden Abfalls erläutert.

3.3.5.4 Umweltverträgliche Abwasserentsorgung von Geschirrmobilen (MUSS)

Geschirrmobile sind an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen oder weisen ein Abwasserentsorgungskonzept vor.

Nachweis

Die Technik des verwendeten Geschirrmobil-Systems ist zu belegen.

3.3.5.5 Erhebung des Energieverbrauchs und THG Berechnung (MUSS)

Der Veranstalter oder der Zeichennehmer erhebt mindestens den Stromverbrauch (wo möglich auch Daten zur Wärmenutzung) sowie die THG entweder gesamt oder in Teilbereichen und verwendet die Daten zur Optimierung bei weiteren Veranstaltungen oder/und zur Kompensation von Treibhausgasen. Er/sie stellt die Daten der zeichengebenden Stelle auf Anfrage zur Verfügung.

Zur Erstellung einer Treibhausgasbilanz wird der UBA CO₂-Rechner³¹ für Veranstaltungen empfohlen.

Nachweis

Geeignete Unterlagen sind vorzulegen, evtl. Energiekonzept, Pläne der Messstellen etc.

3.3.5.6 Ressourcenaufwand für Papier / Druck (MUSS)

Sämtliche veranstaltungsrelevante Druckerzeugnisse (Einladungen, Tagungsmappen, Dokumentationen, Poster etc.) sind möglichst zu vermeiden - vorrangig soll eine papierlose/digitale Kommunikation und Information genutzt werden.

Sollten Druckerzeugnisse dennoch zwingend notwendig sein, sind sie nach dem Prinzip des minimalen Ressourcenaufwands anzufertigen: geringe Auflage, kleines Druckformat, doppelseitige Kopien, Ersatz durch elektronische Datenträger, Mail-Services, Internet, Apps, QR-Codes etc.

Aussteller sind entsprechend über die Anforderung dieses Kriteriums zu informieren und schriftlich zur Einhaltung angehalten.

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums wird vorgelegt (z.B. Vereinbarung Veranstalter).

³¹ https://uba-event-free.co2-rechner.pro/de_DE/project/dataset/

Eine entsprechende Information und Aufforderung zur Einhaltung des Kriteriums an die Aussteller wird vorgelegt.

3.3.5.7 Papierlose Veranstaltung (KANN)

Im gesamten öffentlichen Bereich der Veranstaltung (von Einladung bis zu den Informationen vor Ort) kommt kein Papier zum Einsatz (gilt auch für Werbung und Sponsoren).

2 Punkte

Nachweis

Einverständniserklärung aller Beteiligten (z.B. Vereinbarung mit Veranstalter bzw. Sponsoren).

3.3.5.8 Papierqualität von Druckerzeugnissen für die Veranstaltung (MUSS)

Das verwendete Papier bei externen Druckaufträgen ist mit einem Umweltzeichen nach ISO 14024 zertifiziert.

Aussteller sind entsprechend über die Anforderung dieses Kriteriums zu informieren und schriftlich zur Einhaltung angehalten.

Nachweis

Ein Nachweis der verwendeten Papiere wird in Form von Rechnungen und/oder Herstellererklärungen vorgelegt. Eine entsprechende Information und Aufforderung zur Einhaltung des Kriteriums an die Aussteller wird vorgelegt.

3.3.5.9 Digitaldrucke/Werbebanner/Fahnen/Bühnenkulissen für Veranstalter (MUSS)

Sämtliche durch Veranstalter beauftragte Digitaldrucke/Werbebanner/Fahnen inkl. Bühnenkulissen müssen PVC- sowie Lösemittelfrei sein.

Ausnahme: Von Sponsoren angefertigte Materialien (für diese gilt ein KANN Kriterium 3.3.5.10).

Nachweis

Als Nachweis wird die Beauftragung des Dienstleisters vorgelegt.

3.3.5.10 Digitaldrucke/Werbebanner/Fahnen/Bühnenkulissen für Sponsoren (KANN)

Sämtliche durch Sponsoren gestellte Digitaldrucke/Werbebanner/Fahnen inkl. Bühnenkulissen müssen PVC- sowie Lösemittelfrei sein.

1 Punkt

Nachweis

Als Nachweis wird die Kommunikation des Veranstalters an die Sponsoren bzw. eine Eigenerklärung der Sponsoren vorgelegt.

3.3.5.11 Druckerzeugnisse für die Veranstaltung sind zertifiziert mit Umweltzeichen (KANN)

Druckerzeugnisse sind nach den Anforderungen des Blauen Engel oder dem EU Ecolabel für Druckerzeugnisse von dafür lizenzierten Druckereien erzeugt und entsprechend gekennzeichnet.

2 Punkte

Nachweis

Die Auftragsbestätigung oder Rechnung der Druckerei, aus der die Umweltqualität des Drucks hervorgeht, wird vorgelegt.

3.3.5.12 Einschränkung von Give-Aways (MUSS)

Die Veranstalter

- a) verzichten auf Give-Aways, die große Abfallmengen oder umweltschädliche Abfälle verursachen, z.B. Einweggetränkeverpackungen, Produkte mit Batterien oder Akkus.
- b) Wo nicht verzichtet werden kann, werden umweltverträgliche Alternativen verwendet, die keinen bzw. möglichst wenig Abfall produzieren.

Sponsoren werden vom Veranstalter aktiv dazu aufgefordert sich entsprechend zu verhalten. Hierfür stellen sie dem Veranstalter eine Selbsterklärung zur Verfügung.

Nachweis

Vertragliche Vereinbarung mit dem Veranstalter und/oder Selbsterklärung der Sponsoren wird vorgelegt.

3.3.5.13 Give-Aways oder Merchandising Produkte des Veranstalters und von Sponsoren (KANN)

- a) Es wird auf Give-Aways verzichtet und/oder (1,5 Punkte)
- b) Es wird auf Merchandising Produkte verzichtet. (1,5 Punkte)
- c) Taschen, Rucksäcke, Beutel und Ähnliches werden nicht zur Verfügung gestellt. (2, 5 Punkte)

5,5 Punkte maximal

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung der Anforderung wird vorgelegt.

3.3.5.14 Neuanschaffung von Bürogeräten im Seminarbereich (MUSS)

Grundsätzlich ist die Neuanschaffung von Bürogeräten zu vermeiden und die Anmietung von Geräten ist vorzuziehen. Sollte die Neuanschaffung unumgänglich sein, so kauft der Zeichnehmer oder Veranstalter bei Neuanschaffungen von Bürogeräten (PCs, Laptops, Monitore, Drucker etc.) für die Veranstaltung ausschließlich energieeffiziente Geräte (Aktueller Standard TCO

certified³², Umweltzeichen nach ISO 14024) oder gebrauchte (wiederverwendete) Geräte. Sollten entsprechend zertifizierte Geräte nicht am Markt verfügbar sein, ist dies zu erklären. Dabei muss erklärt werden, dass die Produktdatenbanken der genannten Umweltzeichen besucht und falls zutreffend Anbieter kontaktiert wurden.

Ergänzung: Bei der Neuanschaffung von Bürogeräten und Bürobedarf achtet der Veranstalter dort wo verfügbar auf eine Zertifizierung durch den Blauen Engel.

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums wird vorgelegt (z.B. Vereinbarung Veranstalter), entsprechende Rechnungen werden als Belege aufbewahrt.

3.3.5.15 Gemietete Bürogeräte (KANN)

Mindestens 50% der für die Veranstaltung bei externen Unternehmen gemieteten elektronischen Bürogeräte (PCs, Laptops, Computerbildschirme, Beamer, Drucker etc.) sind TCO certified³² oder tragen ein Umweltzeichen nach ISO 14024.

1,5 Punkte

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums wird mit Belegen vorgelegt.

3.3.5.16 Reinigung (KANN)

- a) Zur Reinigung der Veranstaltungsstätte durch den/die Zeichennehmer:in oder den/die Veranstaltungsstättenbetreiber:in werden mindestens drei der folgenden Produkte mit Umweltzeichen (gemäß ISO 14024) genutzt: Handspülmittel, Reiniger für Spülmaschinen, Waschmittel, Allzweckreiniger, Sanitärreiniger, Bodenreiniger. (1 Punkt)
- b) Das Reinigungspersonal wird in der sparsamen Verwendung und dem richtigen Umgang mit Reinigungsmitteln geschult. (1 Punkt)
- c) Alternativ: Ein mit dem EU Ecolabel für Gebäudereinigungsdienste ausgezeichnetes Unternehmen ist hauptsächlich für die Reinigung zuständig. (1 Punkt)

2 Punkte maximal

Nachweis

Die Produkte werden genannt und entsprechende Datenblätter der Reinigungsmittel/Belege/Schulungsdokumente werden als Nachweis aufbewahrt und vorgelegt.

3.3.5.17 Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasser (KANN)

- a) Alle WC-Spülkästen verfügen entweder über eine automatische oder manuell zu bedienende Spülstoptaste oder ein 2-Tastensystem oder sind auf max. 6 Liter Spülmenge ausgelegt.

³² <https://tcocertified.com/product-finder/>

- b) Urinale sind wasserlos oder mit einer automatischen (zeitlich begrenzten) oder manuellen Steuerung ausgerüstet, so dass keine kontinuierliche Spülung erfolgt und dass ein ununterbrochenes Spülen vermieden wird.
- c) Der Wasserdurchfluss von Wasserhähnen in den Sanitäranlagen beträgt unter 9 Liter/Minute.
- d) Wasserhähne in den Sanitäranlagen sind mit einer automatischen Steuerung ausgerüstet.
- e) Regenwasser und/oder Grauwasser wird gesammelt und im Betrieb verwendet (z.B. für Bewässerung, Toilettenspülung o.a.)
- f) Die Funktionsweise der Maßnahmen ist durch regelmäßige Überprüfungen (bspw. im Rahmen des Facilitymanagements) sicherzustellen.

Je Unterpunkt 0,5 Punkte - 2 Punkte maximal

Nachweis

Eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieser Anforderung wird vorgelegt.

3.3.5.18 Sparsame Bewässerung (KANN)

Der Betrieb hat ein dokumentiertes Verfahren für die Bewässerung von Freiflächen/Pflanzen, einschließlich Details dazu, wie der Wasserverbrauch reduziert und die Bewässerungszeiten optimiert wurden. Dies kann auch die Nichtbewässerung von Freiflächen einschließen.

Oder:

Der Betrieb benutzt ein automatisches System, das die Bewässerungszeiten und den Wasserverbrauch der Bewässerung der Gärten und Pflanzen im Außenbereich optimiert.

1,5 Punkte

Nachweis

Eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieser Anforderung wird vorgelegt.

3.3.5.19 Alternative Wassernutzung (KANN)

Der Betrieb verwendet auf seinem Gelände Wasser aus den folgenden alternativen Quellen als Betriebswasser (d.h. nicht für Hygienezwecke oder als Trinkwasser): wiederaufbereitetes Wasser oder Grauwasser aus Duschen und/oder Waschbecken oder gesammeltes Regenwasser oder Kondenswasser von Heizungs-, Lüftungs- oder Klimaanlage.

1 Punkt

Nachweis

Eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums wird vorgelegt.

3.3.5.20 Werbebanner (KANN)

- a) Werbebanner inkl. Sichtschutzelemente sind so gestaltet, dass sie wieder verwendbar sind und werden von den werbenden Unternehmen zurückgenommen und wiederverwendet (datumsneutral, also ohne aufgedruckte Jahreszahl etc.). (1,5 Punkte)
- b) Werbebanner werden einem Recycling oder Upcycling zugeführt. (1 Punkt)
- c) Werbebanner werden umweltfreundlich hergestellt (aus Recyclingmaterial) (0,5 Punkte)

2 Punkte maximal

Nachweis

Entwürfe der Werbebanner, Vereinbarung mit Werbenden, Verträge mit Recycling- oder Upcyclingunternehmen werden vorgelegt.

3.3.5.21 Dekoration³³ und Blumenschmuck (KANN)

- a) Auf Dekoration und Blumenschmuck wird verzichtet. (1,5 Punkte)

Oder:

Dekorationselemente werden auf ein Minimum beschränkt und (je 0,5 Punkte):

- b) sind wiederverwendbar und werden wiederverwendet.
- c) sind aus umweltfreundlichen oder natürlichen Materialien (z.B. aus heimischem Holz, Naturfasern etc.).
- d) sind so zu beschaffen, dass die für ihren Transport verursachten Emissionen minimiert werden.
- e) sind wiederverwertbar und werden dem Recycling zugeführt.

Blumen/Pflanzenschmuck (je 0,5 Punkte):

- f) besteht aus Blumen/Pflanzen aus fairem Handel.
- g) Es werden Mietpflanzen oder Pflanzen aus eigenem Bestand verwendet.
- h) Es werden Pflanzentöpfchen (z.B. Kräuter- oder Blumen) verwendet, die entweder bei weiteren Veranstaltungen verwendet oder Beteiligten mitgegeben werden.

1,5 Punkte maximal

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung der Anforderung wird vorgelegt (z.B. Vereinbarung mit Veranstalter) und ggf. mit Rechnungen und Herstellererklärungen belegt.

³³ Dieses Kriterium bezieht sich nur auf solche Dekorationselemente, welche nicht bereits in anderen Kriterien geregelt worden sind.

3.3.5.22 Einsatz von Bühnenstoffen (KANN)

Bei der Verwendung von Bühnenstoffen (Molton) wird grundsätzlich:

- a) Bühnenstoffe verwendet, der mehrmals genutzt wird (Miet-Vorhänge) oder (2 Punkte)
- b) Baumwollstoffe (mit hohem Rezyklat-Anteil, > 50%) mit einer belegbaren Rückführung in den Stoffkreislauf verwendet oder (1,5 Punkte)
- c) Baumwollstoffe (mit hohem Rezyklat-Anteil, > 50%) genutzt. (1 Punkt)

2 Punkte maximal

Nachweis

Vorlage der Produktbeschreibungen der Hersteller und Lieferschein. Bei Variante b) ist zusätzlich ein Recyclingnachweis des Entsorgers vorzulegen.

3.3.5.23 Leitsystem (KANN)

Die Elemente des Besucherleitsystems sind wiederverwendbar.

0,5 Punkte

Nachweis

Eine Beschreibung inklusive eines Nachweises über die Wiederverwendbarkeit des Leitsystems ist vorzulegen.

3.3.5.24 Optimierung des direkten Energieverbrauchs hybrider Veranstaltungen (KANN)

Die Abläufe der hybriden Veranstaltung werden je nach Möglichkeit auf Energieeinsparung optimiert (mind. 2 der im Folgenden genannten oder eigenen Maßnahmen):

- Wahl eines Serveranbieters, der Energie aus erneuerbaren Energien verwendet,
- Begrenzung der Dauer der virtuellen Übertragung,
- Optimierung der Probedurchläufe (Veranstaltungsdrehbuch),
- Technische Prüfung der Endgeräte der Zuschauer und darauf optimierte Übertragung,
- Optimierung der Übertragung in Pausen,
- Stream in verschiedenen Auflösungen zur Verfügung stellen,
- Informationen an online Teilnehmende über Optimierung ihrer Einstellungen.

1 Punkt

Nachweis

Geeignete Unterlagen sind vorzulegen.

3.3.5.25 Einsatz von Materialien (KANN)

Für Bühnenausstattung, Requisiten und Kostüme werden hauptsächlich umweltfreundliche Materialien oder wiederverwendete Materialien/Produkte verwendet:

- a) Wiederverwendete Produkte/Materialien. (2 Punkte)
- b) Produkte, die mit einem Umweltzeichen nach ISO 14024 zertifiziert sind. (1 Punkt)

3 Punkte maximal

Nachweis

Beschreibung der Materialien und Nennung der Umweltzeichen, ggf. Rechnungen, Fotodokumentation/Erklärung, die eine Wiederverwendung von Materialien nachweisen.

3.3.5.26 Maske (KANN)

- a) In der Maske werden regelmäßig mindestens drei Kosmetikprodukte mit einem Umweltzeichen nach ISO 14024 oder einer anderen Bio- bzw. Naturkosmetikzertifizierung verwendet. (1 Punkt)
- b) Klein- und Kleinstverpackungen bei Seifen und Duschgels werden vermieden (Refill). (0,5 Punkte)

1,5 Punkte maximal

Nachweis

Nennung der Produkte und ihrer Zertifizierung bzw. Verpackungsgrößen, Rechnungen der Produkte.

3.3.5.27 Umweltstandards von Partnerbetrieben und Unterauftragnehmern (KANN)

Partnerbetriebe, Unterauftragnehmer oder sonstige zugekaufte Leistungserbringer für die Veranstaltung (Veranstaltungstechnikfirmen, Reinigungsunternehmen etc.) haben an einem Umweltzertifizierungsprogramm teilgenommen (z.B. EMAS, ISO 14001, klimaaktiv, Ökoprofit etc.).

Pro Leistungsträger 1 Punkt - 3 Punkte maximal

Nachweis

Die Zertifikate der Unternehmen sind vorzulegen.

3.3.5.28 Nur für Messen und Konferenzen

Die im Folgenden genannten Anforderungen finden nur für Messen und Konferenzen und zusätzlich zu den im allgemeinen Anforderungen dieses Umweltzeichens Anwendung.

3.3.5.28.1 Vertragliche Vereinbarungen mit Aussteller (MUSS)

Der Zeichennehmer oder der Veranstalter trifft mit allen Ausstellern folgende vertragliche Vereinbarung:

- a) Am Stand anfallender Abfall muss nach den Vorgaben des Abfallmanagementsystems der Veranstaltung getrennt und der entsprechenden Entsorgung zugeführt werden.
- b) Es darf für die Bewirtung von Standbesuchern kein Einweggeschirr (Becher, Teller, Besteck etc.) verwendet werden. Der Ausschank von Getränken erfolgt aus Mehrweggebinden oder Großgebinden³⁴.
- c) Wenn die Verkostung von ausgestellten Produkten nicht mit Mehrweggeschirr möglich ist, können die Produkte in kleinem Einweg-Verkostungsgeschirr ausgegeben werden, wenn dieses entweder aus Pappe (ohne PFAS-Anteil) ist oder in essbaren Waffel(-becher)n serviert wird.
- d) Die verwendeten Materialien, die in der Verantwortung der Aussteller liegen (Ständer, Roll-Ups, Dekoration, evtl. Bodenbelag etc.), sind zur Wiederverwendung vorgesehen.

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums und eine vertragliche Vereinbarung wird vorgelegt.

3.3.5.28.2 Wiederverwendung von Teppichen (MUSS)

Falls auf den Einsatz von Teppichen nicht verzichtet werden kann, wird stattdessen der Einsatz von umweltfreundlich zertifizierten Teppichen/Teppichfliesen in Wiederverwendung oder mit angeschlossenem Recycling (Wiederverwertung) genutzt.

Nachweis

Es wird eine Erklärung über die Art (Teppich/Teppichfliesen), die Menge (in qm) und die vorgesehene Wiederverwendung der Teppiche oder über deren Recycling (Wiederverwertung) vorgelegt.

3.3.5.28.3 Wiederverwendung von Ausstellungsständen (KANN)

- a) Ausstellungs-/Messestände werden von Veranstaltungsseite (Veranstalter oder Veranstaltungsstätte) zur Verfügung gestellt und als Ganzes oder die Materialien/Bauteile wiederverwendet. (3 Punkte)

Oder:

- b) Die Ausstellungsstände werden von den ausstellenden Unternehmen gebracht und gebaut und mehrfach wiederverwendet:
 - ◆ 10% der Aussteller: 1 Punkt
 - ◆ 25% der Aussteller: 1,5 Punkte

³⁴ Mehrweggebinde sind wiederverwendbaren Fässer, Container, Tanks, etc. z.B. in Zapfanlagen oder Getränke in Mehrwegflaschen. Als Großgebinde wird eine Verpackung ab 2,5 l angesehen, wie z.B. Kanister, Bag in Box, etc. Ausgenommen: Wein, Sekt, Schaumweine, und Ähnliches. Hier gilt 0,75l oder größer und Spirituosen - hier ist das größtmögliche verfügbare Gebinde, aber keine Portionsverpackungen, zu verwenden). Wenn aus Gründen der Produktverfügbarkeit der Einsatz von Großgebinden oder Mehrwegsystemen nicht möglich ist, sind die Getränkegebinde getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen.

- ♦ 50% der Aussteller: 2 Punkte
- ♦ 100% der Aussteller: 3 Punkte

3 Punkte maximal

Nachweis

Es werden eine detaillierte Erklärung über die Wiederverwendung der Stände sowie die entsprechenden Lieferscheine vorgelegt.

3.3.5.28.4 Umweltfreundliche Ausstellungsstände (KANN)

50% der Messe- oder Ausstellungsstände verwenden ausschließlich energiesparende Beleuchtungssysteme (LED-Systeme, Energiesparlampen, Zeit- und Tageslichtautomatik etc...).

1 Punkt

Nachweis

Es wird eine detaillierte Erklärung über die Art der Stände (evtl. mit Entwürfen, Bildern) vorgelegt.

3.3.5.28.5 Verringerung von Drucksorten im Ausstellungsbereich (KANN)

Mindestens 50% der Aussteller (ausstellende Unternehmen) haben eine Vereinbarung unterschrieben, dass und wie sie die Abgabe von Drucksorten verringern. Druckerzeugnisse sind nach den Anforderungen des Blauen Engel oder EU Ecolabel für Druckerzeugnisse und dafür lizenzierten Druckereien erzeugt und dementsprechend gekennzeichnet.

1,5 Punkte

Nachweis

Die Vereinbarung und die Namen der ausstellenden Unternehmen, die unterschrieben haben, werden vorgelegt.

3.3.5.28.6 Tagungsmappen (KANN)

- Tagungsmappen werden nicht zur Verfügung gestellt, auch nicht von Sponsoren. (1,5 Punkte)
- Tagungsmappen aus Papier/Karton sind nach den Anforderungen des Blauen Engel oder dem EU Ecolabel für Druckerzeugnisse von dafür lizenzierten Druckereien erzeugt und entsprechend gekennzeichnet. (0,5 Punkte)
- Tagungsmappen sind in einer Werkstätte erzeugt, die sozial benachteiligte Menschen integriert und fördert oder stammen aus fairem Handel. (0,5 Punkte)

1,5 Punkte maximal

Nachweis

Eine Erklärung über den Verzicht auf Mappen wird vorgelegt (z.B. Vereinbarung mit Veranstalter) oder deren Material bzw. Herstellung wird belegt und die Bezugsquellen genannt.

3.3.5.29 Vermeiden von Abfällen durch zurückgelassene Zelte (MUSS-Nur für Festivals mit Campinggelände)

Die im Folgenden genannte MUSS-Anforderung findet nur für Festivals mit Campinggelände und zusätzlich zu den im allgemeinen Anforderungen dieses Blauen Engels Anwendung.

Die in diesem Kapitel genannten Anforderungen a-d müssen nicht sämtlich erfüllt werden.

- a) Einrichten eines Zelt-Pfandes, der zurückgezahlt wird, wenn das Zelt zum Ende des Festivals (nachgewiesen) wieder mitgenommen wird.

Und/oder:

- b) Bereitstellen von Raumsystemen (Zelte, Container, Mobile Homes, etc.) zur Anmietung durch die Besuchenden. Die Raumsysteme werden vor der Veranstaltung durch den Veranstalter aufgebaut und im Anschluss wieder abgebaut.

Und/oder:

- c) Einrichten von Verleihstationen für Campingequipment (verringert ebenso die Anzahl der Besucher:innen welche per PKW anreisen, da das Gepäck reduziert wird).

Und/oder

- d) Einrichten der Möglichkeit Zelte, die nicht mehr benötigt werden, im Anschluss an das Festival zu spenden für Wieder- /Weiterbenutzung (der Veranstalter sammelt die gespendeten Zelte und stellt sicher, dass diese entsprechenden spendenannehmenden Organisationen zugehen).

Nachweis

Eine Beschreibung über die geplanten Maßnahmen wird vorgelegt.

3.3.6 Anforderungen an die Gastronomie

Die Anforderungen gelten für

- a) Veranstaltungscatering
- b) Verpflegung in Gastronomiebetrieben
- c) Verkaufsstände mit gastronomischem Angebot

Viele der gestellten Anforderungen gelten als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.1 Bestellung der Cateringdienstleistung (MUSS)

Der Zeichennehmer oder der Veranstalter muss das Catering für die Veranstaltung nach den unten genannten Anforderungen bestellen und die Umsetzung kontrollieren. Die Bestellung enthält eine genaue Beschreibung, welche Anforderungen laut den u. g. MUSS-Kriterien vom Cateringunternehmen eingefordert werden und welche Nachweise vom Cateringpartner erwartet werden. Dies gilt auch für In-House-Bestellungen.

Nachweis

Die Bestellung bei dem Catering-Unternehmen und der unterschriebene Auftrag/das unterzeichnete Angebot wird vorgelegt.

3.3.6.2 Ausschank aus Mehrwegbechern (MUSS)

Beim Ausschank mit Bechern werden Mehrwegbecher verwendet.

Ausnahme: Bechervolumen kleiner 0,2l.

Nachweis

Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt. Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.3 Mehrwegverpackung oder Großverpackung bei Getränken (MUSS)

- a) Einkauf von Getränken ausschließlich in Großgebinden und/oder Mehrweggebinden. Ausschank und Abgabe erfolgt in Mehrwegflaschen oder entsprechend der genannten Kriterien.
- b) Keine Verwendung von Portionsmaschinen mit Einweg-Einzelportionsverpackungen für Kaffee oder Tee.

Dieses Kriterium gilt auch für von Sponsoren bereitgestellte Getränke.

Ausnahme: Produkte, welche weder in Groß- noch Mehrweggebinden am Markt verfügbar sind (bspw. Schaumweine), unterliegen diesem Kriterium nicht.

Nachweis

Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt. Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.4 Entsorgung von Lebensmittelabfällen (MUSS)

Lebensmittel- und Speiseabfälle werden einer sachgerechten umweltverträglichen Entsorgung zugeführt (je nach Möglichkeit Biogasanlage oder Kompostierung).

Nachweis

Das entsprechende Entsorgungskonzept ist vorzulegen (es kann auch das Entsorgungskonzept der Location oder der Veranstaltung sein, wenn passend).

Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.5 Planung zur Vermeidung von Lebensmittelabfall (MUSS)

Das Catering ist so kalkuliert und organisiert, dass Lebensmittelabfälle und Speiseabfälle vermieden werden³⁵.

Nachweis

Vereinbarung mit dem Cateringunternehmen, aus der hervorgeht, wie das Kriterium erfüllt wird. Unterlagen zur Kommunikation nach außen.

3.3.6.6 Energieeinsparung bei der Kühlung (MUSS)

Es werden bei der Veranstaltung keine „Open Front Cooler“ verwendet.

Nachweis

Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt.

3.3.6.7 Keine Beheizung mit Strom oder Gasheizstrahlern im Freibereich (MUSS)

Strom- oder Gasheizstrahler zur Beheizung im Freien werden bei der Veranstaltung nicht eingesetzt.

Ausnahme: Für Mitarbeitende und in ihrer Mobilität beeinträchtigte Menschen gilt dieses Kriterium nicht.

Nachweis

Es wird eine Vereinbarung zur Einhaltung des Kriteriums vorgelegt (z.B. Vertrag mit dem Veranstalter).

3.3.6.8 Abfallvermeidung bei Geschirr für Speisen, Ausstattung und Dekoration (KANN)

- a) Es werden ausschließlich Mehrweggeschirr (Teller, Schüsseln) und Mehrwegbesteck verwendet (3 Punkte)
und
- b) Verwendung von bioabfalltauglichem³⁶ Einweggeschirr und Einwegbesteck. Wenn bioabfalltaugliches Einweggeschirr und Einwegbesteck eingesetzt werden, so ist sicher zu stellen, dass dieses nach Ende der Veranstaltung über die getrennte Sammlung für Bioabfälle erfasst und entsorgt wird. (2 Punkt)
- c) Verwendung von wieder verwendbaren Tischdecken (2 Punkte)
und

³⁵ Beispiele: genaue Kalkulation; Speisen werden in kleineren Mengen, aber dafür öfter frisch nach außen geliefert. Siehe auch UBA Leitfaden: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/161021_factsheets_1-10_bf.pdf

³⁶ Gemäß Bioabfallverordnung (BioAbfV)

- d) Verwendung von wiederverwendbarer oder bioabfalltauglicher³⁶ Dekoration. Wenn bioabfalltaugliche Dekoration eingesetzt wird, so ist sicher zu stellen, dass sie nach Ende der Veranstaltung über die getrennte Sammlung für Bioabfälle erfasst und entsorgt wird. (1 Punkt)

8 Punkte maximal

Nachweis

Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt.

3.3.6.9 Weitergabe von Cateringresten (KANN)

Es gibt eine Lösung für übrig gebliebene Lebensmittel oder Speisen. Teilnehmende oder Mitarbeitende dürfen übriges Essen mitnehmen, dafür werden z.B. Mitnahmeboxen bereitgestellt. Zusätzlich oder alternativ werden übrig gebliebene Lebensmittel der lokalen Wohlfahrt/Bedürftigen gespendet. Diese Vorgehensweise wird den Teilnehmenden vor und während der Veranstaltung kommuniziert.

2 Punkte

Nachweis

Vereinbarung mit dem Cateringunternehmen, aus der hervorgeht, wie das Kriterium erfüllt wird. Unterlagen zur Kommunikation nach außen.

3.3.6.10 Leitungswasser als Service für die Teilnehmenden (KANN)

Während der Veranstaltung wird für die Teilnehmenden kostenlos Leitungswasser zur Verfügung gestellt.

2 Punkte

Nachweis

Die Umsetzungsweise wird erklärt.

Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.11 Einsatz von Leitungswasser anstatt Mineralwasser (KANN)

Es wird ausschließlich Leitungswasser (z. B. in Glasflaschen oder Karaffen; nach Belieben mit Kohlensäure versetzt) angeboten. D. h. auf den Einsatz von abgepacktem/abgefüllten Mineralwasser wird verzichtet.

1 Punkt

Nachweis

Der Antragsteller/beauftragte Caterer erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt zusätzlich eine Fotodokumentation der Art und Weise bei, wie Leitungswasser angeboten wird.

3.3.6.12 Saisonale Lebensmittel (MUSS)

Es müssen mindestens zwei Hauptzutaten aus dem Bereich Obst und Gemüse aus saisonaler³⁷ Produktion stammen.

Nachweis

Die Erzeugnisse und Erzeuger werden genannt und sind im finalen Auftrag an den Caterer enthalten.

Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.13 Saisonale landwirtschaftliche Produkte: Obst und Gemüse (KANN)

Folgende Zutaten stammen zu 100% aus saisonalem³⁸ Anbau (je 0,5 Punkte)

- a) Gemüse
- b) Salate
- c) Obst

1,5 Punkte maximal

Nachweis

Die Erzeugnisse und Erzeuger werden genannt und sind im finalen Auftrag an den Caterer enthalten.

3.3.6.14 Biologische Produkte (MUSS)

Mindestens 60 % (gemessen am monetären Wert) der eingesetzten Produkte nicht-tierischen Ursprungs) müssen aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) stammen und die Bedingungen der Verordnung (EU) 2018/848 (Öko-Basisverordnung) erfüllen.

Nachweis

Der Antragsteller/beauftragte Caterer erklärt die Einhaltung der Anforderung und weist sie mit einem Zertifikat eines der nachfolgenden Zertifizierungssysteme nach:

- *Deutsches Bio-Siegel³⁹*
- *EU Bio-Siegel⁴⁰*
- *Bio-AHV-Logo in Gold⁴¹*

Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

³⁷ Siehe Begriffsbestimmungen Kap. 1.4.

³⁸ Siehe Begriffsbestimmungen Kap. 1.4.

³⁹ <https://www.oekolandbau.de/bio-siegel/>

⁴⁰ https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de

⁴¹ <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-ausser-haus-verpflegung.html>

3.3.6.15 Einsatz von fair gehandelten Produkten (MUSS)

Produkte aus den folgenden Warengruppen:

- Reis
- Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse
- Kaffee und kaffeehaltige Erzeugnisse
- Tee (im Sinne der Teepflanze *Camellia sinensis*) und daraus hergestellte Erzeugnisse
- Bananen
- Ananas
- Orangensaft
- Quinoa
- Nüsse und weitere Schalenfrüchte wie Erdnuss- oder Cashewkerne
- Gewürze (z.B. Pfeffer, Zimt, Nelken, Kurkuma, Curry, Kardamom, Muskat, Ingwer, Vanille)
- Palmöl

sind nur aus zertifiziert fairem Handel zu beziehen. Sie müssen nachweislich unter Einhaltung der nachfolgend genannten Kriterien des Fairen Handels im Herkunftsland angebaut, geerntet und gehandelt worden sein:

- Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen⁴² in der landwirtschaftlichen Produktion (Anbau, Ernte) ist ein Muss.
- Mindestens die Zahlung des Fairtrade-Minimum-Price⁴³ an die Erzeuger:innen für den Agrarrohstoff oder für das Produkt in einer nächst höheren Verarbeitungsstufe. Sofern kein Fairtrade-Minimum-Price festgelegt ist, muss entweder ein Preis gezahlt werden, der 10 % über dem üblichen Marktpreis⁴⁴ liegt oder es muss zusätzlich zu dem üblichen Marktpreis eine Geldprämie (gleich welcher Höhe) gezahlt werden.

Diese Anforderung gilt nicht, wenn die jeweiligen Produkte nachweislich

- in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs oder den mit einem dieser Länder in einer Zollunion verbundenen Länder
 - Kanada
 - USA
 - Japan
 - Südkorea
 - Taiwan
 - Australien
 - Neuseeland
 - Israel
- erzeugt worden sind.

⁴² Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (siehe <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>)

⁴³ <https://www.fairtrade.net/standard/minimum-price-info>

⁴⁴ Der übliche Marktpreis ist der Preis, der sich auf dem freien Markt (ohne faire Standards) für gleichwertige Produkte durchsetzt.

Nachweis

Der Antragsteller/beauftragte Caterer erklärt die Einhaltung der Anforderung. Zusätzlich weist er beim Einsatz der benannten Produkte jeweils nach, dass sie entweder

i) eines der folgenden Siegel tragen

- Fairtrade⁴⁵
- GEPA⁴⁶
- El Puente⁴⁷
- BanaFair⁴⁸
- fair for life (IMO-Institut)⁴⁹
- Naturland Fair⁵⁰
- Hand in Hand (Rapunzel)⁵¹

oder ein gleichwertiges Siegel⁵².

ii) oder über den Nachweis, dass die landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe der Produkte nach den Standards der Fairtrade Labelling Organization (FLO), den Standards von Naturland Fair oder in gleichwertiger Form zertifiziert sind und dass ihnen für das Produkt der Fairtrade-Minimum-Price oder eine Prämie gezahlt wurde.

iii) aus einem der Erzeugerländer stammen, für die kein Siegel gefordert wird.

Lieferscheine und/oder Rechnungen, die diese Angaben belegen sind beizufügen.

Beim Veranstaltungscatering erfolgt eine analoge Nachweisführung zu den eingesetzten Produkten für mindestens zehn unterschiedliche Mahlzeiten (Cateringangebote für das Umweltzeichen.).

Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.16 Ausschließlicher Einsatz bestandserhaltend gewonnener Fische und Fischprodukte oder Meeresfrüchte (MUSS)

Kommen Fisch bzw. Fischprodukte oder Meeresfrüchte zum Einsatz, so darf es sich dabei ausschließlich um Produkte aus bestandserhaltender Fischerei oder verantwortungsvoller Aquakultur handeln.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung durch den finalen Auftrag an den Caterer und weist diese mit einem Zertifikat eines der nachfolgenden Zertifizierungssysteme nach:

⁴⁵ <https://www.fairtrade-deutschland.de>

⁴⁶ <https://www.gepa.de/home.html>

⁴⁷ <https://www.el-puente.de/>

⁴⁸ <https://www.banafair.de/>

⁴⁹ <https://www.fairforlife.org/>

⁵⁰ <https://www.naturland.de/de/naturland/wofuer-wir-stehen/fair.html>

⁵¹ <https://www.rapunzel.de/hand-in-hand.html>

⁵² Gleichwertige Gütezeichen müssen ein unabhängiges Audit nach ISO 17065 über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei Anbau und Ernte. Gleichwertige Zertifizierungen der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe (ohne Gütezeichen auf dem Produkt) müssen ein unabhängiges Audit nach ISO 17065 über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei Anbau und Ernte enthalten, das Audit ist mit einzuzeichnen.

- MSC-Siegel (Marine Stewardship Council)⁵³
- ASC-Siegel (Aquaculture Stewardship Council)⁵⁴
- EU-Biosiegel⁵⁵
- Vergleichbare Zertifizierungssysteme, die im Umfang und Anforderungsniveau vergleichbar mit einem der genannten Zertifizierungssysteme sind, werden ebenfalls anerkannt. Die Gleichwertigkeit des Zertifizierungssystems muss durch einen unabhängigen Umweltgutachter bestätigt werden. Alternativ dazu können auch Einzelnachweise entsprechend den Kriterien und Nachweisanforderungen eines der genannten Zertifizierungssysteme vorgelegt werden, wenn damit ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht werden kann. Die Gleichwertigkeit der Einzelnachweise muss durch einen unabhängigen Umweltgutachter bestätigt werden.

Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.17 Anforderung an die artgerechte Tierhaltung beim Einsatz von Produkten tierischen Ursprungs (MUSS)

Beim Einsatz von Produkten tierischen Ursprungs müssen die in Tabelle 1: Verpflichtender Anteil an tierischen Produkten aus artgerechter Tierhaltung [%] im Verhältnis zu allen eingesetzten Produkten tierischen Ursprungs aufgeführten prozentualen Anteile an tierischen Produkten (gemessen am monetären Wert) aus artgerechter Tierhaltung gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 (Öko-Basisverordnung) stammen. Bestimmte Warengruppen, v. a. solche, die aus Fischerei und Jagd stammen, sind nicht mit Siegeln, die eine artgerechte Haltung kennzeichnen, erhältlich. Diese können bei der Bemessung des Anteils herausgerechnet werden. Bei Hühnereiern gelten auch die Haltungsformen 0 und 1 als artgerechte Tierhaltung.

Tabelle 1: Verpflichtender Anteil an tierischen Produkten aus artgerechter Tierhaltung [%] im Verhältnis zu allen eingesetzten Produkten tierischen Ursprungs

Jahr	Referenzwert (in %)
2025	80
ab 2026	90

Nachweis

Der Antragsteller/beauftragte Caterer erklärt die Einhaltung der Anforderung und weist diese mit einem Zertifikat eines der nachfolgenden Zertifizierungssysteme nach:

- *EU-Bio-Siegel⁵⁶*
- *Ein Siegel der unter [Ökolandbau](#) gelisteten Anbauverbände*
- *Vergleichbare Zertifizierungssysteme (wie Neuland-Siegel⁵⁷), die hinsichtlich artgerechter Tierhaltung im Umfang und Anforderungsniveau vergleichbar mit einem der genannten Zertifizierungssysteme sind, werden ebenfalls anerkannt. Die Gleichwertigkeit des Zertifizierungssystems muss durch einen unabhängigen Umweltgutachter bestätigt werden.*

⁵³ <https://www.msc.org/de>

⁵⁴ <https://de.asc-aqua.org/asc-siegel/>

⁵⁵ <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-siegel.html>

⁵⁶ https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de

⁵⁷ <https://www.neuland-fleisch.de/>

- *Alternativ dazu können auch Einzelnachweise entsprechend den Kriterien und Nachweisanforderungen eines der genannten Zertifizierungssysteme vorgelegt werden, wenn damit ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht werden kann. Die Gleichwertigkeit der Einzelnachweise muss durch einen unabhängigen Umweltgutachter bestätigt werden.*
- *Bei Hühnereiern gelten über die genannten Siegel hinaus auch die Stempel 0 und 1 für die Haltungsform als artgerechte Tierhaltung.*

Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.18 Überwiegend vegetarisches oder veganes Catering (MUSS)

Das Speisenangebot beim Veranstaltungscatering muss mehrheitlich aus vegetarischen oder veganen Mahlzeiten bestehen.

Nachweis

Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen sowie die Speisekarte oder der finale Cateringauftrag werden vorgelegt.

Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering.

3.3.6.19 Ausschließlich vegetarisches oder veganes Veranstaltungscatering (KANN)

Das Speisenangebot beim Veranstaltungscatering ist ausschließlich vegetarisch oder vegan.

3 Punkte

Nachweis

Der Antragsteller/beauftragte Caterer erklärt die Einhaltung der Anforderung und weist zusätzlich sein vegetarisches oder veganes Speisenangebot über die Vorlage von Menükarten für Angebote mit dem Umweltzeichen nach.

3.3.6.20 Ausschließlicher Einsatz von Produkten in Bio-Qualität und aus artgerechter Tierhaltung (KANN)

Das Catering ist zu 100 % bio-zertifiziert. Dies schließt auch, wenn verwendet, Produkte tierischen Ursprungs mit ein. Getränke müssen dem Verpackungs-Kriterium 3.3.6.4 entsprechen.

5 Punkte

Nachweis

Die Einhaltung des Kriteriums wird durch die Vorlage von entsprechenden Unterlagen (Menükarte, Rechnungen, Bestellscheine, unterzeichnetes Cateringangebot...) nachgewiesen.

Produkte nicht-tierischen Ursprungs weist der Antragsteller mit einem Zertifikat eines der nachfolgenden Zertifizierungssysteme nach:

- Deutsches Bio-Siegel⁵⁸
- EU Bio-Siegel⁵⁹
- Bio-AHV-Logo in Gold⁶⁰

Produkte tierischen Ursprungs weist der Antragsteller mit einem Zertifikat eines der nachfolgenden Zertifizierungssysteme nach:

- EU-Bio-Siegel⁶¹
- Ein Siegel der unter <https://www.oekolandbau.de/service/adressen/anbauverbaende/gelistet-anbauverbände>
- Vergleichbare Zertifizierungssysteme (wie Neuland-Siegel⁶²), die hinsichtlich artgerechter Tierhaltung im Umfang und Anforderungsniveau vergleichbar mit einem der genannten Zertifizierungssysteme sind, werden ebenfalls anerkannt. Die Gleichwertigkeit des Zertifizierungssystems muss durch einen unabhängigen Umweltgutachter bestätigt werden.
- Alternativ dazu können auch Einzelnachweise entsprechend den Kriterien und Nachweisforderungen eines der genannten Zertifizierungssysteme vorgelegt werden, wenn damit ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht werden kann. Die Gleichwertigkeit der Einzelnachweise muss durch einen unabhängigen Umweltgutachter bestätigt werden.
- Bei Hühnereiern gelten über die genannten Siegel hinaus auch die Stempel 0 und 1 für die Haltungsform als artgerechte Tierhaltung.

3.3.6.21 Zusätzliche Catering Anfrage für Bioprodukte (KANN)

Der Zeichennehmer holt ein preislich vergleichbares alternatives Angebot in Bio-Qualität ein, um ein Bio-Catering zumindest in Betracht ziehen zu können.

1,5 Punkte

Nachweis

Die eingeholten Angebote werden hochgeladen und bei Nichtauswahl des biologischen Angebots die Gründe dafür angegeben.

Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.22 Mitarbeitendeninformation (MUSS)

- Alle Mitarbeitende, die zum Catering beitragen (u.a. Einkauf, Küche, Service), sind über die Kriterien informiert.
- Alle Mitarbeitenden vor Ort sind ggf. über die Jugendschutzbestimmungen informiert und werden aufgefordert diese einzuhalten.

⁵⁸ <https://www.oekolandbau.de/bio-siegel/>

⁵⁹ https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de

⁶⁰ <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-ausser-haus-verpflegung.html>

⁶¹ https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de

⁶² <https://www.neuland-fleisch.de/>

Nachweis

Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt und die Umsetzungsweise erklärt.

Punkt a) gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.23 Kommunikation der besonderen Qualität des Catering-Angebots nach außen (MUSS)

- a) Auf die besondere Qualität des Catering-Angebots wie z.B. saisonale oder ökologische Produkte, fair gehandelte Produkte etc. wird direkt (auf Tischkarten, Tageskarten, Speisekarten, etc.) hingewiesen.
- b) Alle Service-Mitarbeitenden sind geschult und können die Gäste auch mündlich informieren.

Nachweis

Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen sowie Speisekarten/Tischkarten etc. werden vorgelegt oder die Umsetzungsweise erklärt (z.B. die Abbildung der entsprechenden Gütesiegel).

Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.24 Catering mit Umweltzeichen (KANN)

Das Cateringunternehmen ist mit einem Umweltzeichen nach ISO 14024 ausgezeichnet, wie beispielsweise dem DE-UZ 229 Blauer Engel für Veranstaltungscatering und Kantinenbetrieb.

3 Punkte

Nachweis

Der Name des Unternehmens und die Art der Auszeichnung werden angegeben.

Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.6.25 Catering mit anderer Zertifizierung oder Kooperation (KANN)

Das Cateringunternehmen / der Gastronomiebetrieb hat

- a) das deutsche Bio-Siegel / EU-Bio-Siegel
- b) ist „Slow Food“ Partner

2 Punkte

Nachweis

Der Name des Unternehmens und die Art der Auszeichnung werden angegeben.

3.3.6.26 Anforderung an den Ausschluss von Flugware (KANN)

Der Einsatz von Produkten, die per Flugzeug transportiert worden sind, wird vermieden.

Konkret dürfen zur Erfüllung des Kriteriums die in der Tabelle 2: Übersicht der relevanten Produkte und deren Herkunftsland/Herkunftsländer aufgeführten (sehr häufig mit dem Flugzeug transportierten) Produkte aus den dort benannten Herkunftsländern generell nicht verwendet werden.

Tabelle 2: Übersicht der relevanten Produkte und deren Herkunftsland/Herkunftsländer

Produkt	Herkunftsland (Flugware)
Fisch- und Wassertierarten	
Filets vom Nilbarsch	Tansania, Kenia, Uganda
Filets von Seefischen	Sri Lanka, Island, Malediven, Südafrika
Kaphecht und Tiefenwasser-Kapseehecht	Südafrika
Hummer (lebend)	Kanada, USA
Filets vom Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch	Island
andere Seefische	Australien, Brasilien, Indien, Senegal
andere Süßwasserfische	Kenia, Uganda
Filets vom Schwertfisch	Chile, Sri Lanka
Kammuscheln und Pilgermuscheln	USA
andere Seehechte	Kanada
Fleischprodukte	
Rindfleisch ohne Knochen	Argentinien, USA
Fleisch von Pferden, Eseln oder Maultieren	Kanada, Mexico, Argentinien
Wildfleisch	Südafrika, Neuseeland
Schaffleisch	Neuseeland
Gemüsearten	
Bohnen	Ägypten, Kenia, Dominikanische Republik, Thailand
anderes Gemüse (z.B. Tropengemüse, Bambussprossen, Kräuter)	Thailand, Indien, Kenia, Dominikanische Republik
Erbsen	Kenia, Ägypten
Spargel	Peru, Thailand, USA
Gurken und Cornichons	Jordanien, Ägypten
Früchte und Gattungen Capsicum (z.B. scharfe Chilis) und Pimenta (z.B. Jamaicapfeffer)	Thailand, Indien, Kenia
Auberginen	Thailand, Ghana, Indien, Bangladesch
Kopfsalat	USA
Speisezwiebeln	Ägypten, Türkei, Thailand
Porree und andere Gemüse der Alliumarten	Israel, Südafrika
Obstarten	
Guaven, Mangos und Mangostanfrüchte	Pakistan, Brasilien, Thailand, Dominikanische Republik
Papayas	Brasilien, Thailand, Ghana, USA

Produkt	Herkunftsland (Flugware)
Ananas	Ghana, Uganda, Südafrika, Toga
Tamarinden, Cashewäpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahyas	Vietnam, Kolumbien, Malaysia, Thailand, Südafrika
Erdbeeren	Ägypten, Marokko
andere Früchte (z.B. Tropenfrüchte)	Kolumbien, Thailand, Vietnam
Tafeltrauben	Ägypten
Kirschen	Kanada, Chile, USA
Feigen	Brasilien
Mandeln ohne Schale	USA

Quelle: Eigene Darstellung mit Daten der Verbraucherzentrale Hessen (2010)

Die in der Tabelle 2 aufgeführten Produkte aus den jeweiligen Herkunftsländern dürfen abweichend dennoch verwendet werden, wenn der Zeichennehmer durch entsprechende, überprüfbare Belege nachweist, dass die jeweils eingesetzten Produkte auf der gesamten Strecke vom Herkunftsort bis zum Einsatzort nicht per Flugzeug transportiert wurden.

3 Punkte

Nachweis

Der Antragsteller/beauftragte Caterer erklärt die Einhaltung der Anforderung, d. h. den Verzicht auf den Einsatz der aufgelisteten Produkte aus den jeweils benannten Herkunftsländern. Soll abweichend für einzelne Produkt-Herkunftsland-Kombinationen von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden, so sind für die jeweilige Produkt-Herkunftsland-Kombination

- a) *darzustellen, wie der Transport erfolgt ist und*
- b) *eindeutige und durch die RAL gGmbH überprüfbare Belege von den (Vor-) Lieferanten vorzulegen.*

Eine Information für die geplante Nutzung einer derartigen Ausnahmeregelung ist der RAL gGmbH jeweils vor dem Einsatz des entsprechenden Produktes zuzuleiten. Die vorstehend beschriebene Nachweisführung ist beizufügen.

3.3.6.27 Anforderungen an den Einsatz umweltfreundlicher Reinigungsmittel (KANN)

Die eingesetzten umweltfreundlichen Reinigungsmittel müssen ein Umweltzeichen nach ISO 14024 tragen, z. B. Blauer Engel oder EU Ecolabel.

Dies gilt für folgende Reinigungsmittel:

- a) Handgeschirrspülmittel, b) Maschinengeschirrspülmittel, c) Waschmittel, d) Allzweckreiniger, e) Sanitärreiniger, f) Glasreiniger, g) Handwaschmittel, einschließlich Seifen.

Die Nutzung der Reinigungsmittel erfolgt nach den Dosierempfehlungen der jeweiligen Hersteller, wobei der Einsatz von Dosierhilfen erfolgt und die Dosierempfehlungen den Beschäftigten durch Aushänge, Aufkleber o. ä. stets einfach zugänglich gemacht wird.

Desinfektionsmittel dürfen nur dort eingesetzt werden, wo dies zur Erfüllung gesetzlicher Hygienebestimmungen notwendig ist.

1 Punkt

Nachweis

Die Aufnahme der formulierten Anforderungen in der Ausschreibung für die Auftragsvergabe und dessen Vorlage sind vorzulegen.

Gilt als bereits erfüllt bei einem Vertrag mit einem nach DE-UZ 229 zertifiziertem Veranstaltungscatering oder Kantinenbetrieb.

3.3.7 Anforderungen an Kommunikation

3.3.7.1 Kommunikation zu nachhaltiger Veranstaltung, veranstaltungsintern (MUSS)

Der Zeichennehmer und der Veranstalter kommunizieren allen an der Organisation und Durchführung Beteiligten frühzeitig die Maßnahmen und Nachhaltigkeitsstandards der Veranstaltung: bei der internen Planung, in Vertragsverhandlungen, bei Ausschreibungen etc.

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums wird vorgelegt (z.B. Vereinbarung mit Veranstalter) und entsprechend belegt (z.B. Emails, Besprechungsprotokolle).

3.3.7.2 Kommunikation über nachhaltige Veranstaltung nach außen (MUSS)

- a) Der Zeichennehmer und der Veranstalter kommunizieren den Teilnehmenden, Besucher:innen, Publikum und der Öffentlichkeit frühzeitig die Maßnahmen und Nachhaltigkeitsstandards der Veranstaltung: in der Einladung, bei der Anmeldung, über die Website, auf Programmfoldern, über diverse Medien etc.
- b) Teilnehmende, Besucher:innen, Publikum der Veranstaltung werden aufgefordert und motiviert, die Maßnahmen zu unterstützen und sich daran zu beteiligen.

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums wird vorgelegt (z.B. Vereinbarung mit Veranstalter) und entsprechend belegt (z.B. Screenshot der Webseite oder digitaler Medien, Einladung, Presseberichte etc.)

3.3.7.3 Ansprechpartner/in vor Ort (MUSS)

Eine qualifizierte Ansprechperson („Beauftragte:r für nachhaltige Veranstaltungen“ siehe 3.2.2) wird bekannt gegeben und steht allen Beteiligten und der Öffentlichkeit vor, während (vor Ort) und nach der Veranstaltung für Anfragen zur Verfügung.

Anmerkung: Ist der/die Beauftragte:r für nachhaltige Veranstaltungen für mehrere gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen verantwortlich, kann für die Vertretung vor Ort ein:e Stellvertreter:in ernannt werden.

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums wird vorgelegt (z.B. Vereinbarung mit Veranstalter) und entsprechend belegt.

3.3.7.4 Information aller Teilnehmenden über Abfallvermeidung und Abfalltrennung vor Ort (MUSS)

- a) Alle Teilnehmenden werden in geeigneter Weise informiert und dazu angehalten, Abfälle zu vermeiden und nicht vermeidbare Abfälle nach den Vorgaben der Veranstaltung zu trennen.
- b) Möglichkeiten zur sinnvollen und geeigneten Trennung und Sammlung der Abfälle im Gästebereich werden dezentral vielfach angeboten.

Nachweis

Eine Erklärung über die Art und Weise der Einhaltung dieses Kriteriums sowie beispielhaft bereits vorbereitete Materialien, die an Teilnehmende ausgehändigt werden sollen, werden vorgelegt.

3.3.7.5 Kommunikation der Umweltstandards der Unterkünfte an Teilnehmende (KANN)

Unterkünfte mit Umweltauszeichnung oder einem anderen Umweltbezug (Bio-Auszeichnung, klima-aktiv Partner, etc.) werden an die Teilnehmenden, Besucher:innen, und Publikum als solche kommuniziert und besonders empfohlen. Es wird außerdem erklärt, wie sie klimafreundlich (zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Rad ...) zu erreichen sind.

1 Punkt

Nachweis

Nachweis der Kommunikation (Einladung, Programm, Homepage etc.).

3.3.7.6 Feedback (MUSS)

Der Zeichennehmer oder der Veranstalter befragt die Teilnehmenden und/oder Besucher:innen, und/oder Publikum mit geeigneten Mitteln zu ihrer Meinung über die Maßnahmen oder gibt ihnen auf andere Weise eine Möglichkeit für Rückmeldungen (Schriftliche Fragebögen, Feedbackfunktion online in der Prüfsoftware, Umfrage etc.). Die Ergebnisse der Befragung werden ausgewertet und spätestens vor der nächsten Veranstaltung in die Prüfsoftware eingetragen.

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung und die Art der Umsetzung des Kriteriums wird vorgelegt (z.B. Vereinbarung mit Veranstalter), nach der Veranstaltung werden die Daten in die Prüfsoftware eingetragen. Hierfür ist das Hochladen der Auswertungen in Form einer PDF-Datei in die Prüfsoftware ausreichend.

3.3.7.7 Kennzahlen (KANN)

Über die in den MUSS-Kriterien verpflichtend zu erhebenden Daten werden weitere Daten von Maßnahmen der nachhaltig durchgeführten Veranstaltung erhoben und dokumentiert. Die

Ergebnisse werden ausgewertet und zur Verbesserung folgender Veranstaltungen verwendet sowie der zeichengebenden Stelle übermittelt.

3 Punkte

Nachweis

Eine Erklärung, wie das Kriterium umgesetzt wird, wird vorgelegt. (z.B. Vereinbarung mit Veranstalter).

3.3.7.8 Kommunikation mit Anwohner:innen (KANN)

Es findet eine Projektkommunikation nach außen statt, um Anwohner:innen oder andere Betroffene (z.B. Gewerbetreibende in der Nachbarschaft) über mögliche Beeinträchtigungen aber auch über die Umweltbemühungen und soziale Aspekte zu informieren.

1 Punkt

Nachweis

Die Kommunikation ist mit geeigneten Mitteln zu belegen.

3.3.8 Soziale Aspekte

3.3.8.1 Mindestanforderung Barrierefreiheit (MUSS)

Es wird mit Hilfe der Checkliste barrierefreie Veranstaltungen⁶³ die Barrierefreiheit des Veranstaltungsortes evaluiert. Alle Punkte müssen bearbeitet sein und bei Nicht-Einhaltung entsprechend kommentiert werden. Die Liste wird im Vorfeld der Veranstaltung zur Information für die Teilnehmenden veröffentlicht.

Falls möglich, soll der Bedarf an Vorkehrungen zur Barrierefreiheit im Vorfeld der Veranstaltung abgefragt und entsprechend umgesetzt werden.

Nachweis

Alle Punkte müssen in der Prüfsoftware bearbeitet werden. Diejenigen Punkte, die nicht erfüllt worden sind, müssen mit einer entsprechenden Begründung kommentiert sein.

3.3.8.2 Awareness-Konzept gegen sexualisierte Gewalt (KANN)

Es wird ein Awareness-Konzept⁶⁴ entwickelt, das Maßnahmen zur Prävention und dem Umgang mit sexualisierter Gewalt auf der Veranstaltung enthält.

1 Punkt

⁶³ https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/checkliste-barrierefreie-veranstaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁶⁴ Zur Erstellung des Konzepts kann sich am Awareness-Leitfaden für Veranstaltungen in der Stadt Leipzig orientiert werden: https://ratsinformation.leipzig.de/allris_leipzig_public/vo020?0--attachments-expandedPanel-content-body-rows-1-cells-2-cell-link&VOLFDNR=2012692&refresh=false

Nachweis

Vorlage des Konzepts.

3.3.8.3 Gender Mainstreaming und Diversity (KANN)

- a) In der Programmgestaltung wird (je 0,5 Punkte)
- ♦ auf geschlechtergerechte Formulierungen geachtet.
 - ♦ auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet
 - ♦ auf weitere Diversity Aspekte eingegangen.
- b) Es gibt besondere Angebote für Familien / Alleinerziehende (Kinderbetreuung, ermäßigte Tageskarten für einzelne Tage der Veranstaltung, Teilnahme am Rahmenprogramm etc.). (1,5 Punkte)

3 Punkte maximal

Nachweis

Eine Erklärung wird vorgelegt, wie dieses Kriterium erfüllt wird (z.B. Programm; Hinweise auf Homepage etc.).

3.3.8.4 Sonstige besondere Angebote (KANN)

Es werden auch für andere Personengruppen besondere Maßnahmen angeboten, so sie im Rahmen der Veranstaltung passend sind (je 0,5 Punkte):

- a) Besondere Angebote für Senior:innen
b) Besondere interkulturelle Maßnahmen
c) Ermäßigungen für bedürftige Gruppen (bspw. Schüler:innen, Studierende, Sozialhilfeempfänger:innen, Senior:innen)
d) weitere Angebote

1,5 Punkte maximal

Nachweis

Eine Erklärung wird vorgelegt, wie dieses Kriterium erfüllt wird. (z.B. Programm, Hinweise auf Homepage etc.).

3.3.8.5 Regionale Kultur- oder Naturerlebnisangebote (KANN)

Das Rahmenprogramm beinhaltet regionale Kultur- oder Naturerlebnisangebote. (2 Punkte)

Die Veranstaltung unterstützt soziale oder kulturelle Initiativen oder bietet ihnen eine Plattform zur Präsentation. (2 Punkte)

4 Punkte maximal

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums ist vorzulegen und es wird erklärt, welche Angebote geplant sind (z.B. Vereinbarung mit Veranstalter).

3.3.8.6 Keine Förderung von übermäßigem Alkoholkonsum (KANN)

- a) Es wird keine Happy Hour angeboten und
- b) Alkoholfreie Getränke sind preiswerter als alkoholhaltige Getränke⁶⁵.

1 Punkt

Nachweis

Eine Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums ist vorzulegen (z.B. Vereinbarung mit Veranstalter, Getränkekarte).

3.3.8.7 Barrierearme Homepage (KANN)

Die Veranstaltung verfügt über eine über die Mindestanforderungen (Konformitätsstufe A) hinausgehende barrierefreie oder barrierearme Gestaltung der Homepage (gemäß Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.2).

- a) 1 Punkt für Konformitätsstufe AA;
- b) 1,5 Punkte für Konformitätsstufe AAA.

1,5 Punkte maximal

Nachweis

Eine Konformitätserklärung wird vorgelegt.

3.3.8.8 Digitale Barrierearmut bei hybriden Veranstaltungen (KANN)

Der hybride Anteil der Veranstaltung ist barrierearm gestaltet (Je 0,5 Punkte).

- a) Die Nutzung der barrierearmen Features wird in einer Info-Mail oder einem Leitfaden vorab kommuniziert.
- b) Dolmetschen in Gebärdensprache ist online zu sehen.
- c) Die Übertragung ist auch für schwache Internetverbindung oder für mobile Endgeräte optimiert.
- d) Es gibt eine eigene Chatfunktion für technische Fragen.

1,5 Punkte maximal

Nachweis

Beschreibung oder Screenshots der Maßnahmen und deren Umsetzung.

⁶⁵ Geht über den "§ 6 Ausschank alkoholfreier Getränke" des Gaststättengesetzes hinaus bei dem lediglich ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein darf als ein alkoholisches.

3.3.9 Anforderungen an die Veranstaltungstechnik

3.3.9.1 Nutzungseffizienz der Veranstaltungstechnik durch Vermeidung von Transporten (MUSS)

Veranstaltungstechnik wird durch folgende Maßnahme effizient genutzt: Es wird vorrangig jene Technik genutzt, die in der Location vorhanden ist, sofern diese den gestalterischen und künstlerischen Anforderungen der Veranstaltung und dem aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Energieeffizienz und Sicherheit entspricht.

Nachweis

Technikkonzept wird vorgelegt.

3.3.9.2 Energieeffiziente Technik (MUSS)

Die Veranstaltungstechnik der Veranstaltung ist auf Energieeffizienz ausgelegt.

Um eine Beurteilung hinsichtlich des energieeffizienten Einsatzes der Veranstaltungstechnik durchführen zu können, ist eine Planung des Energiebedarfs zu erstellen und vorzulegen:

- a) Alle eingesetzten elektrischen Verbraucher der Veranstaltungstechnik müssen bekannt sein und auf Verlangen sind deren Datenblätter vorzulegen. Grundsätzlich müssen bei der Auswahl qualitativ gleichwertiger Geräte solche bevorzugt werden, die eine höhere Energieeffizienz ausweisen (z.B. bei Scheinwerfern Lichtstrom (Lumen) pro eingesetzte elektrische Leistung (Watt))
Siehe auch: Die EU-Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung (EU) 2017/1369.
Firmen müssen auf die Energy-Label mit neuer A-G Bewertung achten. Es ist eine Energiebedarfsplanung zu erstellen, welche aufzeigt, wie alle eingesetzten Geräte elektrisch versorgt werden („Stromplanung“). Die Energiebedarfsplanung muss den Leistungsbedarf der Veranstaltungstechnik ausweisen.
- b) Die umsetzende Instanz / das umsetzende Unternehmen muss dem Veranstalter proaktiv Einsparpotentiale bei der Energiebedarfsplanung aufzeigen, die im Ergebnis den gestalterischen und künstlerischen Anforderungen entsprechen. Dieser Vorschlag ist zu dokumentieren und einzureichen.

Ausnahme: Kleine Veranstaltungen mit einem Verbrauch von weniger als 10kW sind von der Energiebedarfsplan-Erstellung befreit.

Nachweis

Datenblätter der eingesetzten elektrischen Betriebsmittel (auf Nachfrage), Energiebedarfs- und -versorgungsplanung („Stromplanung“) mit Nennung des Leistungsbedarfs der Veranstaltungstechnik, entsprechende Errichtungsnachweise der mobilen elektrischen Anlage (auch Nachfrage), Dokumentation der schriftlichen Benennung von Einsparpotentialen beim Energiebedarf an den Veranstaltenden.

3.3.9.3 Nutzungseffizienz der Veranstaltungstechnik (KANN)

Veranstaltungstechnik wird durch folgende Maßnahmen effizient genutzt:

- a) Wenn Technikausrüstung gemietet werden muss, wird ein Unternehmen ausgewählt, welches über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (EMAS; DIN EN ISO 14001) verfügt. Zusätzlich wird darauf geachtet, solche Unternehmen mit einem möglichst kurzen Transportweg zu beauftragen. (2 Punkte)
- b) Gemietete Technikausrüstung wird möglichst effizient und nachhaltig transportiert (Logistikkonzept, Sammeltransporte, E-Mobilität). (1,5 Punkte)

3,5 Punkte maximal

Nachweis

Technikkonzept, Logistikkonzept, Mietverträge und Beschreibung werden vorgelegt.

3.3.9.4 Emissionsarme Ausfallsicherung (KANN)

Zur Ausfallsicherung wird Dieselaggregaten ein Batteriepuffer/UPS vorgeschaltet. Alternativ können auch Brennstoffzellen eingesetzt werden. Dabei soll das Ziel sein, dass zur Ausfallsicherung eingesetzte Dieselaggregate nicht im kontinuierlichen Standby-Betrieb laufen müssen und nur im Bedarfsfall aktiviert werden. (2 Punkte)

Oder:

Das Aggregat wird mit Hilfe alternativer Energiequellen betrieben (z.B. mit Pflanzenöl (kein Palmöl) oder Öl aus Altspeiseöl). (1,5 Punkte)

2 Punkte maximal

Nachweis

Mietverträge und Beschreibung oder Technikkonzept werden vorgelegt.

3.3.9.5 Sozial nachhaltige Beschäftigungsverhältnisse (KANN)

Um sozial nachhaltige und durch die vorhandenen sozialen Sicherungssysteme Deutschlands geschützte Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, beschäftigt die ausführende Instanz / das ausführende Unternehmen zur Umsetzung der Veranstaltungstechnik ausschließlich eigene sozialversicherungspflichtige Mitarbeitende oder solche, die entsprechend Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) beschäftigt sind.

2 Punkte

Nachweis

Erklärung des Unternehmens zu den Anstellungsverhältnissen der Mitarbeitenden.

3.3.10 Kompensation von Treibhausgasen (KANN)

Grundsätzlich ist die Vermeidung von Treibhausgasemissionen bei der Veranstaltungsplanung und -durchführung anzustreben. Die Kompensation von Treibhausgasen soll lediglich als letztes Mittel verwendet werden.

Der Zeichennehmer oder der Veranstalter übernimmt von Veranstaltungsseite aus

- a) die Kompensation der gesamten bei der Mobilität von Mitarbeitenden und/oder Referent:innen anfallenden Treibhausgasmenge (1 Punkte)
- b) die Kompensation der gesamten bei der Mobilität der Teilnehmenden anfallenden Treibhausgasmenge (1 Punkte)
- c) die Kompensation der gesamten Treibhausgasmenge einzelner unvermeidbarer Flüge von Referent:innen/Vortragenden/Auftretenden (0,5 Punkte)
- d) die Kompensation der gesamten Treibhausgasmenge der anfallenden Emissionen durch weitere Bereiche⁶⁶ (0,5 Punkte)

und informiert alle Beteiligten darüber.

Anmerkung: Es ist nicht möglich vermeidbare Flüge durch Kompensationstätigkeiten auszugleichen. Diese sind weiterhin nicht möglich im Rahmen einer Zertifizierung durch das Umweltzeichen Blauer Engel (s. 3.3.1.6). Eine Kompensation darf nur für nicht vermeidbare Flüge erfolgen. Sonstige Mobilitätsaktivitäten müssen stets vermieden und/oder reduziert werden.

Zur Erstellung einer Treibhausgasbilanz wird der UBA CO₂-Rechner⁶⁷ für Veranstaltungen empfohlen.

3 Punkte maximal

Nachweis

Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen. Die Anerkennung der Kompensation ist nur Einklang mit den Qualitätsanforderungen aus Angang C möglich.

3.3.11 Kennzeichnung der Veranstaltung

Veranstaltungen unterscheiden sich deutlich von Waren und anderen Dienstleistungen, da sie nur einmalig oder bei Veranstaltungsreihen in vergleichsweise kleiner Anzahl durchgeführt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Teilen erst zum Zeitpunkt der Veranstaltung oder teilweise erst direkt danach. Für die Kommunikation und Werbezwecke ist es jedoch aus Sicht der Branche notwendig, das Logo des Blauen Engel bereits im Vorfeld und nicht nur am Tag der Durchführung oder sogar erst im Anschluss nutzen zu können. Die Besucher:innen und die Öffentlichkeit würden so nur am Rande vom Blauen Engel und den Umweltvorteilen einer nach den hier genannten Kriterien organisierten Veranstaltung erfahren. Andererseits muss ausreichend Transparenz hergestellt werden, dass die Umsetzung aller Anforderungen zum Zeitpunkt der Zertifizierung noch nicht abgeschlossen ist, sondern erst im Rahmen der Durchführung vollständig nachgewiesen werden kann. Weiterhin muss der Vergabestelle plausibel dargestellt werden, dass eine Erfüllung wichtiger umweltrelevanter Mindestanforderungen bereits erfüllt sind.

⁶⁶ Analog zum UBA CO₂-Rechner: Veranstaltungsort (Strom, Wärme), Sonstiges (Papier, Druckerzeugnisse, Digitale Veranstaltungen), Mahlzeit & Übernachtung (Essen, Essenszubereitung, Übernachtung)

⁶⁷ https://uba-event-free.co2-rechner.pro/de_DE/project/dataset/

Dem Erklärfeld wird daher folgender Zusatz hinzugefügt:

Es wird angestrebt, diese Veranstaltung unter den Kriterien des Blauen Engel für Veranstaltungen (DE-UZ XYZ) durchzuführen.

Um das Logo des Blauen Engel bereits in einer frühen Phase der Veranstaltungsplanung zu nutzen, sind alle Muss-Kriterien, welche im Anhang B mit dem Zusatz „früh“ gekennzeichnet sind, bei der RAL gGmbH nachzuweisen. Nach Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit der RAL gGmbH darf anschließend die Veranstaltung mit dem Logo und dem dazugehörigen Erklärfeld genutzt werden. Eine Nutzung des Logos ohne das Erklärfeld ist unzulässig. Die vollständige Erfüllung sämtlicher Anforderungen muss dennoch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Vergabestelle behält sich entsprechend vor, das Umweltzeichen und die damit einhergehenden Nutzungsrechte wieder zu entziehen.

Nachweis

Grundlage für die vorläufige Vergabe ist die Erfüllung der in Anhang B genannten Kriterien, die bereits in der frühen Antragsphase nachgewiesen und geprüft werden können (Muss-Kriterien in Anlage B mit „früh“ gekennzeichnet). Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind gemäß Abschnitt 2.1 die dort genannten Veranstaltungsorganisationen und darüber hinaus solche, die nicht explizit ausgeschlossen werden.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten. Die Zeichennutzungsdauer erstreckt sich auf die Bewerbungsphase sowie auf die Nachberichterstattungsphase der Veranstaltung. Der Zeichennehmer ist verantwortlich für die Nutzung.

Für die Kennzeichnung von Veranstaltungen gemäß Abschnitt 152 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft entsprechend der oben genannten Dauer und maximal bis zum 31.12.2028.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens (Logo) ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsrechtliche Produkt bei der RAL gGmbH beantragen (siehe 2.3).

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Veranstaltungsorganisation)
- Veranstaltungsname
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender)

© 2024 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Verteilung der Punktzahl auf die KANN-Kriterien

Blauer Engel für Veranstaltungen				
Verteilung der Punktzahl auf die KANN-Kriterien				
Kriterium			Punktzahl	
3.3.1	Anforderungen an Mobilität und Klimaschutz		Σ	18,5
3.3.1.7	Erreichbarkeit der Unterkünfte			2
3.3.1.8	Verkehrskonzept für Veranstaltungen ab 1000 Teilnehmenden			3
3.3.1.10	Keine Parkmöglichkeiten für PKW			2
3.3.1.11	Veranstaltungsstätte mit öffentlicher Verkehrsanbindung			1
3.3.1.12	Unterstützung und Belohnung einer umweltfreundlichen An- und Abreise		max.	3
	a)	Motivation durch Belohnung wie z.B. Verlosungen, Getränkegutscheine etc. bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	1	
	b)	Veranstaltungstickets in Kooperation mit Bahn- und Busunternehmen [entfällt, wenn 3.3.1.1 ein Kombiticket bereits vorschreibt	2	
	c)	Buchung von Bahn- und Bustickets für Teilnehmende	1	
	d)	Aktive Organisation von und Motivation zu Fahrgemeinschaften	1	
	e)	Organisation einer gemeinsamen umweltfreundlichen Anreise der Teilnehmenden mit Bus, Zug, Rad oder zu Fuß	3	
	f)	Organisation einer gemeinsamen umweltfreundlichen Anreise des Organisationsteams oder der Mitarbeitenden mit Bus, Zug, Rad, zu Fuß oder Shuttle oder Carpool	2	
	g)	Verstärktes Angebot des ÖPNV (z.B. Verdichtung des Taktes) vor und nach der Veranstaltung	3	
	h)	Kommunikation der besten Radrouten für die Anreise mit dem Fahrrad	1	
3.3.1.13	Veranstaltungszeiten abgestimmt auf Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln			1,5
3.3.1.14	Motivation für die Anreise mit dem Fahrrad			1
3.3.1.15	Mobilität vor Ort bei mehrtägigen Veranstaltungen		max.	3
	a)	Allen Beteiligten wird die Möglichkeit geboten, ein Ticket für den ÖPNV vor Ort über die Organisatoren zu erwerben	1	
	b)	Beteiligten werden ermäßigte (Veranstaltungs-)Netzkarten angeboten	2	
	c)	Für Teilnehmende stehen vor Ort gratis Fahrräder oder e-Scooter zur Verfügung	2	
	d)	Für Mitarbeitende stehen vor Ort gratis Fahrräder oder e-Scooter zur Verfügung	1	
	e)	Die Veranstaltung organisiert einen entgeltlichen Fahrradverleih vor Ort	0.5	
	f)	Es werden vor Ort Taxidienste mit emissionsfreien oder emissionsarmen Antrieben, z.B. Hybrid, Elektromobilität, Fahrradrikschas, oder Sammel-Shuttledienste zu Unterkünften angeboten	0.5	

	g)	Bei mehreren Veranstaltungsorten: sie befinden sich in Gehdistanz zueinander oder sind mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV während der Veranstaltungszeiten gut erreichbar		0.5	
	h)	Bei mehreren Veranstaltungsorten: Es werden emissionsfreie oder emissionsarme Sammel-Shuttle zwischen den Standorten eingerichtet		0.5	
	i)	Materialtransporte vor Ort werden klimafreundlich organisiert (z.B.: Handwagen, Lastenfahrräder, Elektroautos)		0.5	
3.3.1.16	Beauftragung von Transportunternehmen			max.	2
	a)	Der Zeichennehmer oder Veranstalter informiert Transportunternehmen bei der Ausschreibung über die Umweltstandards der Veranstaltung und beauftragt jenes mit dem umweltfreundlicheren Fuhrpark.		1.5	
	b)	Der Zeichennehmer oder Veranstalter beauftragt Transportunternehmen mit einem Umweltleitbild und mind. EURO 6d Fahrzeugen oder alternativen Antrieben.		2	
	c)	Der Zeichennehmer oder der Veranstalter beauftragt Transportunternehmen, die für die Veranstaltung nur LKWs mit höchsten Umweltstandards (mautbefreite) einsetzen.		1	
				
3.3.2	Anforderungen an Unterkünfte		Σ		12
3.3.2.3	Bewertung der Umweltstandards der Unterkunftsbetriebe			max.	12
	a)	Unterkunftsbetriebe mit Umwelt-Zertifizierung Die Unterkunft ist mit einem Umweltzeichen nach ISO 14024, ISO 14001 oder EMAS zertifiziert. Punkte pro Unterkunft:		3	
	b)	Unterkunft mit Umweltbezug: Die Unterkunft ist mit einem sonstigen Umweltzeichen mit externer Überprüfung durch Dritte zertifiziert. Punkte pro Unterkunft:		2	
				
3.3.3	Anforderungen an permanente Veranstaltungsstätten		Σ		12,5
3.3.3.4	Umweltstandards der Veranstaltungsstätte			max.	3
	a)	Im Betrieb wird derzeit ein unabhängig zertifiziertes Umweltmanagementsystem umgesetzt (EMAS, ISO 14001, Ökoprotit)		2	
	b)	Der Betrieb wurde mit einem der nachstehenden Bewertungssysteme im angegebenen Niveau ausgezeichnet: DGNB PLATIN (mit mind. 90% Erfüllungsgrad), LEED Platin (mit mind. 90 Credits), BREEAM outstanding (mit mind. 90% Systemerfüllungsgrad).		1	
3.3.3.6	Energetische Bewertung				1,5
3.3.3.7	Dokumentation des energetischen Gebäudestandards				1,5
3.3.3.8	Erweitertes Energiekonzept zur Optimierung des Energieverbrauchs			max.	2
3.3.3.9	Energiesparende Beleuchtungstechnik in den Veranstaltungsbereichen				
	a)	Mindestens 80 % der Leuchtmittel in den Veranstaltungsbereichen sind energiesparend (LED und /oder Energieeffizienzklasse A). Dies gilt nicht für Glühlampen, deren		1	

		physikalische Eigenschaften einen Ersatz durch Energiesparlampen nicht zulassen.			
	b)	Es werden im Veranstaltungsbereich Bewegungsmelder (betrifft z.B. Toiletten) oder Zeitschaltuhren (betrifft z.B. Parkplätze) eingesetzt.		1	
3.3.3.10		Strom aus erneuerbaren Energiequellen			0,5
3.3.3.11		Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit Umweltzeichen			3
3.3.3.12		Betriebseigene Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen			2
3.3.3.13		Ein- und Ausschalten von Licht, Heizung und/oder Klimaanlage			1
3.3.3.14		Elektro-Ladestationen für Fahrräder und Shuttles/Dienstwagen			1
				
3.3.4		Anforderungen an andere Veranstaltungsstätten	Σ		3
3.3.4.5		Maßnahmen für effiziente Raumtemperaturstabilisierung		max.	1,5
	a)	Im Ein- und Ausgangsbereich sollen Wetterschleusen installiert sein.		1	
	b)	Es wird eine verantwortliche Person benannt, die sich um ordnungsgemäßen Gebrauch/Einstellung von Anlagen kümmert.		0.5	
3.3.4.7		Strom aus erneuerbaren Energiequellen			0,5
3.3.4.8		Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit Umweltzeichen			3
				
3.3.5		Anforderungen an Beschaffung, Material und Abfallmanagement	Σ		40
3.3.5.7		Papierlose Veranstaltungen			2
3.3.5.9		Digitaldrucke/Werbebanner/Fahnen/Bühnenkulissen für Veranstalter			1
3.3.5.10		Digitaldrucke/Werbebanner/Fahnen/Bühnenkulissen für Sponsoren			2
3.3.5.13		Give-Aways oder Merchandising Produkte des Veranstalters und von Sponsoren		max.	5,5
	a)	Es wird auf Give-Aways verzichtet und/oder		1.5	
	b)	Es wird auf Merchandising Produkte verzichtet.		1.5	
	c)	Taschen, Rucksäcke, Beutel und Ähnliches werden nicht zur Verfügung gestellt		2.5	
3.3.5.15		Gemietete Bürogeräte			1,5
3.3.5.16		Reinigung		max.	2
	a)	Zur Reinigung der Veranstaltungsstätte durch den/die Zeichennehmer:in oder den/die Veranstaltungsstättenbetreiber:in werden mindestens drei der folgenden Produkte mit Umweltzeichen (gemäß ISO-14024) genutzt: Handspülmittel, Reiniger für Spülmaschinen, Waschmittel, Allzweckreiniger, Sanitärreiniger, Bodenreiniger, verwendet.		1	
	b)	Das Reinigungspersonal wird in der sparsamen Verwendung und dem richtigen Umgang mit Reinigungsmitteln geschult.		1	
	c)	Alternativ: Ein mit dem EU Ecolabel für Gebäudereinigungsdienste ausgezeichnetes Unternehmen ist hauptsächlich für die Reinigung zuständig.		1	
3.3.5.17		Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasser		max.	2

	a)	Alle WC-Spülkästen verfügen entweder über eine automatische oder manuell zu bedienende Spülstopptaste oder ein 2-Tastensystem oder sind auf max. 6 Liter Spülmenge ausgelegt.		0.5	
	b)	Urinale sind wasserlos oder mit einer automatischen (zeitlich begrenzten) oder manuellen Steuerung ausgerüstet, so dass keine kontinuierliche Spülung erfolgt und dass ein ununterbrochenes Spülen vermieden wird.		0.5	
	c)	Der Wasserdurchfluss von Wasserhähnen in den Sanitäreinrichtungen beträgt unter 9 Liter/Minute.		0.5	
	d)	Wasserhähne in den Sanitäreinrichtungen sind mit einer automatischen Steuerung ausgerüstet.		0.5	
	e)	Regenwasser und/oder Grauwasser wird gesammelt und im Betrieb verwendet (z.B. für Bewässerung, Toiletten-spülung o.a.)		0.5	
	f)	Es werden vor Ort Taxidienste mit emissionsfreien oder emissionsarmen Antrieben, z.B. Hybrid, Elektromobilität, Fahrradrikschas, oder Sammel-Shuttledienste zu Unterkünften angeboten		0.5	
3.3.5.18	Sparsame Bewässerung				1,5
3.3.5.19	Alternative Wassernutzung				1
3.3.5.20	Webebanner			max.	2
	a)	Werbebanner inkl. Sichtschutzelemente sind so gestaltet, dass sie wieder verwendbar sind, und werden von den werbenden Unternehmen zurückgenommen und wiederverwendet (datumsneutral, also ohne aufgedruckte Jahreszahl etc.).		1.5	
	b)	Werbebanner werden einem Recycling oder Upcycling zugeführt.		1	
	c)	Werbebanner werden umweltfreundlich hergestellt (aus Recyclingmaterial)		0.5	
3.3.5.21	Dekoration und Bühnenschmuck			max.	1,5
	a)	Auf Dekoration und Blumenschmuck wird verzichtet.		1.5	
	b)	sind wiederverwendbar und werden wiederverwendet.		0.5	
	c)	sind aus umweltfreundlichen oder natürlichen Materialien (z.B. aus heimischem Holz, Naturfasern etc.).		0.5	
	d)	sind so zu beschaffen, dass die für ihren Transport verursachten Emissionen minimiert werden.		0.5	
	e)	sind wiederverwertbar und werden dem Recycling zugeführt.		0.5	
	f)	besteht aus Blumen/Pflanzen von regionalen Gärtnereien oder Blumen aus fairem Handel.		0.5	
	g)	Es werden Mietpflanzen oder Pflanzen aus eigenem Bestand verwendet.		0.5	
	h)	Es werden Pflanzentöpfchen (z.B. Kräuter- oder Blumen) verwendet, die entweder bei weiteren Veranstaltungen verwendet oder Beteiligten mitgegeben werden.		0.5	
3.3.5.22	Einsatz von Bühnenstoffen			max.	2
	a)	Bühnenstoffe verwendet, der mehrmals genutzt wird (Miet-Vorhänge)		2	

	b)	Baumwollstoffe (mit hohem Rezyklat-Anteil, > 50%) zu nutzen, mit einer belegbaren Rückführung in den Stoffkreislauf		1.5	
	c)	Baumwollstoffe (mit hohem Rezyklat-Anteil, > 50%) genutzt.		1	
3.3.5.23	Leitsystem				0,5
3.3.5.24	Optimierung des direkten Energieverbrauchs hybrider Veranstaltungen				1
3.3.5.25	Einsatz von Materialien			max.	3
	a)	Wiederverwendete Produkte/Materialien		2	
	b)	Produkte, die mit einem Umweltzeichen nach ISO 14024 zertifiziert sind		1	
3.3.5.26	Maske			max.	1,5
	a)	In der Maske werden regelmäßig mindestens drei Kosmetikprodukte mit einem Umweltzeichen nach ISO 14024 oder einer anderen Bio- bzw. Naturkosmetikzertifizierung verwendet.		1	
	b)	Klein- und Kleinstverpackungen bei Seifen und Duschgels werden vermieden (Refill).		0.5	
3.3.5.27	Umweltstandards von Partnerbetrieben und Unterauftragnehmer			max.	3
		Pro Leistungsträger		1	
3.3.5.28.2	Wiederverwendung von Ausstellungsständen			max.	3
	a)	Ausstellungs-/Messestände werden von Veranstaltungsseite (Veranstalter oder Veranstaltungsstätte) zur Verfügung gestellt und als Ganzes oder die Materialien/Bauteile wiederverwendet.		3	
	b1)	Die Ausstellungsstände werden von den ausstellenden Unternehmen gebracht und gebaut und mehrfach wiederverwendet: 10% der Aussteller		1	
	b2)	Die Ausstellungsstände werden von den ausstellenden Unternehmen gebracht und gebaut und mehrfach wiederverwendet: 25% der Aussteller		1.5	
	b3)	Die Ausstellungsstände werden von den ausstellenden Unternehmen gebracht und gebaut und mehrfach wiederverwendet: 50% der Aussteller		2	
	b4)	Die Ausstellungsstände werden von den ausstellenden Unternehmen gebracht und gebaut und mehrfach wiederverwendet: 10% der Aussteller		3	
3.3.5.28.4	Umweltfreundliche Ausstellungsstände				1
3.3.5.28.5	Verringerung von Drucksorten im Ausstellungsbereich				1,5
3.3.5.28.6	Tagungsmappen			max.	1,5
	a)	Tagungsmappen werden nicht zur Verfügung gestellt, auch nicht von Sponsoren.		1.5	
	b)	Tagungsmappen aus Papier/Karton sind nach den Anforderungen des Blauen Engel oder dem EU Ecolabel für Druckerzeugnisse von dafür lizenzierten Druckereien erzeugt und entsprechend gekennzeichnet.		0.5	
	c)	Tagungsmappen sind in einer Werkstätte erzeugt, die sozial benachteiligte Menschen integriert und fördert, oder aus fairem Handel.		0.5	

3.3.6	Anforderungen an Gastronomie		Σ	33
3.3.6.9	Abfallvermeidung bei der Ausstattung und Dekoration			max. 8
	a)	Es werden ausschließlich Mehrweggeschirr (Teller, Schüsseln) und Mehrwegbesteck verwendet		3
	b)	Verwendung von bioabfalltauglichem Einweggeschirr und Einwegbesteck. Wenn bioabfalltaugliches Einweggeschirr und Einwegbesteck eingesetzt werden, so ist sicher zu stellen, dass dieses nach Ende der Veranstaltung über die getrennte Sammlung für bioabfälle erfasst und entsorgt wird.		2
	c)	Verwendung von wieder verwendbaren Tischdecken		2
	d)	Verwendung von wieder verwendbarer oder bioabfalltauglicher Dekoration. Wenn bioabfalltaugliche Dekoration eingesetzt wird, so ist sicher zu stellen, dass dieses nach Ende der Veranstaltung über die getrennte Sammlung für bioabfälle erfasst und entsorgt wird.		1
3.3.6.10	Weitergabe von Cateringresten			2
3.3.6.11	Leitungswasser als Service für die Teilnehmenden			2
3.3.6.12	Einsatz von Leitungswasser anstatt Mineralwasser			1
3.3.6.13	Saisonale landwirtschaftliche Produkte: Obst und Gemüse (KANN)			max. 1,5
	a)	Gemüse		0.5
	b)	Salate		0.5
	c)	Obst		0.5
3.3.6.20	Ausschließlich vegetarisches oder veganes Veranstaltungscatering			3
3.3.6.21	Ausschließlicher Einsatz von Produkten in Bio-Qualität und aus artgerechter Tierhaltung			5
3.3.6.22	Zusätzliche Catering Anfrage für Bioprodukte			1,5
3.3.6.25	Catering mit Umweltzeichen			3
3.3.6.26	Catering mit anderer Zertifizierung oder Kooperation			2
3.3.6.27	Anforderung an den Ausschluss von Flugware			3
3.3.6.28	Anforderungen an den Einsatz umweltfreundlicher Reinigungsmittel			1
			
3.3.7	Anforderungen an Kommunikation		Σ	5
3.3.7.5	Kommunikation der Umweltstandards der Unterkünfte an Teilnehmende			1
3.3.7.7	Kennzahlen			3
3.3.7.8	Kommunikation mit Anwohner:innen			1
			
3.3.8	Soziale Aspekte		Σ	13,5
3.3.8.2	Awareness-Konzept gegen sexualisierte Gewalt			1
3.3.8.3	Gender Mainstreaming und Diversity			max. 3
	a1)	geschlechtergerechte Formulierungen		0.5
	a2)	ausgewogenes Geschlechterverhältnis		0.5
	a3)	weitere Diversity Aspekte		0.5

	b)	Es gibt besondere Angebote für Familien / Alleinerziehende (Kinderbetreuung, ermäßigte Tageskarten für einzelne Tage der Veranstaltung, Teilnahme am Rahmenprogramm etc.).		1.5	
3.3.8.4	Sonstige besondere Angebote			max.	1,5
	a)	Besondere Angebote für Senior:innen		0.5	
	b)	Besondere interkulturelle Maßnahmen		0.5	
	c)	Ermäßigungen für bedürftige Gruppen (bspw. Schüler:innen, Studierende, Sozialhilfeempfänger:innen, Senior:innen)		0.5	
	d)	weitere Angebote		0.5	
3.3.8.5	Regionale Kultur- oder Naturerlebnisangebote			max.	4
	a)	Das Rahmenprogramm beinhaltet regionale Kultur- oder Naturerlebnisangebote.		2	
	b)	Die Veranstaltung unterstützt soziale oder kulturelle Initiativen oder bietet ihnen eine Plattform zur Präsentation.		2	
3.3.8.6	Keine Förderung von übermäßigem Alkoholkonsum				1
3.3.8.7	Barrierearme Homepage			max.	1,5
	a)	Konformitätsstufe AA		1	
	b)	Konformitätsstufe AAA		1.5	
3.3.8.8	Digitale Barrierearmut bei hybriden Veranstaltungen			max.	1,5
	a)	Die Nutzung der barrierearmen Features wird in einer Infomail oder Leitfaden vorab kommuniziert.		0.5	
	b)	Dolmetschen in Gebärdensprache ist online zu sehen.		0.5	
	c)	Die Übertragung ist auch für schwache Internetverbindung oder für mobile Endgeräte optimiert.		0.5	
	d)	Es gibt eine eigene Chatfunktion für technische Fragen.		0.5	
				
3.3.9	Anforderungen an die Veranstaltungstechnik		Σ		7,5
3.3.9.3	Nutzungseffizienz der Veranstaltungstechnik			max.	3,5
	a)	Wenn Technikausrüstung gemietet werden muss, wird ein Unternehmen ausgewählt, welches über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (EMAS; DIN EN ISO 14001). Zusätzlich wird darauf geachtet, solche Unternehmen mit einem möglichst kurzen Transportweg zu beauftragen.		2	
	b)	Gemietete Technikausrüstung wird möglichst effizient und nachhaltig transportiert (Logistikkonzept, Sammeltransporte, E-Mobilität).		1.5	
3.3.9.4	Emissionsarme Ausfallsicherung			max.	2
	a)	Zur Ausfallsicherung wird Dieselaggregaten ein Batterie-puffer/UPS vorgeschaltet. Alternativ können auch Brennstoffzellen eingesetzt werden. Dabei soll das Ziel sein, dass zur Ausfallsicherung eingesetzte Dieselaggregate nicht im kontinuierlichen Standby-Betrieb laufen müssen und nur im Bedarfsfall aktiviert werden.		2	
	b)	Das Aggregat wird mit Hilfe alternativer Energiequellen betrieben (z.B. mit Pflanzenöl (kein Palmöl) oder Öl aus Altspeiseöl).		1.5	
3.3.9.5	Sozial nachhaltige Beschäftigungsverhältnisse				2
				

3.3.10	Kompensation von Treibhausgasen		Σ	max	3
	a)	die Kompensation der gesamten bei der Mobilität von Mitarbeitenden und/oder Referent:innen anfallenden Treibhausgasmenge		1	
	b)	die Kompensation der gesamten bei der Mobilität der Teilnehmenden anfallenden Treibhausgasmenge		1	
	c)	die Kompensation der gesamten Treibhausgasmenge einzelner unvermeidbarer Flüge von Referent:innen/Vortragenden/Auftretenden		0.5	
	d)	die Kompensation der gesamten Treibhausgasmenge der anfallenden Emissionen durch weitere Bereiche		0.5	
Gesamt					150
Mindestpunktzahl (Erfüllungsgrad 30%)				0.3	45

Anhang B Tabelle Muss-/Kann-Kriterien mit Nachweiszeitpunkt

Kapitelnummer	Titel	MUSS/ KANN	Nachweiszeitpunkt (frühe Planungsphase/späte Planungsphase)
3.2	ALLGEMEIN		
3.2.1	Leitbild	MUSS	früh
3.2.2	Beauftragte:r für nachhaltige Veranstaltungen	MUSS	früh
3.2.3	Schulung der Mitarbeitenden	MUSS	früh
3.2.4	Mobilitätsmanagement	MUSS	früh
3.2.5	Strom aus erneuerbaren Energien	MUSS	früh
3.2.6	Papierwaren im internen Gebrauch	MUSS	früh
3.2.7	Druckwerke des Unternehmens und zur Unternehmenskommunikation	MUSS	früh
3.2.8	Elektro- und Elektronikgeräte für den Bürogebrauch	MUSS	früh
3.2.9	Reinigungsmittel	MUSS	früh
3.2.10	Hygienepapiere	MUSS	früh
3.2.11	Abfalltrennung	MUSS	früh
3.2.12	Bewerbung von nachhaltigen Veranstaltungen in der Außenkommunikation	MUSS	spät
3.2.13	Information von Partnerunternehmen	MUSS	spät
3.3.1	MOBILITÄT		
3.3.1.1	Anreisemöglichkeit ohne PKW	MUSS	spät
3.3.1.2	Kommunikation einer klimaschonenden An- und Abreise	MUSS	früh
3.3.1.3	Darstellung des Modal Split	MUSS	spät
3.3.1.4	Mobilität bei Side Events	MUSS	spät
3.3.1.5	Ersatz von Flugreisen und PKW-Fahrten bei hybriden Veranstaltungen	MUSS	früh
3.3.1.6	No flight policy	MUSS	früh
3.3.1.7	Erreichbarkeit der Unterkünfte	KANN	spät
3.3.1.8	Verkehrskonzept für Veranstaltungen ab 1000 Teilnehmenden	KANN	spät
3.3.1.9	Berechnung der Treibhausgas-Emissionen aus der Reisetätigkeit der Beteiligten	MUSS	spät
3.3.1.10	Keine Parkmöglichkeiten für PKW	KANN	früh
3.3.1.11	Veranstaltungsstätte mit öffentlicher Verkehrsanbindung	KANN	früh
3.3.1.12	Unterstützung und Belohnung einer umweltfreundlichen An- und Abreise	KANN	spät
3.3.1.13	Veranstaltungszeiten abgestimmt auf Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	KANN	früh
3.3.1.14	Motivation für die Anreise mit dem Fahrrad	KANN	früh
3.3.1.15	Mobilität vor Ort bei mehrtägigen Veranstaltungen	KANN	spät
3.3.1.16	Beauftragung von Transportunternehmen	KANN	spät

3.3.2	ANFORDERUNGEN AN UNTERKÜNFTE		
3.3.2.1	Beherbergungsangebot in Unterkünftenbetrieben mit Umwelt-Zertifizierung	MUSS	früh
3.3.2.2	Kommunikation der Maßnahmen der nachhaltigen Veranstaltungen an Unterkünftenbetriebe	MUSS	früh
3.3.2.3	Bewertung der Umweltstandards der Unterkünftenbetriebe	KANN	spät
3.3.3	ANFORDERUNGEN AN PERMANENTE VERANSTALTUNGSSTÄTTEN		
3.3.3.1	Kommunikation der Umweltstandards an Veranstaltungsstättenbetreibende	MUSS	früh
3.3.3.2	Neu zu errichtende Gebäude	MUSS	früh
3.3.3.3	Nachhaltige Wasserversorgung	MUSS	spät
3.3.3.4	Umweltstandards der Veranstaltungsstätte	MUSS	früh
3.3.3.5	Erweiterte Umweltstrategie	MUSS	früh
3.3.3.6	Energetische Bewertung	KANN	früh
3.3.3.7	Dokumentation des energetischen Gebäudestandards	KANN	früh
3.3.3.8	Erweitertes Energiekonzept zur Optimierung des Energieverbrauchs	KANN	früh
3.3.3.9	Energiesparende Beleuchtungstechnik in den Veranstaltungsbereichen	KANN	früh
3.3.3.10	Strom aus erneuerbaren Energiequellen	KANN	früh
3.3.3.11	Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit Umweltzeichen	KANN	früh
3.3.3.12	Betriebseigene Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen	KANN	früh
3.3.3.13	Ein- und Ausschalten von Licht, Heizung und/oder Klimaanlage	KANN	früh
3.3.3.14	Elektro-Ladestationen für Fahrräder und Shuttles/Dienstwagen	KANN	früh
3.3.4	ANFORDERUNGEN AN ANDERE VERANSTALTUNGSSTÄTTEN		
3.3.4.1	Fliegende Bauten	MUSS	spät
3.3.4.2	Umweltfreundliche mobile Toilettenanlagen	MUSS	spät
3.3.4.3	Keine Beheizung mit Strom- oder Gasheizstrahlern im Freibereich	MUSS	früh
3.3.4.4	Klimatisierung temporärer Bauten	MUSS	spät
3.3.4.5	Maßnahmen für effiziente Raumtemperaturstabilisierung	KANN	spät
3.3.4.6	Mindestanforderungen Stromversorgung	MUSS	früh
3.3.4.7	Strom aus erneuerbaren Energiequellen	KANN	früh
3.3.4.8	Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit Umweltzeichen	KANN	früh
3.3.4.9	Erstellung eines Freiflächenschutzkonzeptes	MUSS (bei VA in Natur)	früh
3.3.4.10	Umweltbeauftragte:r vor Ort	MUSS (bei VA in Natur)	früh
3.3.4.11	Vermeidung von Flurschäden	MUSS (bei VA in Natur)	früh
3.3.5	ANFORDERUNGEN AN BESCHAFFUNG, MATERIAL UND ABFALLMANAGEMENT		
3.3.5.1	Entsorgungskonzept der Veranstaltungsstätte	MUSS	früh

3.3.5.2	Prüfung und Adaptierung des Abfallkonzeptes	MUSS	spät
3.3.5.3	Abfallkennzahlen	MUSS	spät
3.3.5.4	Umweltverträgliche Abwasserentsorgung von Geschirrmobilen	MUSS	spät
3.3.5.5	Erhebung des Energieverbrauchs und THG Berechnung	MUSS	spät
3.3.5.6	Ressourcenaufwand für Papier / Druck	MUSS	früh
3.3.5.7	Papierlose Veranstaltung	KANN	spät
3.3.5.8	Papierqualität von Druckerzeugnissen für die Veranstaltung	MUSS	spät
3.3.5.9	Digitaldrucke/Werbebanner/Fahnen/Bühnenkulissen für Veranstalter	MUSS	spät
3.3.5.10	Digitaldrucke/Werbebanner/Fahnen/Bühnenkulissen für Sponsoren	KANN	spät
3.3.5.11	Druckerzeugnisse für die Veranstaltung sind zertifiziert mit Umweltzeichen	KANN	spät
3.3.5.12	Einschränkung von Give-Aways	MUSS	früh
3.3.5.13	Give-Aways oder Merchandising Produkte des Veranstalters	KANN	spät
3.3.5.14	Neuanschaffung von Bürogeräten im Seminarbereich	MUSS	spät
3.3.5.15	Gemietete Bürogeräte	KANN	spät
3.3.5.16	Reinigung	KANN	spät
3.3.5.17	Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasser	KANN	spät
3.3.5.18	Sparsame Bewässerung	KANN	spät
3.3.5.19	Alternative Wassernutzung	KANN	spät
3.3.5.20	Werbebanner	KANN	spät
3.3.5.21	Dekoration und Blumenschmuck	KANN	spät
3.3.5.22	Einsatz von Bühnenstoffen	KANN	spät
3.3.5.23	Leitsystem	KANN	spät
3.3.5.24	Optimierung des direkten Energieverbrauchs hybrider Veranstaltungen	KANN	spät
3.3.5.25	Einsatz von Materialien	KANN	spät
3.3.5.26	Maske	KANN	spät
3.3.5.27	Umweltstandards von Partnerbetrieben und Unterauftragnehmer	KANN	spät
3.3.5.28	Nur für Messen und Konferenzen		
3.3.5.28.1	Vertragliche Vereinbarung mit Aussteller	MUSS	spät
3.3.5.28.2	Wiederverwendung von Teppichen	MUSS	spät
3.3.5.28.3	Wiederverwendung von Ausstellungsständen	KANN	spät
3.3.5.28.4	Umweltfreundliche Ausstellungsstände	KANN	spät
3.3.5.28.5	Verringerung von Drucksorten im Ausstellungsbereich	KANN	spät
3.3.5.28.6	Tagungsmappen	KANN	spät
3.3.5.29	Vermeidung von Abfällen durch zurückgelassene Zelte (nur für Festivals mit Campinggelände)	MUSS	spät
3.3.6	ANFORDERUNGEN AN GASTRONOMIE		
3.3.6.2	Bestellung der Cateringdienstleistung	MUSS	früh
3.3.6.3	Ausschank mit Mehrwegbechern	MUSS	früh
3.3.6.4	Mehrwegverpackung oder Großverpackung bei Getränken	MUSS	früh
3.3.6.5	Entsorgung von Lebensmittelabfällen	MUSS	früh

3.3.6.6	Planung zur Vermeidung von Lebensmittelabfall	MUSS	früh
3.3.6.7	Energieeinsparung bei der Kühlung	MUSS	früh
3.3.6.8	Keine Beheizung mit Strom oder Gasheizstrahlern im Freibereich	MUSS	früh
3.3.6.9	Abfallvermeidung bei der Ausstattung und Dekoration	KANN	früh
3.3.6.10	Weitergabe von Cateringresten	KANN	spät
3.3.6.11	Leitungswasser als Service für die Teilnehmenden	KANN	spät
3.3.6.12	Einsatz von Leitungswasser anstatt Mineralwasser	KANN	spät
3.3.6.13	Saisonale Lebensmittel	MUSS	früh
3.3.6.14	Saisonale landwirtschaftliche Produkte: Obst und Gemüse	KANN	spät
3.3.6.15	Biologische Produkte	MUSS	früh
3.3.6.16	Einsatz von fair gehandelten Produkten	MUSS	früh
3.3.6.17	Ausschließlicher Einsatz bestandserhaltend gewonnener Fische und Fischprodukte oder Meeresfrüchte	MUSS	früh
3.3.6.18	Anforderung an die artgerechte Tierhaltung beim Einsatz von Produkten tierischen Ursprungs	MUSS	früh
3.3.6.19	Überwiegend vegetarisches oder veganes Catering	MUSS	früh
3.3.6.20	Ausschließlich vegetarisches oder veganes Veranstaltungscatering	KANN	spät
3.3.6.21	Ausschließlicher Einsatz von Produkten in Bio-Qualität und aus artgerechter Tierhaltung	KANN	spät
3.3.6.22	Zusätzliche Catering Anfrage für Bioprodukte	KANN	spät
3.3.6.23	Mitarbeitendeninformation	MUSS	früh
3.3.6.24	Kommunikation der besonderen Qualität des Catering-Angebots nach außen	MUSS	früh
3.3.6.25	Catering mit Umweltzeichen	KANN	spät
3.3.6.26	Catering mit anderer Zertifizierung oder Kooperation	KANN	spät
3.3.6.27	Anforderung an den Ausschluss von Flugware	KANN	früh
3.3.6.28	Anforderungen an den Einsatz umweltfreundlicher Reinigungsmittel	KANN	spät
3.3.7	ANFORDERUNGEN AN KOMMUNIKATION		
3.3.7.1	Kommunikation zu nachhaltiger Veranstaltung, veranstaltungsintern	MUSS	spät
3.3.7.2	Kommunikation über nachhaltige Veranstaltung nach außen	MUSS	früh
3.3.7.3	Ansprechpartner/in vor Ort	MUSS	früh
3.3.7.4	Information aller Teilnehmenden über Abfallvermeidung und Abfalltrennung vor Ort	MUSS	spät
3.3.7.5	Kommunikation der Umweltstandards der Unterkünfte an Teilnehmende	KANN	spät
3.3.7.6	Feedback	MUSS	spät
3.3.7.7	Kennzahlen	KANN	spät
3.3.7.8	Kommunikation mit Anwohner:innen	KANN	früh
3.3.8	SOZIALE ASPEKTE		
3.3.8.1	Mindestanforderung Barrierefreiheit	MUSS	früh
3.3.8.2	Awareness-Konzept gegen sexualisierte Gewalt	KANN	spät
3.3.8.3	Gender Mainstreaming und Diversity	KANN	spät
3.3.8.4	Sonstige besondere Angebote	KANN	spät
3.3.8.5	Regionale Kultur- oder Naturerlebnisangebote	KANN	spät

3.3.8.6	Keine Förderung von übermäßigem Alkoholkonsum	KANN	spät
3.3.8.7	Barrierearme Homepage	KANN	spät
3.3.8.8	Digitale Barrierearmut bei hybriden Veranstaltungen	KANN	spät
3.3.9	ANFORDERUNGEN AN DIE VERANSTALTUNGS- TECHNIK		
3.3.9.1	Nutzungseffizienz der Veranstaltungstechnik durch Vermeidung von Transporten	MUSS	spät
3.3.9.2	Energieeffiziente Technik	MUSS	spät
3.3.9.3	Nutzungseffizienz der Veranstaltungstechnik	KANN	spät
3.3.9.4	Emissionsarme Ausfallsicherung	KANN	spät
3.3.9.5	Sozial nachhaltige Beschäftigungsverhältnisse	KANN	spät
3.3.10	Kompensation von Treibhausgasen	KANN	spät

Anhang C Anforderungen an die Qualität von Emissionsminderungsgutschriften

Eine aktuelle Version kann auf der Website des Blauen Engel unter Menü → Zertifizierung → Technische Dokumente eingesehen werden: [Technische Dokumente | Blauer Engel \(blauer-engel.de\)](#)